ISSN 0724-7885

D 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1998 MONTAG, 20. APRIL 1998 Nr. 16

Seite

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz); hier: Erziehungsurlaub für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes 1098

Führungskräfteentwicklung in der hessischen Landesverwaltung; hier: Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen für „Bedienstete in Spitzenpositionen" 1102

Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (5. Amtsperiode, 1996 bis 2000) 1103

Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Wahlkreises 136 für die Bundestagswahl sowie der Wahlkreise 29 bis 31 für die Landtagswahl 1103

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1103

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit 1103

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Studienordnung des Fachbereichs Katholische Theologie für den Teilstudiengang Katholische Religion (Bezugswissenschaft: Katholische Theologie) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. 6. 1997 1104

Studienordnung des Fachbereichs Katholische Theologie für den Teilstudiengang Katholische Religion (Bezugswissenschaft: Katholische Theologie) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. 6. 1997 1110

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Richtlinie zur Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen für benachteiligte Jugendliche (Landesprogramm) 1116

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen in der gewerblichen Wirtschaft und bei freien Berufen (Ausbildungsstellen — Existenzgründungsprogramme 1998 und 1999) 1117

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen und der Europäischen Union zur Förderung von Ausbildungsverbünden 1118

Richtlinien für die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen in Hessen 1130

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 36, sowie Aufstufung der Gemeindestraße „Südstraße" in der Ortslage der Gemeinde Edertal, Ortsteil Edersee, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel 1131

Abstufung der Kreisstraße 64 in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Hofbieber, Ortsteil Obernüst, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel 1131

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Richtlinie zur Förderung der Agenda 21 in hessischen Städten und Gemeinden 1132

Durchführung des Sonderurlaubgesetzes/Verwaltung des Ausgleichsfonds; hier: 1. Endgültige Festsetzung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 1997, 2. Vorläufige Festsetzung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 1998 1134

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Richtlinien für das Landesprogramm „Ausbildung statt Sozialhilfe" 1134

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Priska Hinz (GRÜNE) 1135

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ... 1135

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Tierseuchenanordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit 1136

Abschlußprüfung II./98 nach § 9 der Verordnung zur Berufsausbildung vom 4. 7. 1984 im Ausbildungsberuf der Ver- und Entsorgerin/ des Ver- und Entsorgers 1136

GIESSEN

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich, Landkreis Gießen, vom 28. 3. 1998 1136

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 3. 1998 (Alsfeld) 1136

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. 3. 1998 (Hermannstein) 1136

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 3. 1998 (Elz) 1137

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. 4. 1998 (Hünfeld) 1137

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald" vom 27. 3. 1998 1138

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee" vom 1. 4. 1998 1139

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten 1141

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main . 1141

Ausbildungs- und Vorbereitungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel 1167

Buchbesprechungen 1168

Öffentlicher Anzeiger 1170

Öffentliche Ausschreibungen 1186

Stellenausschreibungen 1187

Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ist eine Beilage für Abonnementwerbung für die Zeitschrift „Handbuch für den Vorgesetzten", Bonn (Postvertriebskennzeichen G 13944), beigelegt.

356

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG);

hier: Erziehungsurlaub für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. Oktober 1993 (StAnz. S. 2758)

Das Bundeserziehungsgeldgesetz ist, ebenso wie die manteltarifvertraglichen Vorschriften für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, mehrfach geändert worden. Wegen der eingetretenen Änderungen erhalten die Hinweise zur Durchführung des BErzGG die folgende — in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gemeinsam mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände inhaltlich abgestimmte — Fassung. Gesetzesangaben ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des BErzGG:

I.

Allgemeines

Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) regelt in den §§ 1 bis 14 den Anspruch auf Erziehungsgeld und in den §§ 15 bis 20 den Anspruch auf Erziehungsurlaub. Da der Anspruch auf Erziehungsgeld seit dem 1. Januar 1992 nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungsurlaub ist, wird auf Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Erziehungsgeld verzichtet. Zu § 12, der dem Arbeitgeber bestimmte Auskunftspflichten auferlegt, wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 12 Abs. 3 hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die oder der Erziehungsgeld bezieht, im 16. Lebensmonat des Kindes eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Fortdauer ihres oder seines Erziehungsurlaubs der Erziehungsgeldstelle vorzulegen. Diese Bescheinigung muß auch eine Aussage darüber enthalten, ob eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (bis zu 19 Stunden wöchentlich) ausgeübt wird. Wird von der Erziehungsgeldstelle bei hinreichendem Anlaß auch zu anderen Zeitpunkten die Vorlage einer derartigen Bescheinigung verlangt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, auch diese auszustellen.
2. Nach § 12 Abs. 2 hat der Arbeitgeber, soweit dies zum Nachweis des Einkommens (§ 6) oder der wöchentlichen Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) erforderlich ist, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgeltes (Vergütung oder Lohn) einschließlich der hiervon einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben (Arbeitnehmeranteile) und über die Arbeitszeit auszustellen.

II.

Anspruch auf Erziehungsurlaub

1. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie oder er
   — mit einem Kind, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht,
   — mit einem Kind des Ehepartners (Stiefkind),
   — mit einem Kind, das sie oder er mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre oder seine Obhut aufgenommen hat,
   — mit einem Kind, für das sie oder er ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 beziehen kann,
   — als Nichtsorgeberechtigte oder Nichtsorgeberechtigter mit ihrem oder seinem leiblichen Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut und erzieht. Die nichtsorgeberechtigte Arbeitnehmerin oder der nichtsorgeberechtigte Arbeitnehmer kann Erziehungsurlaub nur beanspruchen, wenn der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt (§ 15 Abs. 1 Satz 3).

   Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gelten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 auch die zu ihrer Berufsbildung (Berufsausbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung, berufliche Umschulung) Beschäftigten.
2. Der Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht — unabhängig von dem Anspruch auf Erziehungsgeld — bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden.
3. Der Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht,
   a) solange die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen, bei Frühgeburten darüber hinaus zusätzlich für den Zeitraum, der nach § 3 Abs. 2 MuSchG wegen der Frühgeburt nicht in Anspruch genommen werden konnte, nicht beschäftigt werden darf (vgl. § 6 Abs. 1 MuSchG bzw. § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen — MutterschutzVO — vom 19. Dezember 1991 [GVBl. I 1992 S. 1], zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 [GVBl. I S. 217, 221]), es sei denn, daß das Kind in Adoptionspflege genommen ist oder Erziehungsurlaub wegen eines anderen Kindes in Anspruch genommen wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2),
   b) wenn der mit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, daß dieser arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
   c) wenn der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3).

   Wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes jedoch nicht sichergestellt werden kann (zum Beispiel wegen Krankheit der Mutter oder des nicht erwerbstätigen anderen Elternteils), gelten die vorstehenden Ausschlußtatbestände nicht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz).
4. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen (§ 16 Abs. 1 Satz 1).

   Der Erziehungsurlaub kann auch in einzelnen Abschnitten genommen werden. Dadurch wird ein Wechsel zwischen den Eltern, der dreimal möglich ist, erleichtert. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann Erziehungsurlaub auch in höchstens drei Abschnitten nehmen, zwischen denen Zeiten der Erwerbstätigkeit liegen (§ 16 Abs. 1 Satz 2).

   Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muß dem Arbeitgeber mit der Erklärung, mit der sie oder er den Erziehungsurlaub verlangt, bereits mitteilen, für welche Zeit oder für welche Zeiten der Urlaub genommen werden soll.

   Eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs kann nach § 16 Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen. Wenn jedoch ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach § 16 Abs. 3 Satz 2 die Verlängerung des Erziehungsurlaubs verlangen.

   Auch wenn dies nicht zwangsläufig ist, wird sich der Erziehungsurlaub (bei vorgesehenem Wechsel der Berechtigung: der Erziehungsurlaub der zuerst berechtigten Person) in der Regel an den Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG anschließen. § 16 Abs. 2 bestimmt daher zur Vermeidung von Härten, daß die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer, die oder der aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 MuSchG anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig verlangen kann, dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen kann.

   Der Hinderungsgrund muß dem Urlaubsverlangen entgegenstehen; ein den „Antritt" des Urlaubs hindernder Grund reicht nicht aus (vgl. Urteil des BAG vom 22. Juni 1988 — 5 AZR 526/87 — AP Nr. 1 zu § 1 BErzGG). Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer von der vierwöchigen Mindestfrist des § 16 Abs. 1 Satz 1 befreit.
5. Es obliegt dem Arbeitgeber zu prüfen, ob ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht. Hat er Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub, kann er mit Zustimmung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers die Erziehungsgeldstelle um Stellungnahme bitten (§ 16 Abs. 1 Satz 3).
6. Das Urlaubsverlangen ist bindend. Der Erziehungsurlaub endet nicht, wenn der Anspruch auf Erziehungsgeld wegfällt. Der Erziehungsurlaub kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Dies gilt auch dann,

wenn der andere Elternteil eine bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt, ohne im Sinne des SGB III arbeitslos zu werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Bei vorzeitiger Beendigung ist nach den Vorschriften des BErzGG die Bewilligung eines weiteren Erziehungsurlaubs nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch zu beachten, daß die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub für ein Kind höchstens dreimal zulässig ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2).

Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet der Erziehungsurlaub spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes, wenn nicht eine frühere Beendigung vereinbart wird (§ 16 Abs. 4).

7. Während des Erziehungsurlaubs ruhen die Rechte und Pflichten aus dem fortbestehenden Arbeitsverhältnis. Wegen der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis wird auf Abschnitt IV verwiesen.

   Für die Fälle einer „erziehungsgeldunschädlichen" Teilzeitbeschäftigung (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1) wird auf Abschnitt V verwiesen.

8. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, sowie während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 kann die zuständige Stelle Ausnahmen von diesem Kündigungsverbot zulassen; diese Ausnahmeregelung entspricht § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG. Auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung des § 18 Abs. 1 Satz 2 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1986) wird hingewiesen.

   Nach § 18 Abs. 2 gilt der Kündigungsschutz des Absatzes 1 dieser Vorschrift entsprechend, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei dem beurlaubenden Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet. Dies gilt nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 auch dann, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer — ohne von einem nach § 15 an sich bestehenden Anspruch auf Erziehungsurlaub Gebrauch zu machen — bei ihrem oder seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen nicht hat. Da in diesem Fall der Kündigungsschutz an den Erziehungsgeldanspruch geknüpft ist, besteht er höchstens für eine Dauer von zwei Jahren (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2).

9. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann selbst nach § 19 das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Diese besondere gesetzliche Kündigungsfrist geht der für das Arbeitsverhältnis sonst geltenden Kündigungsfrist vor.

   Eine dem § 10 Abs. 2 MuSchG entsprechende Vorschrift für den Fall der späteren Wiedereinstellung nach einem zum Ende des Erziehungsurlaubs beendeten Arbeitsverhältnis enthält das BErzGG nicht.

10. § 21 enthält eine über die Fälle des Erziehungsurlaubs hinausgehende Sonderregelung für die befristete Einstellung von Ersatzkräften. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift liegt ein sachlicher Grund, der die Befristung des Arbeitsvertrages rechtfertigt, vor, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zur Vertretung einer anderen Arbeitnehmerin oder eines anderen Arbeitnehmers für die Dauer

    — der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,
    — eines Erziehungsurlaubs,
    — einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes

    eingestellt wird; die Befristung kann für diese Zeiten zusammen oder auch für Teile davon erfolgen. Die Vorschrift erfaßt somit auch die Einstellung von Ersatzkräften bei Vereinbarung einer befristeten Teilzeitbeschäftigung (§ 15 b BAT/MTArb) und der Beurlaubung ohne Bezüge (§ 50 Abs. 1 BAT/§ 55 Abs. 1 MTArb) zur Kinderbetreuung. Die Befristung kann auch notwendige Zeiten der Einarbeitung umfassen (§ 21 Abs. 2). Sie muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den vorstehend genannten Zwecken zu entnehmen sein (§ 21 Abs. 3). Der befristete Arbeitsvertrag kann somit auch „für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz und/oder für die Dauer des Erziehungsurlaubs" der zu vertretenden Arbeitskraft abgeschlossen werden, ohne daß die Befristung kalendermäßig bestimmt ist; das anderslautende Urteil des BAG vom 9. November 1994 — 7 AZR 243/94 — (AP Nr. 1 zu § 21 BErzGG) hat durch die Änderung des § 21 Abs. 3 ab 1. Oktober 1996 seine Bedeutung verloren.

    Durch § 21 Abs. 4, der nur die Fälle des Erziehungsurlaubs betrifft, soll eine Doppelbelastung des Arbeitgebers bei zustimmungsfreier vorzeitiger Beendigung des Erziehungsurlaubs vermieden werden. Zustimmungsfrei endet der Erziehungsurlaub vorzeitig, wenn das Kind stirbt (§ 16 Abs. 4) oder bei einer — nicht auf § 19 beruhenden — Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber das befristete Arbeitsverhältnis der Ersatzkraft unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen kündigen. Die Kündigung ist frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Erziehungsurlaub vorzeitig endet. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 4 gilt neben den tariflichen Kündigungsvorschriften (zum Beispiel Nr. 7 SR 2 y BAT, Nr. 7 SR 2 k des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb), sofern die Anwendung des § 21 Abs. 4 im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen ist.

    In Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die aus den in § 21 Abs. 1 genannten Gründen befristet eingestellt werden, sollte grundsätzlich vereinbart werden, daß für das Arbeitsverhältnis die Vorschriften des § 21 Abs. 1 bis 5 gelten.

III.
Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen eines Erziehungsurlaubs

1. Während der Zeit, für die Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird, bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei aufrechterhalten (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Die Beitragspflicht aufgrund einer erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung bleibt unberührt.

   Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, haben keinen Anspruch auf Fortzahlung des Beitragszuschusses nach § 257 SGB V während des Erziehungsurlaubs; sie haben im Erziehungsurlaub für ihre Beiträge in voller Höhe selbst aufzukommen. Üben solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung aus, gilt folgendes:

   a) Sie können sich für diese Zeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) und ihren bisherigen Krankenversicherungsschutz beibehalten. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen; die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn noch keine Leistungen in Anspruch genommen worden sind, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt (§ 8 Abs. 2 SGB V). Die Befreiung erstreckt sich nur auf die Zeit des Erziehungsurlaubs. Anschließend gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für die Zeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht während der Teilzeitbeschäftigung haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Erfüllung der Voraussetzungen aus der Teilzeitbeschäftigung einen Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 257 SGB V.

   b) Wenn kein Befreiungsantrag gestellt wird, endet bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, die freiwillige Mitgliedschaft mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft (§ 191 Nr. 2 SGB V), das heißt mit Ablauf des Tages, der der Aufnahme der unschädlichen Teilzeitbeschäftigung vorausgeht.

      Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, können den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen (§ 5 Abs. 9 SGB V).

   Nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld für die Zeit, in der die oder der Versicherte Erziehungsurlaub erhält, es sei denn, daß die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Erziehungsurlaubs eingetreten ist. In den Fällen einer erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung wird das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt berechnet, das aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs erzielt wurde.

2. In der Arbeitslosenversicherung werden Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld sowie Zeiten, in denen Erziehungsgeld wegen Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen wurde, in der gleichen Weise wie Beschäftigungszeiten berücksichtigt, wenn durch die Betreuung des Kindes ein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis unterbrochen worden ist (§ 427 Abs. 3 SGB III in Verbindung mit § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c AFG in

der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung). Nicht berücksichtigt werden Zeiten, in denen aus anderen Gründen kein Anspruch auf Erziehungsgeld bestanden hat oder Zeiten des Erziehungsurlaubs nach Ablauf der Höchstbezugsdauer des Erziehungsgeldes von 24 Monaten.

3. In der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren als Pflichtversicherungszeiten (§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

IV.

Arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen eines Erziehungsurlaubs auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis

Dieser Abschnitt enthält Ausführungen zu arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen eines Erziehungsurlaubs auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis für die Fälle, in denen eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung nicht ausgeübt wird.

1. **Beschäftigungszeit (§ 19 BAT, § 6 MTArb)**

   Die Zeit des Erziehungsurlaubs zählt als Beschäftigungszeit, was gleichzeitig bei Angestellten die Berücksichtigung als Dienstzeit nach § 20 BAT zur Folge hat.

2. **Bewährungsaufstieg (§ 23 a BAT); Bewährungs-/Tätigkeitsaufstieg (Nr. 5 Abschn. B der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses der Länder zum MTArb)**

   Die Bewährungszeit muß grundsätzlich ohne Unterbrechung zurückgelegt werden. Wird sie durch einen Erziehungsurlaub nach dem BErzGG unterbrochen, hemmt dies den Ablauf der Bewährungszeit, sofern durch den Erziehungsurlaub und eine etwaige sonstige Beurlaubung zur Kinderbetreuung ein Zeitraum von insgesamt fünf Jahren nicht überschritten wird (§ 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 Buchst. d BAT bzw. Nr. 5 Abschn. B Unterabs. 1 Satz 3 Buchst. e der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses der Länder zum MTArb). Das bedeutet, daß die vor dem Erziehungsurlaub oder vor der sonstigen Beurlaubung verbrachte Zeit erhalten bleibt, die Zeit des Erziehungsurlaubs oder der Beurlaubung selbst jedoch nicht angerechnet wird.

   Dauert die Gesamtzeit der Beurlaubung länger als fünf Jahre, etwa weil für mehrere Kinder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen oder im Anschluß an den Erziehungsurlaub Sonderurlaub zur Kinderbetreuung gewährt wird, beginnt die Bewährungszeit nach der Rückkehr in die Beschäftigung erneut zu laufen. Die zuvor verbrachten Zeiten können in diesen Fällen nicht mehr als Bewährungszeit berücksichtigt werden.

3. **Bewährungs-/Tätigkeitszeit nach den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT**

   Auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT für einen Fallgruppenaufstieg oder für eine Vergütungsgruppenzulage vorgesehenen Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit ist die Zeit des Erziehungsurlaubs zwar nicht anzurechnen; da jedoch nicht gefordert ist, daß die Bewährungszeit/Tätigkeitszeit ohne Unterbrechung zurückgelegt sein muß, bleiben die vor dem Erziehungsurlaub liegenden Zeiten erhalten.

4. **Grundvergütung/Monatstabellenlohn (§ 27 Abschn. A und B BAT; § 21 Abs. 3, § 24 MTArb)**

   Das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen nach § 27 Abschn. A BAT oder in den Stufen nach § 27 Abschn. B BAT sowie in den Lohnstufen nach § 24 MTArb wird durch Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und damit durch den Erziehungsurlaub nicht gehemmt. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhält also nach Ablauf des Erziehungsurlaubs die Grundvergütung und den Monatstabellenlohn aus der Stufe, die sie oder er erhalten hätte, wenn sie oder er nicht beurlaubt gewesen wäre.

5. **Unständige Bezügebestandteile (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 BAT; § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 MTArb)**

   Nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 BAT bzw. § 31 Abs. 2 Unterabs. 5 MTArb ist hinsichtlich der unständigen Bezügebestandteile bei Beginn des Erziehungsurlaubs so zu verfahren, als habe das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages vor Beginn des Erziehungsurlaubs geendet. Die unständigen Bezügebestandteile aus Arbeitsleistungen vor Beginn des Erziehungsurlaubs sind dann unverzüglich zu zahlen (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 5 in Verbindung mit Unterabs. 4 BAT; § 31 Abs. 2 Unterabs. 5 in Verbindung mit Unterabs. 4 MTArb). Bei Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Erziehungsurlaub wird die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei der Anwendung des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT bzw. § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTArb wie eine Neueingestellte oder ein Neueingestellter behandelt.

6. **Krankenbezüge (§ 37 BAT; § 71 BAT; § 42 MTArb)**

   Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beantragung des Erziehungsurlaubs, aber vor dessen Beginn arbeitsunfähig erkrankt und die Arbeitsunfähigkeit bei Beginn des Erziehungsurlaubs noch andauert, entfällt der Anspruch auf Krankenbezüge mit Beginn des Erziehungsurlaubs (vgl. BAG-Urteil vom 22. Juni 1988 — 5 AZR 526/87 —, AP Nr. 1 zu § 1 BErzGG). Erkrankt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Krankenbezüge.

   Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Erziehungsurlaubs arbeitsunfähig erkrankt, erhält sie oder er vom Tage nach Ablauf des Erziehungsurlaubs an Krankenbezüge. Die Sechswochenfrist beginnt mit dem Tag nach Ablauf des Erziehungsurlaubs. Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer auch nach Ablauf dieser Frist noch arbeitsunfähig, erhält sie oder er weiterhin Krankenbezüge, wenn die tarifliche Bezugsfrist noch nicht abgelaufen ist; für deren Berechnung ist jedoch vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während des Erziehungsurlaubs und nicht vom Tage nach dessen Beendigung auszugehen.

   Beispiel:

   Der Erziehungsurlaub einer Arbeiterin mit einer Beschäftigungszeit (§ 6 MTArb) von mehr als einem, aber weniger als drei Jahren endet mit Ablauf des 31. März; Tag der Arbeitsaufnahme wäre der 1. April. Die Arbeiterin ist vom 1. März bis zum 13. Juni (= 15 Wochen) arbeitsunfähig erkrankt.

   Die Arbeiterin erhält vom Tage nach Ablauf des Erziehungsurlaubs (1. April) an Krankenbezüge in Höhe des Urlaubslohnes — gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlages — für die Dauer von sechs Wochen (§ 42 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb), also bis zum 12. Mai. Anschließend hat sie Anspruch auf Krankengeldzuschuß (§ 42 Abs. 3 bis 9 MTArb) bis zum Ende der 13. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also bis zum 30. Mai.

7. **Jubiläumszuwendung (§ 39 BAT, § 45 MTArb)**

   Vollendet eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs eine für die Anwendung des § 39 Abs. 1 BAT/§ 45 Abs. 1 MTArb maßgebende Dienst- oder Jubiläumszeit, ist die Jubiläumszuwendung in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 2 BAT bzw. § 45 Abs. 2 MTArb bei Wiederaufnahme der Arbeit zu gewähren.

8. **Beihilfen (§ 40 BAT; § 46 MTArb)**

   Während der Zeit des Erziehungsurlaubs besteht, wie im Beamtenbereich, nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ErzUrlVO ein Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung.

9. **Sterbegeld (§ 41 BAT; § 47 MTArb)**

   Der Sterbegeldanspruch wird durch den Erziehungsurlaub nicht berührt, da es sich nicht um eine Beurlaubung nach § 50 BAT bzw. § 55 MTArb handelt (vgl. § 41 Abs. 1 BAT bzw. § 47 Abs. 1 MTArb).

10. **Zusatzversorgung**

    Eine bestehende Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird durch den Erziehungsurlaub nicht berührt. Da während des Erziehungsurlaubs kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist während dieser Zeit grundsätzlich auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV). Wird während des Erziehungsurlaubs die Zuwendung gezahlt (vgl. nachstehende Tz. 15 Abs. 1), gehört sie nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, soweit sie auf Zeiten des Erziehungsurlaubs entfällt (§ 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e_1 Versorgungs-TV). Für jeden bei der Berechnung der Zuwendung berücksichtigten Monat, für den keine Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten war, ist zur Bemessung der Umlage der Betrag der Zuwendung um ein Zwölftel zu vermindern. Die Umlage ist nur aus dem gegebenenfalls verbleibenden Restbetrag zu entrichten. Ein in der Zuwendung enthaltener Kindererhöhungsbetrag (zum Beispiel gemäß § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte) ist in vollem Umfang zusatzversorgungspflichtig, es sei denn, für die Zuwendung selbst ist keine Umlage zu entrichten.

    Die Zuwendung ist dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den Umlage entrichtet worden ist (vgl. § 8 Abs. 5 Satz 2 Versorgungs-TV), es sei denn, daß ausnahmsweise im Monat der Zahlung der Zuwendung Umlage für lau-

fendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten ist (zum Beispiel Beginn des Erziehungsurlaubs am 10. November).

Erhält eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer bei Beendigung des Erziehungsurlaubs eine Teilzuwendung (vgl. nachstehende Tz. 15), fällt auch für einen nach den obigen Ausführungen zu berücksichtigenden Anteil dieser Teilzuwendung nur dann eine Umlage an, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen der Protokollnotiz zu § 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e_1 Versorgungs-TV vorliegen.

Der Erziehungsurlaub nach dem BErzGG führt für sich genommen bei der späteren Berechnung der Gesamtversorgung auch dann nicht zur Absenkung der Gesamtversorgung gemäß § 43 b VBL-Satzung, wenn er zwölf Monate übersteigt. Eine Anwendung des § 43 b VBL-Satzung ergibt sich allerdings — auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs — dann, wenn sich an den Erziehungsurlaub eine Beurlaubung nach § 50 BAT bzw. § 55 MTArb unmittelbar anschließt.

11. Erholungsurlaub (§ 48 BAT; § 48 MTArb)

Nach § 17 Abs. 1 kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat des Erziehungsurlaubs, in dem nicht gleichzeitig Teilzeitarbeit bei demselben Arbeitgeber geleistet wird, um ein Zwölftel kürzen. Hiervon ist Gebrauch zu machen.

Soweit der (nach der Kürzung) zustehende Erholungsurlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht gewährt wurde, ist er nach Beendigung des Erziehungsurlaubs in dem dann laufenden Urlaubsjahr oder im nächsten Urlaubsjahr ohne Rücksicht auf die Fristen des § 47 Abs. 7 BAT bzw. § 53 Abs. 1 MTArb nachzugewähren (§ 17 Abs. 2). Eine Nachgewährung ist jedoch nicht möglich, wenn der Erholungsurlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht mehr erfüllbar war.

Beispiel:

Eine Angestellte hat wegen Krankheit und wegen der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG bis zur Geburt ihres Kindes am 8. Mai 1997 den Erholungsurlaub aus dem Jahre 1996 nicht in vollem Umfang nehmen können. Im Anschluß an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG, die am 3. Juli 1997 abläuft, nimmt sie ab 4. Juli 1997 Erziehungsurlaub.

Der restliche Erholungsurlaub aus dem Jahr 1996 ist mit Ablauf des 30. Juni 1997, also vor Beginn des Erziehungsurlaubs, verfallen (§ 47 Abs. 7 Unterabs. 2 und 4 BAT). Eine Nachgewährung des restlichen Erholungsurlaubs nach dem Erziehungsurlaub findet nicht statt.

Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihr oder ihm unter Berücksichtigung der Kürzungsvorschrift des § 17 Abs. 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zustehenden Erholungsurlaub um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen (§ 17 Abs. 4). Von dieser (dem § 4 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechenden) Kürzungsmöglichkeit ist Gebrauch zu machen.

12. Urlaubsabgeltung (§ 51 BAT; § 54 MTArb)

Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis im Anschluß an den Erziehungsurlaub nicht fort, ist ein noch nicht gewährter Erholungsurlaub abzugelten (§ 17 Abs. 3). Die Abgeltung richtet sich nach § 51 Abs. 2 BAT bzw. § 54 Abs. 2 MTArb.

13. Übergangsgeld (§§ 62, 63 BAT; §§ 65, 66 MTArb)

a) Die Gewährung von Übergangsgeld bei Ausscheiden aufgrund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages zum Ablauf des Erziehungsurlaubs kommt nach den tariflichen Vorschriften nur für Arbeitnehmerinnen in Betracht, die spätestens drei Monate nach der Niederkunft wegen der Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b BAT bzw. § 65 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b MTArb); die Kündigung muß innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft erklärt bzw. der Auflösungsvertrag innerhalb dieser Frist abgeschlossen sein. Kündigung oder Auflösungsvertrag können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt (hier: zum Ende des Erziehungsurlaubs) wirksam werden.

b) Für die Bemessung des Übergangsgeldes zählt die Zeit des Erziehungsurlaubs bei Angestellten nicht mit, da § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 BAT schlechthin Zeiten ausnimmt, für die wegen Beurlaubung — gleich aus welchen Gründen — keine Bezüge gezahlt wurden. Für Arbeiterinnen und Arbeiter zählt die Zeit des Erziehungsurlaubs hingegen mit, weil § 66 Abs. 1 MTArb auf die Beschäftigungszeit abstellt, von der lediglich ein Sonderurlaub nach § 55 MTArb ausgenommen ist (§ 55 Abs. 3 MTArb).

14. Urlaubsgeld nach den Urlaubsgeldtarifverträgen

Nach § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge erhält die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer oder Auszubildende bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen das Urlaubsgeld, wenn sie oder er mindestens für einen Teil des Monats Juli des laufenden Jahres Anspruch auf Bezüge hat.

Ist die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge nur wegen Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat (§ 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der Urlaubsgeldtarifverträge).

Ist auch diese Voraussetzung nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht erfüllt, steht das Urlaubsgeld dann zu, wenn die Arbeit bzw. Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub — aber noch in demselben Kalenderjahr — wieder aufgenommen wird. Dabei ist es unschädlich, wenn die Arbeit bzw. Ausbildung am ersten Arbeitstag bzw. Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfrist oder des Erziehungsurlaubs lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs noch nicht aufgenommen werden konnte, sofern sie noch in demselben Kalenderjahr aufgenommen wird.

Wird die Arbeit bzw. Ausbildung nicht wieder aufgenommen — zum Beispiel wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wegen eines Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Bezüge — oder wird sie erst im folgenden Kalenderjahr wieder aufgenommen, entsteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld (vgl. Urteil des BAG vom 25. August 1992 — 9 AZR 357/91 —, AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Urlaubsgeld).

15. Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen

Der Erziehungsurlaub berührt die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Zuwendungstarifverträge nicht. Auf die Höhe der Zuwendung nach § 2 dieser Tarifverträge wirkt sich ein Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes nicht mindernd aus. Die darüber hinausgehende Zeit eines Erziehungsurlaubs führt zur Verminderung der Zuwendung.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin hat nach der Geburt ihres Kindes am 10. Juni 1997 Erziehungsurlaub im Anschluß an die Mutterschutzfrist bis zum 9. Dezember 1998 beantragt und nimmt am 10. Dezember 1998 die Arbeit wieder auf.

Im Jahr 1997 führen die Mutterschutzfristen und der Erziehungsurlaub nicht zu einer Verminderung der Zuwendung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc der Zuwendungstarifverträge).

Für das Jahr 1998 gilt folgendes: Das Kind vollendet den zwölften Lebensmonat mit Ablauf des 9. Juni 1998. Für die Monate Januar bis Juni tritt keine Verminderung der Zuwendung ein (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc der Zuwendungstarifverträge). Der Erziehungsurlaub in den Monaten Juli bis November 1998 führt dagegen zu einer Verminderung der Zuwendung um 5/12 (im Monat Dezember 1998 stehen bereits wieder Bezüge zu).

Wird eine Arbeitnehmerin während des Erziehungsurlaubs erneut schwanger und fallen Zeiten der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in die Zeit nach Vollendung des zwölften Lebensmonats des zuvor geborenen Kindes, vermindert sich die Zuwendung ebenfalls, denn § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb der Zuwendungstarifverträge greift nicht ein, weil die Nichtzahlung von Bezügen auf dem Erziehungsurlaub beruht.

Auch die Geburt des weiteren Kindes während eines noch andauernden Erziehungsurlaubs für ein zuvor geborenes Kind wirkt sich für die restliche Dauer dieses Erziehungsurlaubs auf die Zuwendung nicht aus, da eine bestehende Arbeitsbefreiung (Erziehungsurlaub für das zuvor geborene Kind) etwaige nachfolgende Befreiungsgründe (Erziehungsurlaub für das weitere Kind) überlagert.

Beispiel:

Für ein am 5. Juni 1996 geborenes Kind hat die Arbeitnehmerin Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats dieses Kindes, also bis zum 4. Dezember 1997 verlangt. Am 20. August 1997 bringt die Arbeitnehmerin ihr zweites Kind zur Welt. An den Ablauf des Erziehungsurlaubs für das zuvor geborene Kind (4. Dezember 1997) schließt sich ab 5. Dezember 1997 der Erziehungsur-

laub für das zuletzt geborene Kind an, der längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes (19. August 2000) dauern kann.

Im Kalenderjahr 1997 hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf eine anteilige Zuwendung für die Monate Januar bis Juni (Vollendung des zwölften Lebensmonats des zuvor geborenen Kindes) und für den Monat Dezember 1997 (Beginn des Erziehungsurlaubs für das zuletzt geborene Kind, das den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat).

Im Kalenderjahr 1998 hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf eine anteilige Zuwendung für die Monate Januar bis August (Vollendung des zwölften Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes).

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages zum Ende des Erziehungsurlaubs kann die Anspruchsvoraussetzung für eine Zuwendung nur von Arbeitnehmerinnen und nur unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b der Zuwendungstarifverträge erfüllt werden (vgl. vorstehende Tz. 13 Buchst. a).

16. **Vermögenswirksame Leistungen**

Während des Erziehungsurlaubs stehen vermögenswirksame Leistungen nach den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen grundsätzlich nicht zu, es sei denn, daß — zum Beispiel bei Beendigung des Erziehungsurlaubs im Laufe eines Kalendermonats — für diesen Kalendermonat Vergütung/Lohn bzw. Urlaubsvergütung/Urlaubslohn bzw. Krankenbezüge gezahlt werden.

V.

Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs

Nach § 15 Abs. 4 darf während des Erziehungsurlaubs eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung mit höchstens 19 Stunden wöchentlich (erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung) ausgeübt werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausüben, werden seit dem 1. September 1994 vom Geltungsbereich der Manteltarifverträge (BAT, MTArb) erfaßt, es sei denn, ein Ausnahmetatbestand des § 3 BAT/MTArb greift ein.

Die erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung wird in der Regel bei demselben Arbeitgeber (beurlaubender Arbeitgeber) ausgeübt werden. Mit Zustimmung des beurlaubenden Arbeitgebers kann die Beschäftigung aber auch bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden. Die Zustimmung kann nur aus betrieblichen Interessen und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen versagt werden; die Ablehnung ist innerhalb dieser Frist schriftlich zu begründen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3).

1. **Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber**

Beabsichtigt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mit arbeitsvertraglich vereinbarter wöchentlicher Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden, eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber auszuüben, und will der Arbeitgeber dem entsprechen, weil dringende dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen, muß die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit durch eine Änderung des bestehenden Arbeitsvertrages entsprechend reduziert werden. Es wird sich sodann in der Regel um eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 15 b BAT bzw. § 15 b MTArb handeln. Die Reduzierung der Arbeitszeit kann befristet (zum Beispiel auf die Zeit des Erziehungsurlaubs, auf die tarifliche Höchstdauer des § 15 b BAT/MTArb von fünf Jahren oder auf einen geringeren Zeitraum) oder auch unbefristet vereinbart werden.

Für die tariflichen Arbeitsbedingungen während der erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber sonstigen Teilzeitbeschäftigungen.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer steht während der erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung nicht in mehreren Arbeitsverhältnissen zu demselben Arbeitgeber. Nur dann, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen, kann gemäß § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT bzw. § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb ausnahmsweise ein weiteres Arbeitsverhältnis begründet werden (vgl. auch BAG-Urteil vom 21. August 1991 — 5 AZR 634/90 — ZTR 1992, 73).

Beispiel:

Ein Lehrer im Angestelltenverhältnis an einer allgemeinbildenden Schule beansprucht ab dem fünften Lebensmonat seines Kindes Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Während des Erziehungsurlaubs nimmt er zeitlich befristet eine Tätigkeit als Schreibkraft bei einem Finanzamt auf.

Es handelt sich um mehrere Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT, da die Tätigkeiten als Lehrer und als Schreibkraft nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen.

2. **Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber**

Übt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs mit Zustimmung des beurlaubenden Arbeitgebers eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aus, ist dies aus der Sicht des beurlaubenden Arbeitgebers so zu bewerten, als würde die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs keine Tätigkeit ausüben. Die Ausführungen in Abschnitt IV gelten daher entsprechend. Ich weise jedoch darauf hin, daß eine Beschäftigung bei einer anderen Landesbehörde keine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ist.

3. **Beschäftigung von Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber**

Soll mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die oder der aus einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs beurlaubt ist, eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden, bestimmen sich die tariflichen Arbeitsbedingungen während dieses Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses nach den allgemein für Teilzeitbeschäftigungen geltenden Vorschriften.

VI.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 27. März 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I B 42 — P 2001 A — 31
— Gült.-Verz. 91 —

StAnz. 16/1998 S. 1098

357

Führungskräfteentwicklung in der hessischen Landesverwaltung;

hier: Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen für „Bedienstete in Spitzenpositionen"

Bezug: Beschluß der Landesregierung vom 24. November 1995 sowie Beschluß des Ausschusses für Fortbildung vom 20. November 1997

Mit Beschluß vom 24. November 1995 hat das Kabinett das Konzept zur Führungskräfteentwicklung als integralen Bestandteil der Maßnahmen zur Staatsmodernisierung verabschiedet. Das Konzept sieht für Inhaberinnen und Inhaber von Spitzenpositionen und lebensältere erfahrene Bedienstete eine Teilnahme an der Führungskräfteentwicklung vor. Zu diesem Zweck werden in unregelmäßigen Abständen Seminare angeboten, die sich mit grundlegenden, für die Landespolitik und die Landesverwaltung relevanten Problemen sowie mit aktuellen ressortübergreifenden Fragen aus den Bereichen Personalführung, Verwaltungsorganisation, Haushaltswesen, Informationstechnik und Verwaltungsmodernisierung beschäftigen.

Der Ausschuß für Fortbildung hat in seiner Sitzung am 20. November 1997 beschlossen, im Jahr 1998 zwei dreitägige Maßnahmen zu den Themenschwerpunkten

— **Mitarbeitermotivation und leistungsorientiertes Personalmanagement unter besonderer Berücksichtigung von Organisationsveränderungsprozessen** und

— **Aufgabenkritik und Organisationsentwicklung**

durchzuführen.

Die erste Veranstaltung ist dem Themenschwerpunkt **„Mitarbeitermotivation und leistungsorientiertes Personalmanagement unter besonderer Berücksichtigung von Organisationsveränderungsprozessen"** gewidmet und findet in der Zeit vom **1. bis 3. Juli 1998** in der **Ausbildungsstätte der Deutschen Bundesbank in Eltville** statt.

Die zweite Veranstaltung mit dem Themenschwerpunkt **„Aufgabenkritik und Organisationsentwicklung"** findet vom 18. bis 20. November 1998 statt und wird zu gegebener Zeit ausgeschrieben.

Interessierte Bedienstete werden gebeten, folgendes zu beachten:

Zielgruppe: Abteilungsleiterinnen und -leiter in den obersten Landesbehörden, Leiterinnen und Leiter von Landesober- und -mittelbehörden, Polizeipräsidentinnen und -prä-

sidenten, Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Leitung der Staatsanwaltschaften sowie die jeweiligen Stellvertretungen ab Besoldungsgruppe B 3/R 3.

Verfügbare Seminarplätze: maximal 18

Ende der Meldefrist: **20. Mai 1998**

Meldungen erfolgen ausschließlich über die fachlich zuständigen Ressorts. Interessentinnen und Interessenten wenden sich daher bitte unmittelbar an die Fortbildungsbeauftragten des Ressorts, in dessen Zuständigkeitsbereich sie tätig sind. Bei inhaltlichen oder organisatorischen Fragen steht ihnen das Referat I B 6 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur Verfügung.

Wiesbaden, 1. April 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I B 6

StAnz. 16/1998 S. 1102

358

Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (5. Amtsperiode, 1996 bis 2000)

Bezug: Bekanntmachungen vom 24. Mai 1996 (StAnz. S. 1834), 14. Oktober 1997 (StAnz. S. 3310) und 3. März 1998 (StAnz. S. 810)

Vom Deutschen Gewerkschaftsbund ist als Mitglied Herr Hans-Jörg Stein und als stellvertretendes Mitglied Frau Ute Passauer benannt worden.

Wiesbaden, 30. März 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I B 51 — 8 e 14 212

StAnz. 16/1998 S. 1103

359

Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Wahlkreises 136 für die Bundestagswahl sowie der Wahlkreise 29 bis 31 für die Landtagswahl

Bezug: Bekanntmachung vom 8. Juli 1997 (StAnz. S. 2130)

Ich habe die Ernennung der stellvertretenden Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 136 für die Bundestagswahl 1998 sowie der Wahlkreise 29 bis 31 für die Landtagswahl 1999,

Frau Stadtkämmerin Inge Vittoria,

mit sofortiger Wirkung widerrufen.

An ihrer Stelle habe ich

Herrn Bürgermeister Holger Goßmann
Rathaus
Schloßplatz 6
65183 Wiesbaden
Telefon: 06 11/31-42 01
Telefax: 06 11/31-49 10

zum stellvertretenden Kreiswahlleiter des Wahlkreises 136 für die Bundestagswahl 1998 sowie die Wahlkreise 29 bis 31 für die Landtagswahl 1999 ernannt.

Wiesbaden, 6. April 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
II A 12 — 1 k 04.12/1
II A 12 — 3 e 06.12/1

StAnz. 16/1998 S. 1103

360

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG)

Bezug: Erlaß vom 6. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 17), zuletzt geändert durch Erlaß vom 16. Oktober 1997 (StAnz. S. 3310, 3563)

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 HessVwVG gebe ich bekannt:

Die Kreiskasse des Schwalm-Eder-Kreises vollstreckt ab dem 1. Mai 1998 nicht mehr für die Gemeinde Edermünde.

In meinem o. g. Erlaß erhält daher die lfd. Nr. 18 folgende Fassung:

„18 Schwalm-Eder-Kreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Fritzlar und Homberg (Efze) sowie der Gemeinde Edermünde".

Wiesbaden, 3. April 1998

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
II B 1 — 3 n 02/06 — 14

StAnz. 16/1998 S. 1103

361

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit

Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft — Pflanzenschutzdienst — ordnet aufgrund des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 10. Januar 1992 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Anordnung vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 458), folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Erreger: Erwinia amylovora) an:

(1) Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels „Plantomycin" zur chemischen Bekämpfung des Feuerbrandes ist nur erlaubt, wenn die Notwendigkeit der Bekämpfung in einem bezeichneten Gebiet und der Termin vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft — Pflanzenschutzdienst — bekannt gemacht worden sind. Eine Anwendung außerhalb des vom amtlichen Pflanzenschutzdienstes bezeichneten Gebietes und Zeitraumes ist nicht erlaubt.

Das Pflanzenschutzmittel darf nur zur Bekämfung der Feuerbrandkrankheit und nur

a) an Pflanzen der Gattung Pyrus und Malus, soweit sie im Erwerbsobstbau angebaut werden,
b) in Muttergärten und in Baumschulen, soweit sie Wirtspflanzen des Feuerbrandes (Kernobst und Ziergehölze) produzieren,

angewendet werden.

Es sind höchstens drei Anwendungen, davon jedoch höchstens zwei Anwendungen während der Blüte der zu schützenden Kulturpflanzen erlaubt.

Die Erlaubnis der Anwendung ist befristet bis zum 30. Juni 1998.

Bei den Maßnahmen ist die Gebrauchsanleitung für das Pflanzenschutzmittel umfassend zu beachten und genauestens einzuhalten. Die Wartezeit beträgt 21 Tage.

(2) Der Anwender hat folgende Informationen zum Umfang der Maßnahme schriftlich aufzuzeichnen und die Unterlagen mindestens ein Jahr aufzubewahren:

a) Bezeichnung der behandelten Fläche,
b) Art und Sorte der behandelten Pflanzen,
c) Zeitpunkt der jeweiligen Anwendung,
d) Aufwandmenge in g/ha,
e) behandelte Fläche in ha,
f) Witterungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anwendung.

(3) a) Die Anwendung darf nur von Personen erfolgen, die die persönlichen Anforderungen nach § 10 Abs. 1 PflSchG erfüllen (Sachkunde).

b) Der Erwerb sowie die Anwendung von Plantomycin darf nur mit einem vom Pflanzenschutzdienst auszustellenden Berechtigungsschein erfolgen.

(4) Das Mittel Plantomycin besitzt keine akute Bienengefährlichkeit. Spätestens 24 Stunden vor der Anwendung von Plantomycin sind die Imker, deren Bienenstände sich im Umkreis von 3 km befinden, von der Anwendung des Mittels zu informieren.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Absätzen 1

und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 40 Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet, da die Anwendung des Pflanzenschutzmittels Plantomycin zum Schutze vor den antibiotischen Wirkungen des Mittels im Freiland auf das unabdingbare Mindestmaß beschränkt bleiben muß und dies nur durch die angeordneten Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung sowie dem ausschließlichen Erwerb des Mittels mit einem behördlichen Berechtigungsschein wirksam kontrolliert werden kann.

Kassel, 27. März 1998

Der Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
gez. Prof. Dr. Vogtmann
StAnz. 16/1998 S. 1103

362

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung des Fachbereichs Katholische Theologie für den Teilstudiengang Katholische Religion (Bezugswissenschaft: Katholische Theologie) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juni 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. November 1997

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/574 — 36
StAnz. 16/1998 S. 1104

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religion auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach im Umfang von 40 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziffer 2, 33 Abs. 1 LVO ein weiteres Fach im Umfang von 40 SWS, die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 2, 29 Abs. 1 LVO) studiert werden.

Gliederung

Teil I: Ziele des Studiums
1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
2.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums
1. Studienvoraussetzungen
1.1 Nachzuweisende Studienvoraussetzungen
1.2 Empfohlene Vorkenntnisse
2. Studienorganisation
2.1 Studienbeginn
2.2 Studiendauer
2.3 Studienabschnitte
2.4 Praktikum (Schulpraktische Studien)
3. Weiterführende Studien
3.1 Fortsetzung der Ausbildung
3.2 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung
3.3 Studium mit dem Ziel der Zusatzprüfung
3.4 Promotion
4. Konfessionszugehörigkeit

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums
1. Inhaltliche Gliederung
1.1 Grundstudium
1.2 Grund- und Hauptstudium (Hauptvorlesungen)
1.3 Übergang von Grund- zum Hauptstudium
1.4 Hauptstudium
2. Studienschwerpunkte
3. Lehr- und Lernformen
3.1 Orientierungsveranstaltung/Grundkurs Theologie
3.2 Vorlesungen
3.3 Proseminare
3.4 Seminare
3.5 Übungen
3.6 Schulpraktische Studien
3.7 Kolloquien
3.8 Exkursionen
4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
5. Teilnahme- und Leistungsnachweise
5.1 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung
5.2 Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen
5.3 Wiederholung von Leistungsnachweisen
5.4 Sammelbescheinigung
6. Anerkennung von Studienleistungen
7. Prüfungen
7.1 Vorgespräch mit dem/der gewählten Hauptprüfer/Hauptprüferin
7.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Katholische Religion
7.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
8. Studienplan

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen
1. Studienberatung
1.1 Studienberatung des Fachbereichs Katholische Theologie
1.2 Empfehlungen zur Beratung
1.3 Orientierungsveranstaltung
1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
1.5 Allgemeine Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
2.1 Grundlage der Studienordnung
2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
3.1 Überprüfung der Studienordnung
3.2 Inkrafttreten
3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis:

ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
HUG = Hessisches Universitätsgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.)
SWS = Semesterwochenstunden

Teil I: Ziele des Studiums

1. **Allgemeine Ziele**

Durch das Studium des Faches Katholische Religion (Bezugswissenschaft: Katholische Theologie) sollen die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung eigener

Fragen in bezug auf Religion und christlichen Glauben befähigt werden und die für ihre zukünftige Berufsausbildung erforderliche theologische und religionspädagogische Kompetenz erwerben. Die zu erwerbende Kompetenz schließt einen sachgemäßen Umgang mit der jüdischen und christlichen Überlieferung, Grundkenntnisse zur Geschichte des weltweiten Christentums, die Fähigkeit zur verständlichen und gegenwartsbezogenen Darstellung der zentralen Inhalte des christlichen Glaubens, eine handlungsbezogene Normenreflexion, Grundkenntnisse über die geschichtlich wirksamsten religiösen Weltanschauungen und Bewegungen, vor allem die großen Weltreligionen, sowie eine kriterienbezogene Reflexion religiöser und kirchlicher Praxis im Blick auf eigene Handlungsmöglichkeiten ein.

Zu diesem Zweck arbeiten die Studierenden in den folgenden Fachgebieten (vgl. LVO, Anlage 5, S. 262):

a) Philosophie und Religionsphilosophie
b) Biblische und Historische Theologie mit den Fächern: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte
c) Systematische Theologie mit den Fächern: Fundamentaltheologie und Dogmatik, Moraltheologie/Sozialethik
d) Praktische Theologie mit den Fächern: Religionspädagogik und Fachdidaktik vor allem mit folgenden Bereichen: Geschichte, Theorie und Didaktik der religiösen Erziehung; Prozesse religiöser Entwicklung und Bedingungen religiösen Lernens; Ziele und Inhalte des katholischen Religionsunterrichts; Elemente der Gestaltung des Religionsunterrichts sowie Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht.

Frauenspezifische Perspektiven sowie Erkenntnisse theologischer und religionspädagogischer Frauenforschung sind integraler Bestandteil des Lehrangebots; dazu kommen Veranstaltungen, in denen eigens an feministisch-theologischen Schwerpunktthemen gearbeitet wird.

Es ist erwünscht, die vorgesehenen Studieninhalte durch die Auseinandersetzung mit außereuropäischer Theologie („Theologie interkulturell") sowie durch den Erwerb von Kenntnissen in anderen Wissenschaften zu erweitern.

Neben den fach-, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien nehmen die Studierenden an schulpraktischen Studien teil. Nach der „Ordnung für Schulpraktika in lehrerausbildenden Studiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Oktober 1982" in der jeweils gültigen Fassung wird vom Fachbereich Katholische Theologie in Zusammenarbeit mit dem Didaktischen Zentrum ein Blockpraktikum organisiert (vgl. I. 2.4).

2. Spezielle Ziele

2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Die Studierenden sollen

- vertraut werden mit grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalten der Theologie (und sollen diese Kenntnisse an exemplarischen Gegenständen vertiefen);
- die Fähigkeit erwerben, in den wichtigsten Fachgebieten der Theologie wissenschaftlich zu arbeiten (außerdem im Rahmen eines selbstgewählten Fachschwerpunktes bzw. im Rahmen einer übergreifenden Problemstellung die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit);
- die Fähigkeit zu methodisch geleitetem und inhaltlich vertieftem Umgang mit den christlichen Glaubenstraditionen und mit religiösen und kirchlichen Gegenwartsproblemen sowie die Fähigkeit zu eigenem kritischen Urteil erwerben;
- fähig werden, sich mit nichtchristlichen Welt- und Lebensdeutungen und mit grundlegenden Erkenntnissen anderer Wissenschaften lernbereit und kritisch auseinanderzusetzen;
- die Kompetenz zu sachgemäßer sprachlicher Äußerung und Verständigung über religiöse und theologische Sachverhalte gewinnen.

2.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Die Studierenden sollen im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien und in Auseinandersetzung mit den unter Ziffer 1a — d genannten Fachgebieten

- Wissen über wesentliche religionspädagogische Konzeptionen und die Befähigung erwerben, einen reflektierten Standpunkt bezüglich der Begründung des Religionsunterrichts an der Schule einzunehmen;
- Fähigkeiten erwerben (1) zur sach- und schülergemäßen Analyse komplexer Situationen im Religionsunterricht, (2) zu dessen Planung und Verwendung curricularer Vorgaben, begleitender Hilfsmittel und Medien, (3) zur Beurteilung von Unterricht unter Mitwirkung aller am Unterricht Beteiligten;
- theoretische Kenntnisse und erste praktische Erfahrungen der sach- und schülergemäßen Vermittlung von theoretischen Inhalten erwerben, unter besonderer Berücksichtigung elementarisierender und veranschaulichender Verfahren;
- die Bedingungen, Zusammenhänge, Konflikte und Situationsveränderungen des künftigen Berufsfeldes erfassen lernen und die Voraussetzungen zu verantwortlicher Mitwirkung an Reformen erwerben;
- die Befähigung erlangen, im kirchlichen und überhaupt im gesellschaftlichen Leben kompetente Gesprächs- und Aktionspartner/-partnerinnen zu sein.

Mögliche Tätigkeitsfelder eines/einer Lehrers/Lehrerin mit dem Fach Katholische Religion sind unter anderem:

- Lehrtätigkeit als Lehrer bzw. Lehrerin an Hauptschulen und Realschulen oder an vergleichbaren öffentlichen und privaten Schulen;
- kirchliche religionspädagogische Praxis (zum Beispiel Gemeindekatechese, Kinder- und Jugendarbeit, theologische Erwachsenenbildung und Beratung);
- Tätigkeiten in theologisch und pädagogisch qualifizierter Praxis kommunaler, staatlicher und privater Einrichtungen (zum Beispiel Jugendhäuser, Sozialarbeit, Gemeinwesenarbeit), die theologische und pädagogische Qualifikation voraussetzen;
- Tätigkeiten in theologisch und pädagogisch qualifizierten kulturellen Bereichen (zum Beispiel Medienbereich, Volkshochschulen, Verlage, Theater, Verbände), die theologische und pädagogische Qualifikationen voraussetzen.

Die Studierenden sollen im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien und in Auseinandersetzung mit den unter Ziffer 1a — d genannten Fachgebieten

- die Fähigkeit zu einem reflektierten Umgang mit ihrer zukünftigen Berufsrolle erlangen;
- Möglichkeiten zur Vermittlung von Glaubensinhalten und ihrer theologischen Ausarbeitung in Hinsicht auf ihre künftige Tätigkeit im Lehramt, in allgemeiner Erziehung oder in anderen kulturell oder gesellschaftlich relevanten Berufsfeldern kennenlernen;
- die Befähigung erlangen, später im Beruf anfallende Probleme (Inhaltsfragen, Unterrichts- und Situationsanalysen, Planung erzieherischer und didaktischer Prozesse) theologisch und religionspädagogisch/didaktisch zu erarbeiten;
- eigene Lebens- und erste Berufs- bzw. Praktikumserfahrungen theologisch aufarbeiten.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Studienvoraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel dem Abitur oder einer vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG) werden keine Eingangsvoraussetzungen verlangt.

1.2 Empfohlene Vorkenntnisse

In der wissenschaftlichen theologischen Literatur finden sich viele lateinische oder griechische Wörter oder davon abgeleitete Fachbegriffe. Daher sind Grundkenntnisse in lateinischer oder griechischer Sprache zu empfehlen, die den Umgang mit einem Wörterbuch gestatten. Außerdem sollten bibelkundliche Grundkenntnisse vorhanden sein. Entsprechende Hilfen werden in den Veranstaltungen gegeben.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen. Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, müssen an den Einführungsveranstaltungen des folgenden Wintersemesters teilnehmen. Zu Beginn des Studiums sollen die Studierenden sich durch einen/eine

Lehrenden/Lehrende des Fachbereichs Katholische Theologie beraten lassen. Hierzu sind regelmäßige Sprechstunden eingerichtet.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von sechs Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO.

Der Fachbereich Katholische Theologie stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung in diesem Fach in der genannten Zeit zu absolvieren.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in folgende Studienabschnitte:

1. ein Grundstudium von zwei Semestern (mit einem 3. Übergangssemester).

   Das Grundstudium dient der Grundlegung des Studiums der Katholischen Theologie und ihrer Fachdidaktik. Die Studierenden sollen sich inhaltliche Grundlagen der theologischen Fächer, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung aneignen, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

2. ein Hauptstudium von drei bzw. vier Semestern (mit einem Übergangssemester).

   Das Hauptstudium (drittes bzw. viertes bis sechstes Semester) soll die Studierenden befähigen, die für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen geforderte Kompetenz zu erwerben (vgl. § 1 LVO).

   Es soll einer methodisch ausgewiesenen Standpunktklärung in bezug auf religiösen Glauben und Christentum, ferner der Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten in Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Forschung dienen. Dazu sind Studien in den verschiedenen Fachgebieten vorgesehen, verbunden mit einer Schwerpunktbildung, vorzugsweise im Gebiet der Religionspädagogik bzw. der Fachdidaktik.

2.4 Praktikum (Schulpraktische Studien)

Während des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in zwei fünfwöchige Abschnitte unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für Schulpraktika in lehrerausbildenden Studiengängen der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12. Oktober 1982" (ABl. S. 707 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen mit je 2 SWS vor- und nachbereitet.

Der erste Abschnitt nach dem zweiten oder dritten Semester sollte in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der zweite nach dem vierten oder fünften Semester in einem der Unterrichtsfächer absolviert werden.

Schulpraktische Studien (mit Vor- und Nachbereitung der Schulpraktika sowie mit Begleitseminaren) dienen der Erprobung und Weiterentwicklung didaktischer Theorien, Konzeptionen und Entwürfe. Wegen der spezifischen Situation des schulischen Religionsunterrichts wird dringend empfohlen, einen der beiden Praktikumsabschnitte, in der Regel den zweiten, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Katholische Theologie zu erbringen.

3. Weiterführende Studien

3.1 Fortsetzung der Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur Lehrer/Lehrerin an Hauptschulen und Realschulen wird nach der Ersten Staatsprüfung mit der pädagogischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst („Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 17. Oktober 1990", (GVBl. I S. 568 ff.) in der jeweils gültigen Fassung fortgesetzt.

Die Zulassung hierzu ist unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Regierungspräsidium in Kassel zu beantragen.

3.2 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen bestanden hat, kann gemäß § 25 LVO eine Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religion ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 aus einer Klausur von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und — ungeachtet der Anzahl studierter Fachsemester — die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

Der/Die Bewerber/Bewerberin setzt sich mindestens drei Semester vor dem beabsichtigten Termin für die Erweiterungsprüfung mit dem/der Dekan/Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie ins Benehmen, damit eine angemessene Anleitung zum Studium gewährleistet werden kann.

3.3 Studium mit dem Ziel der Zusatzprüfung

Wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt, kann gemäß § 40 LVO eine Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Fach Katholische Religion ablegen.

Die Zusatzprüfung besteht gemäß § 40 Abs. 3 aus einer Klausur von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und — ungeachtet der Anzahl studierter Fachsemester — die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

Der/Die Bewerber/Bewerberin setzt sich mindestens drei Semester vor dem beabsichtigten Termin für die Zusatzprüfung mit dem/der Dekan/Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie ins Benehmen, damit eine angemessene Anleitung zum Studium gewährleistet werden kann.

3.4 Promotion

Das wissenschaftliche Studium kann mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil." in den Fächern Religionsphilosophie, Religionsgeschichte/Religionswissenschaft oder im Fach Katholische Theologie mit einem der Schwerpunkte: Bibelwissenschaften, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/ Religionspädagogik fortgesetzt werden; vgl. „Ordnung zur Erlangung des Akademischen Grades eines Doktors der Philosophie — „Dr. phil." — an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 20. Januar 1988" (ABl. S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall ist ein Zusatzstudium erforderlich, das mit einer Ergänzungsprüfung abschließt (§ 4 Abs. 3 der o.g. Ordnung). Außerdem sind die dort geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Eine Promotion zum „Dr. theol." ist nach einem Ergänzungsstudium im Zusammenwirken mit der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen, Frankfurt am Main möglich.

4. Konfessionszugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist nicht Voraussetzung für das Studium der Katholischen Theologie. Jedoch ist zur Erteilung von Katholischem Religionsunterricht im Referendariat und damit zur Fortsetzung der Lehrerausbildung nach der Ersten Staatsprüfung im Fach Katholische Religion die kirchliche Unterrichtserlaubnis (Missio canonica) erforderlich. Sie setzt die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche voraus.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung

1.1 Grundstudium

Folgende Veranstaltungen sind verpflichtend und durch Belegbogen oder Leistungsnachweise nachzuweisen (vgl. III. 5.1 und Studienplan):

1.1.1 Grundkurs Theologie (Einführung in das Studium der Katholischen Theologie) mit 2 SWS:

dieser Grundkurs soll

a) Gelegenheit geben, Mitstudierende und Lehrende kennenzulernen, gemeinsam die neue Situation an der Universität und die damit gegebenen Probleme zu besprechen sowie Berufs- und Studienerwartungen zu klären;

b) sinnvolle Formen des Lernens, Studientechniken und den Umgang mit Arbeitsmitteln einüben;

c) über die Funktion der Theologie und die Eigenart ihrer Fachgebiete (I. 1a — d) orientieren und zu einer sinnvollen individuellen Studienplanung beitragen;

d) den Anforderungen eines Glaubensgrundkurses entsprechend grundlegende Einführung in Gestalt und Wesen des christlichen Glaubens geben;

1.1.2 je ein Proseminar mit je 2 SWS zur Einführung in die vier Fachgebiete Religionsphilosophie, Biblische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionsdidaktik; außerdem ein Proseminar in Kirchengeschichte (2 SWS):

die Proseminare führen in die Grundfragen der Fachgebiete und ihre Methoden wissenschaftlichen Arbeitens ein. Der Besuch dieser Proseminare ist Zulassungsvoraussetzung zu den Seminaren der jeweiligen Fachgebiete im Hauptstudium (vgl. III. 4).

1.2 **Grund- und Hauptstudium (Hauptvorlesungen)**

Folgende Veranstaltungen sind verpflichtend und durch Belegbogen nachzuweisen:

fünf Hauptvorlesungen mit je 2 SWS, und zwar aus den Fachgebieten Philosophie/ Religionsphilosophie, Neutestamentliche Exegese und Praktische Theologie/Religionsdidaktik (I. 1a, b und d) sowie je eine aus den Disziplinen Dogmatik und Moraltheologie/Sozialethik (I. 1c). Die Hauptvorlesungen vermitteln einen Überlick über grundlegende inhaltliche Zusammenhänge und Problemstellungen aus den Fachgebieten sowie für das Weiterstudium erforderliche Kenntnisse. Mindestens drei dieser Hauptvorlesungen sind in den beiden ersten Semestern zu hören, zwei können noch im dritten Semester gehört werden.

1.3 **Übergang vom Grund- zum Hauptstudium**

Obligatorische Studienberatung:

Vor Eintritt in das Hauptstudium müssen die Studierenden grundsätzlich an einer obligatorischen Studienberatung durch eine/n Hochschullehrer/Hochschullehrerin ihrer Wahl teilnehmen. Sie soll es den Studierenden ermöglichen, den abgeschlossenen Studienabschnitt kritisch zu würdigen und das Hauptstudium sinnvoll zu planen. Über die erfolgte Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren des Hauptstudiums und ist erneut bei der Anmeldung zur Prüfung dem/der gewählten Hauptprüfer/Hauptprüferin vorzulegen (vgl. III. 7.1).

1.4 **Hauptstudium**

Im Hauptstudium sind folgende Veranstaltungen durch Leistungsnachweise mit Benotung bzw. durch Belegbogen nachzuweisen. Innerhalb des verpflichtenden Rahmens wählen die Studierenden, in welchen Themenbereichen sie besondere Arbeitsschwerpunkte setzen.

Aus dem Angebot in dem Fachgebieten Biblische und Historische Theologie mit den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte sowie in dem Fachgebiet Systematische Theologie mit den Disziplinen Dogmatik/Fundamentaltheologie und Moraltheologie/Sozialethik wählt der/die Studierende zu den genannten fünf Disziplinen je eine Seminarveranstaltung mit 2 SWS. In den beiden Fachgebieten ist je ein Leistungsnachweis mit Benotung zu erbringen. Die übrigen drei Veranstaltungen sind durch Belegbogen nachzuweisen.

Außerdem sind zwei fachdidaktische Seminare mit je 2 SWS durch Leistungsnachweise mit Benotung nachzuweisen. In diesen Seminaren wird zu folgenden Bereichen exemplarisch gearbeitet: Geschichte, Theorie und Didaktik der religiösen Erziehung, Prozesse religiöser Entwicklung und Bedingungen religiösen Lernens, Ziele und Inhalte des katholischen Religionsunterrichts, Elemente der Gestaltung des Religionsunterrichts (vgl. LVO Anlage 5).

Ferner ist durch Belegbogen nachzuweisen eine Veranstaltung mit 2 SWS nach Wahl des/der Studierenden in Religionspädagogik und -didaktik, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft oder Kirchenrecht.

In den Disziplinen der Praktischen Theologie, in denen einschlägige Kenntnisse nicht durch Mitarbeit in einer Veranstaltung erworben werden, soll sich der/die Studierende um Kenntnisse im Selbststudium bemühen (vgl. das Beispiel des Studienplans III. 8).

2. **Studienschwerpunkte**

Das Lehrangebot des Fachbereichs erlaubt vertiefte Studien in allen theologischen Fächern. Im vorgegebenen Rahmen haben die Studierenden die Möglichkeit, ihren persönlichen Interessen entsprechend im Sinne forschenden Lernens einen Studienschwerpunkt zu setzen, zum Beispiel im Blick auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Hausarbeit für das Erste Staatsexamen. Darüber hinaus können sie Veranstaltungen ihrer Wahl besuchen. Erwünscht ist im Rahmen des Hauptstudiums insgesamt die Teilnahme an Veranstaltungen von „Theologie interkulturell" und/oder an einer religionspädagogischen bzw. -didaktischen Blockveranstaltung. Für ihre Entscheidung erhalten die Studierenden Unterstützung durch die Studienberatung des Fachbereichs Katholische Theologie.

3. **Lehr- und Lernformen**

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

3.1 **Orientierungsveranstaltung/Grundkurs Theologie**

(siehe oben III. 1.1.1)

3.2 **Vorlesungen**

Die Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von grundlegenden wissenschaftlichen Inhalten und Methoden oder von inhaltlichen und methodischen Spezialfragen.

Die Hauptvorlesungen vermitteln einen Überblick über grundlegende inhaltliche Zusammenhänge und Problemstellungen aus den Fachgebieten sowie für das Weiterstudium erforderliche Kenntnisse.

3.3 **Proseminare**

Die Proseminare haben die Aufgabe, den Studierenden anhand konkreter Stoffe inhaltliche Grundkenntnisse und methodische Grundfertigkeiten zu vermitteln und durch Diskussion zu festigen.

3.4 **Seminare**

Die Seminare dienen der eigenständigen Erweiterung von Wissen und Problemhorizont, der intensiven, methodisch geleiteten Auseinandersetzung mit bestimmten Problemhinsichten und der Bewährung der erarbeiteten Ergebnisse in der Diskussion.

3.5 **Übungen**

Übungen werden ergänzend angeboten zur Erprobung erworbener Erkenntnisse sowie zur Aneignung berufsbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten.

3.6 **Schulpraktische Studien**

Die schulpraktischen Studien (zum Beispiel Blockpraktika mit vorbereitenden und auswertenden Veranstaltungen) dienen der Erkundung und Reflexion pädagogisch-didaktischen Handelns im Rahmen des Fachunterrichts und des schulischen Zusammenlebens. Außerdem sollen erste Erfahrungen mit der Umsetzung des erworbenen Fachwissens in didaktische Zusammenhänge gewonnen werden.

3.7 **Kolloquien**

Kolloquien mit Berichten und Diskussionen über einzelne Themengebiete dienen als ergänzende Veranstaltung vor allem der Vertiefung, Überprüfung und Verknüpfung von Grundwissen und einschlägigen Kenntnissen.

3.8 **Exkursionen**

Exkursionen sind kein obligatorischer Bestandteil des Studiengangs; sie sind jedoch sowohl in fachwissenschaftlicher wie in fachdidaktischer Hinsicht sehr erwünscht. So ist der Fachbereich bemüht, fachbezogene Exkursionen zu ermöglichen. Sie dienen der Erkundung bedeutender biblischer Ortslagen vor allem im Land Israel und der Begegnung mit exemplarischen Stätten der Kirchengeschichte, vor allem in der näheren Umgebung. Sie dienen nicht zuletzt einer sozialgeschichtlich kontextuierten, anschaulichen Vermittlung im Bibel- und im Kirchengeschichtsunterricht (Regionaldidaktik). Darüber hinaus dienen Exkursionen dem Besuch einschlägiger religionspädagogischer, pastoraler und entwicklungspolitischer Einrichtungen und entsprechenden Begegnungen vor Ort.

4. **Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

Zu den Seminarveranstaltungen im Hauptstudium kann nur zugelassen werden, wer an den entsprechenden Proseminaren und an der obligatorischen Studienberatung teilgenommen und dies durch Teilnahme- bzw. Leistungsnachweise belegt hat (vgl. III. 1.1.2 und 1.3).

5. Teilnahme- und Leistungsnachweise

5.1 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 LVO

Während des Studiums sind folgende Teilnahme- und benotete Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter vorzulegen sind:

1. zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise aus einem Proseminar Biblische Theologie und aus einem Proseminar Systematische Theologie,
2. zwei Leistungsnachweise mit Benotung (Seminarscheine), und zwar je einer aus den Fachgebieten
   - Biblische und Historische Theologie (Altes Testament, Neues Testament oder Kirchengeschichte)
   - Systematische Theologie (Dogmatik und Fundamentaltheologie oder Moraltheologie/Sozialethik) sowie
   - zwei fachdidaktische Seminarscheine mit Benotung (siehe III. 1.4).

Außerdem sind zu erwerben:

1. ein Teilnahmeschein über die regelmäßige Teilnahme am Grundkurs Theologie (siehe III. 1.1.1),
2. drei Teilnahmescheine über die regelmäßige Teilnahme an je einem Proseminar Religionsphilosophie, Kirchengeschichte sowie Praktische Theologie/ Religionsdidaktik.

Sofern eines der beiden Praktika in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Katholische Theologie durchgeführt wurde (vgl. II. 2.4), wird eine entsprechende Praktikumsbescheinigung erteilt.

5.2 Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen

Teilnahme- und Leistungsnachweise werden durch den/die jeweiligen/jeweilige Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin der Lehrveranstaltung vergeben. Verantwortung und Entscheidung über die Leistungsnachweise liegen bei dem/der Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin. Von diesem/dieser werden zu Beginn des Semesters die Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme bekanntgegeben; sie dürfen während des Semesters nicht geändert werden. Bei Parallelveranstaltungen gelten jeweils die gleichen Kriterien.

Qualifizierte Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vergeben.

Leistungsscheine mit Benotung werden aufgrund von schriftlichen Arbeiten (schriftliche Ausarbeitung eines Referats mit Vortrag oder schriftliche Bearbeitung eines Themas als Hausarbeit) vergeben.

Die Leistungsnachweise für die Proseminare in Biblischer Theologie und in Systematischer Theologie (vgl. III. 8, lfd. Nr. 3 und 5) werden aufgrund schriftlicher Proseminararbeiten vergeben.

In den Proseminaren in Religionsphilosophie, in Kirchengeschichte und in Praktischer Theologie/Religionsdidaktik (vgl. III. 8, lfd. Nr. 2, 4 und 6) sind Teilnahmescheine zu erwerben. **Teilnahmescheine** setzen die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung voraus. **Regelmäßige Teilnahme** läßt ein Fehlen nur bei triftiger Entschuldigung zu; sie kann nur bestätigt werden, wenn der/die Studierende an mindestens drei Viertel der Veranstaltungen teilgenommen hat.

5.3 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht bestandene Leistungsnachweise können frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Ein mindestens mit „ausreichend" bewerteter Leistungsschein kann nicht wiederholt werden.

5.4 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den/die Dekan/Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

6. Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit dem/der Dekan/Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministeriums einzuholen.

7. Prüfungen

Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ab.

7.1 Vorgespräch mit dem/der gewählten Hauptprüfer/Hauptprüferin

Im Interesse der Studierenden findet vor der Anmeldung zur Prüfung beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ein Vorgespräch mit dem/der gewählten Hauptprüfer/Hauptprüferin statt. Dabei sind die Studiennachweise nach Teil III. 5.1 sowie eine Bestätigung der obligatorischen Studienberatung (nach Teil III. 1.3) vorzulegen.

7.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Katholische Religion

Die Erste Staatsprüfung im Fach Katholische Religion umfaßt folgende Prüfungsteile:

- eine in der Regel vierstündige Klausur,
- eine in der Regel 60-minütige mündliche Prüfung sowie
- die Wissenschaftliche Hausarbeit, soweit sie nicht in einem anderen Unterrichtsfach oder in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben wird.

7.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1 LVO,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III. 5.1,
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11 LVO,
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15 LVO,
- Bestellung der Prüfer bzw. der Prüferinnen in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4 LVO,
- Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der Wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16 LVO,
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17, 18 LVO,
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10 LVO,
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23, 24 LVO.

8. **Studienplan**

Beispiel eines Studienplans für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung d. Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Status der Veranstaltung und SWS P	WP	Leistungsnachweis	Bemerkungen
Grundstudium (1. u. 2. Semester, ggf. auch 3. Semester, siehe Grund- und Hauptstudium)							
1	Einführungsveranstaltung	GK		2		1 T	
2	Philosophie/ Religionsphilosophie	PS		2		1 T	
3	Biblische Theologie	PS		2		1 LS	
4	Kirchengeschichte	PS		2		1 T	
5	Systematische Theologie	PS		2		1 LS	
6	Praktische Theologie/ Religionsdidaktik	PS		2		1 T	
	Obligatorische Studienberatung vor Eintritt in das Hauptstudium					1 T	
Grund- und Hauptstudium							
7	Philosophie/ Religionsphilosophie	V		2			Die fünf Hauptvorlesungen sind im 1. u. 2. Semester zu absolvieren, zwei von ihnen können auch im 3. Semester absolviert werden (Nachweis durch Belegung im Studienbuch)
8	Biblische Theologie	V		2			
9	Dogmatik	V		2			
10	Moraltheologie/Sozialethik	V		2			
11	Praktische Theologie/ Religionspädagogik	V		2			
Hauptstudium (4.—6. Semester)			T (obligatorische Studienberatung)				
12	Altes Testament	V/S	LS aus lfd. Nr. 3		2	1 LSmB	Der LSmB kann entweder in einer Seminarveranstaltung im Fach Altes Testament oder im Fach Neues Testament oder in Kirchengeschichte erworben werden.
13	Neues Testament	V/S			2		
14	Kirchengeschichte	V/S	T aus lfd. Nr. 4		2		
15	Dogmatik/Fundamentaltheologie	S	LS aus lfd. Nr. 5		2	1 LSmB	Der LSmB kann entweder in einer Seminarveranstaltung im Fach Dogmatik/Fundamentaltheologie oder im Fach Moraltheologie/ Sozialethik erworben werden.
16	Moraltheologie/Sozialethik	S			2		
17	Religionsdidaktik	S	T aus lfd. Nr. 6	2		2 LSmB	Nähere Angaben s.o. bei Teil III, 1.4
18	Religionsdidaktik	S		2			
19	Religionspädagogik oder Pastoraltheologie oder Liturgiewissenschaft oder Kirchenrecht	V/S/Ü V/S V/S V/S	T aus lfd. Nr. 6		2		Der/die Studierende wählt aus dem Gebiet der Praktischen Theologie eine Veranstaltung; zu den nicht gewählten Disziplinen soll er/sie sich Grundkenntnisse im Selbststudium erwerben.
Schulpraktische Studien zur Vor- und Nachbereitung des Fachpraktikums				4, davon 2 für das Wahlfach Katholische Religion angerechnet			
SWS				28	12		
SWS gesamt				40			

*) GK Grundkurs
LS Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
LSmB Leistungsschein mit Benotung
P Pflichtveranstaltung
PS Proseminar
S Seminar
SWS Semesterwochenstunden
T Teilnahmeschein
Ü Übung
V Vorlesung
V/S Vorlesung oder Seminar
WP Wahlpflichtveranstaltung

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. **Studienberatung**

1.1 **Studienberatung des Fachbereichs Katholische Theologie**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung besonders in Fragen der Studiengestaltung, Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Für die Studienberatung stehen alle Lehrenden, die Pädagogischen und die Wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Persönlicher Kontakt mit ihnen ist für alle Studierenden der Katholischen Theologie möglich und zu empfehlen.

1.2 **Empfehlungen zur Beratung**

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten (Fach-)Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

Auf die obligatorische Studienberatung vor Eintritt in das Hauptstudium wird hingewiesen in III. 1.3.

1.3 **Orientierungsveranstaltung**

Neben der individuellen Studienberatung und/oder der Gruppenberatung wird eine Orientierungsveranstaltung für Anfangssemester durchgeführt (Grundkurs Theologie, vgl. III. 1.1.1, Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis).

1.4 **Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**

In jedem Semester erstellt der Fachbereich Katholische Theologie ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

1.5 **Allgemeine Studienberatung**

Neben der Studienberatung des Fachbereichs Katholische Theologie steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. **Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

2.1 **Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 18. Juni 1997 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

3. **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

3.1 **Überprüfung der Studienordnung**

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben. Der Fachbereich Katholische Theologie hat dazu am 7. Dezember 1994 einen Lehr- und Studienbericht verabschiedet, der wenigstens alle zwei Jahre zu aktualisieren ist.

3.2 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt veröffentlicht.

3.3 **Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 17. November 1997

Prof. Dr. Hubert Wolf
Der Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

363

Studienordnung des Fachbereichs Katholische Theologie für den Teilstudiengang Katholische Religion (Bezugswissenschaft: Katholische Theologie) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juni 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. November 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/574 — 36

StAnz. 16/1998 S. 1110

Diese Studienordnung regelt das Studium des Wahlfaches Katholische Religion auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach im Umfang von 40 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziffer 4, 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 LVO die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 4, 30 Abs. 1 LVO) sowie zwei Fachrichtungen einschließlich Sonder- und Heilpädagogik im Umfang von insgesamt 80 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 4, 36 Abs. 1 LVO) studiert werden.

Gliederung

Teil I: Ziele des Studiums
1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
2.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums
1. Studienvoraussetzungen
1.1 Nachzuweisende Studienvoraussetzungen
1.2 Empfohlene Vorkenntnisse
2. Studienorganisation
2.1 Studienbeginn
2.2 Studiendauer
2.3 Studienabschnitte
2.4 Praktikum (Schulpraktische Studien)
3. Weiterführende Studien
3.1 Fortsetzung der Ausbildung
3.2 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung
3.3 Promotion
4. Konfessionszugehörigkeit

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums
1. Inhaltliche Gliederung
1.1 Grundstudium
1.2 Grund- und Hauptstudium (Hauptvorlesungen)
1.3 Übergang von Grund- zum Hauptstudium
1.4 Hauptstudium
2. Studienschwerpunkte
3. Lehr- und Lernformen
3.1 Orientierungsveranstaltung/Grundkurs Theologie
3.2 Vorlesungen
3.3 Proseminare
3.4 Seminare

3.5 Übungen
3.6 Schulpraktische Studien
3.7 Kolloquien
3.8 Exkursionen
4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
5. Teilnahme- und Leistungsnachweise
5.1 Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung
5.2 Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen
5.3 Wiederholung von Leistungsnachweisen
5.4 Sammelbescheinigung
6. Anerkennung von Studienleistungen
7. Prüfungen
7.1 Vorgespräch mit dem/der gewählten Hauptprüfer/Hauptprüferin
7.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Katholische Religion
7.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen
8. Studienplan

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen
1. Studienberatung
1.1 Studienberatung des Fachbereichs Katholische Theologie
1.2 Empfehlungen zur Beratung
1.3 Orientierungsveranstaltung
1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
1.5 Allgemeine Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
2.1 Grundlage der Studienordnung
2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
3.1 Überprüfung der Studienordnung
3.2 Inkrafttreten
3.3 Übergangsregelung

Abkürzungsverzeichnis:

ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
HUG = Hessisches Universitätsgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.)
SWS = Semesterwochenstunden

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Durch das Studium des Faches Katholische Religion (Bezugswissenschaft: Katholische Theologie) sollen die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung eigener Fragen in bezug auf Religion und christlichen Glauben befähigt werden und die für ihre zukünftige Berufsausbildung erforderliche theologische und religionspädagogische Kompetenz erwerben. Die zu erwerbende Kompetenz schließt einen sachgemäßen Umgang mit der jüdischen und christlichen Überlieferung, Grundkenntnisse zur Geschichte des weltweiten Christentums, die Fähigkeit zur verständlichen und gegenwartsbezogenen Darstellung der zentralen Inhalte des christlichen Glaubens, eine handlungsbezogene Normenreflexion, Grundkenntnisse über die geschichtlich wirksamsten religiösen Weltanschauungen und Bewegungen, vor allem die großen Weltreligionen, sowie eine kriterienbezogene Reflexion religiöser und kirchlicher Praxis im Blick auf eigene Handlungsmöglichkeiten ein.

Zu diesem Zweck arbeiten die Studierenden in den folgenden Fachgebieten (vgl. LVO, Anlage 5, S. 262):

a) Philosophie und Religionsphilosophie,
b) Biblische und Historische Theologie mit den Fächern: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte,
c) Systematische Theologie mit den Fächern: Fundamentaltheologie und Dogmatik, Moraltheologie/Sozialethik,
d) Praktische Theologie mit den Fächern: Religionspädagogik und Fachdidaktik, vor allem mit folgenden Bereichen: Geschichte, Theorie und Didaktik der religiösen Erziehung; Prozesse religiöser Entwicklung und Bedingungen religiösen Lernens; Ziele und Inhalte des katholischen Religionsunterrichts; Elemente der Gestaltung des Religionsunterrichts an Sonderschulen sowie Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht.

Frauenspezifische Perspektiven sowie Erkenntnisse theologischer und religionspädagogischer Frauenforschung sind integraler Bestandteil des Lehrangebots; dazu kommen Veranstaltungen, in denen eigens an feministisch-theologischen Schwerpunktthemen gearbeitet wird.

Es ist erwünscht, die vorgesehenen Studieninhalte durch die Auseinandersetzung mit außereuropäischer Theologie („Theologie interkulturell") sowie durch den Erwerb von Kenntnissen in anderen Wissenschaften zu erweitern.

Neben den fach-, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien nehmen die Studierenden an schulpraktischen Studien teil. Nach der „Ordnung für Schulpraktika in lehrerausbildenden Studiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Oktober 1982" in der jeweils gültigen Fassung wird vom Fachbereich Katholische Theologie in Zusammenarbeit mit dem Didaktischen Zentrum ein Blockpraktikum organisiert (siehe hierzu I. 2.4).

2. Spezielle Ziele

2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Die Studierenden sollen

- vertraut werden mit grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalten der Theologie (und sollen diese Kenntnisse an exemplarischen Gegenständen vertiefen);
- die Fähigkeit erwerben, in den wichtigsten Fachgebieten der Theologie wissenschaftlich zu arbeiten (außerdem im Rahmen eines selbstgewählten Fachschwerpunktes bzw. im Rahmen einer übergreifenden Problemstellung die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit);
- die Fähigkeit zu methodisch geleitetem und inhaltlich vertieftem Umgang mit den christlichen Glaubenstraditionen und mit religiösen und kirchlichen Gegenwartsproblemen sowie die Fähigkeit zu eigenem kritischen Urteil erwerben;
- fähig werden, sich mit nichtchristlichen Welt- und Lebensdeutungen und mit grundlegenden Erkenntnissen anderer Wissenschaften lernbereit und kritisch auseinanderzusetzen;
- die Kompetenz zu sachgemäßer sprachlicher Äußerung und Verständigung über religiöse und theologische Sachverhalte gewinnen.

2.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Die Studierenden sollen im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien und in Auseinandersetzung mit den unter Ziffer 1 a bis d genannten Fachgebieten

- Wissen über wesentliche religionspädagogische Konzeptionen und die Befähigung erwerben, einen reflektierten Standpunkt bezüglich der Begründung des Religionsunterrichts an der Schule einzunehmen;
- Fähigkeiten erwerben (1) zur sach- und schülergemäßen Analyse komplexer Situationen im Religionsunterricht, (2) zu dessen Planung und Verwendung curricularer Vorgaben, begleitender Hilfsmittel und Medien, (3) zur Beurteilung von Unterricht unter Mitwirkung aller am Unterricht Beteiligten;
- theoretische Kenntnisse und erste praktische Erfahrungen der sach- und schülergemäßen Vermittlung von theoretischen Inhalten erwerben, unter besonderer Berücksichtigung elementarisierender und veranschaulichender Verfahren;
- die Bedingungen, Zusammenhänge, Konflikte und Situationsveränderungen des künftigen Berufsfeldes erfassen lernen und die Voraussetzungen zu verantwortlicher Mitwirkung an Reformen erwerben;
- die Befähigung erlangen, im kirchlichen und überhaupt im gesellschaftlichen Leben kompetente Gesprächs- und Aktionspartner bzw. -partnerinnen zu sein.

Mögliche Tätigkeitsfelder eines/einer Lehrers/Lehrerin mit dem Fach Katholische Religion sind unter anderem:

- Lehrtätigkeit als Lehrer/Lehrerin an Sonderschulen oder an vergleichbaren öffentlichen und privaten Schulen;
- kirchliche religionspädagogische Praxis (zum Beispiel Gemeindekatechese, Kinder- und Jugendarbeit, theologische Erwachsenenbildung und Beratung);
- Tätigkeiten in theologisch und pädagogisch qualifizierter Praxis kommunaler, staatlicher und privater Einrichtungen (zum Beispiel Jugendhäuser, Sozialarbeit, Gemeinwesenarbeit), die theologische und pädagogische Qualifikation voraussetzen;
- Tätigkeiten in theologisch und pädagogisch qualifizierten kulturellen Bereichen (zum Beispiel Medienbereich, Volkshochschulen, Verlage, Theater, Verbände), die theologische und pädagogische Qualifikationen voraussetzen.

Die Studierenden sollen im Zusammenhang mit den schulpraktischen Studien und in Auseinandersetzung mit den unter Ziffer 1 a bis d genannten Fachgebieten

- die Fähigkeit zu einem reflektierten Umgang mit ihrer zukünftigen Berufsrolle erlangen;
- Möglichkeiten zur Vermittlung von Glaubensinhalten und ihrer theologischen Ausarbeitung in Hinsicht auf ihre künftige Tätigkeit im Lehramt, in allgemeiner Erziehung oder in anderen kulturell oder gesellschaftlich relevanten Berufsfeldern kennenlernen;
- die Befähigung erlangen, später im Beruf anfallende Probleme (Inhaltsfragen, Unterrichts- und Situationsanalysen, Planung erzieherischer und didaktischer Prozesse) theologisch und religionspädagogisch/didaktisch zu erarbeiten;
- eigene Lebens- und erste Berufs- bzw. Praktikumserfahrungen theologisch aufarbeiten.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Studienvoraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel dem Abitur oder einer vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG) werden keine Eingangsvoraussetzungen verlangt.

1.2 Empfohlene Vorkenntnisse

In der wissenschaftlichen theologischen Literatur finden sich viele lateinische oder griechische Wörter oder davon abgeleitete Fachbegriffe. Daher sind Grundkenntnisse in lateinischer oder griechischer Sprache zu empfehlen, die den Umgang mit einem Wörterbuch gestatten. Außerdem sollten bibelkundliche Grundkenntnisse vorhanden sein. Entsprechende Hilfen werden in den Veranstaltungen gegeben.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Es wird empfohlen, das Studium zum Wintersemester aufzunehmen. Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, müssen an den Einführungsveranstaltungen des folgenden Wintersemesters teilnehmen. Zu Beginn des Studiums sollen die Studierenden sich durch eine/n Lehrende bzw. einen Lehrenden des Fachbereichs Katholische Theologie beraten lassen. Hierzu sind regelmäßige Sprechstunden eingerichtet.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von sechs Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO.

Der Fachbereich Katholische Theologie stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Wahlfachprüfung in diesem Fach in der genannten Zeit zu absolvieren.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in folgende Studienabschnitte:

1. ein Grundstudium von zwei Semestern (mit einem dritten Übergangssemester).

   Das Grundstudium dient der Grundlegung des Studiums der Katholischen Theologie und ihrer Fachdidaktik. Die Studierenden sollen sich inhaltliche Grundlagen der theologischen Fächer, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung aneignen, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

2. ein Hauptstudium von drei bzw. vier Semestern (mit einem Übergangssemester).

   Das Hauptstudium (dritten bzw. vierten bis sechsten Semester) soll die Studierenden befähigen, die für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen geforderte Kompetenz zu erwerben (vgl. § 1 LVO).

   Es soll einer methodisch ausgewiesenen Standpunktklärung in bezug auf religiösen Glauben und Christentum, ferner der Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten in Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Forschung dienen. Dazu sind Studien in den verschiedenen Fachgebieten vorgesehen, verbunden mit einer Schwerpunktbildung, vorzugsweise im Gebiet der Religionspädagogik bzw. der Fachdidaktik.

2.4 Praktikum (Schulpraktische Studien)

Während des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum in zwei vierwöchigen Abschnitten und einem fünfwöchigen Abschnitt zu absolvieren. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für Schulpraktika in lehrerausbildenden Studiengängen der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12. Oktober 1982" (ABl. S. 707 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen mit je 2 SWS vor- und nachbereitet.

Schulpraktische Studien (mit Vor- und Nachbereitung der Schulpraktika sowie mit Begleitseminaren) dienen der Erprobung und Weiterentwicklung didaktischer Theorien, Konzeptionen und Entwürfe. Der zweite Praktikumsabschnitt ist in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Katholische Theologie zu erbringen.

3. Weiterführende Studien

3.1 Fortsetzung der Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur Lehrer/Lehrerin an Sonderschulen wird nach der Ersten Staatsprüfung mit der pädagogischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 17. Oktober 1990, GVBl. I S. 568 ff.) in der jeweils gültigen Fassung fortgesetzt. Die Zulassung hierzu ist unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Regierungspräsidium in Kassel zu beantragen.

3.2 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, kann gemäß § 25 LVO eine Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religion ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 aus einer Klausur von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und — ungeachtet der Anzahl studierter Fachsemester — die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

Der/Die Bewerber/Bewerberin setzt sich mindestens drei Semester vor dem beabsichtigten Termin für die Erweiterungsprüfung mit dem/der Dekan/Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie ins Benehmen, damit eine angemessene Anleitung zum Studium gewährleistet werden kann.

3.3 Promotion

Das wissenschaftliche Studium kann mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil." in den Fächern Religionsphilosophie, Religionsgeschichte/Religionswissenschaft oder im Fach Katholische Theologie mit einem der Schwerpunkte: Bibelwissenschaften, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik fortgesetzt werden; vgl. „Ordnung zur Erlangung des Akademischen Grades eines Doktors der Philosophie — Dr. phil. — an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 20. Januar 1988" (ABl. S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall ist ein Zusatzstudium erforderlich, das mit einer Ergänzungsprüfung abschließt (§ 4 Abs. 3 der o. g. Ordnung). Außerdem sind die dort geforderten Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Eine Promotion zum „Dr. theol." ist nach einem Ergänzungsstudium, im Zusammenwirken mit der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen, Frankfurt/M. möglich.

4. **Konfessionszugehörigkeit**

Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist nicht Voraussetzung für das Studium der Katholischen Theologie. Jedoch ist zur Erteilung von Katholischem Religionsunterricht im Referendariat und damit zur Fortsetzung der Lehrerausbildung nach der Ersten Staatsprüfung im Fach Katholische Religion die kirchliche Unterrichtserlaubnis (Missio canonica) erforderlich. Sie setzt die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche voraus.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. **Inhaltliche Gliederung**

1.1 **Grundstudium**

Folgende Veranstaltungen sind verpflichtend und durch Belegbogen oder Leistungsnachweise nachzuweisen (vgl. III. 5.1 und Studienplan):

1.1.1 Grundkurs Theologie (Einführung in das Studium der Katholischen Theologie) mit 2 SWS:

dieser Grundkurs soll

a) Gelegenheit geben, Mitstudierende und Lehrende kennenzulernen, gemeinsam die neue Situation an der Universität und die damit gegebenen Probleme zu besprechen sowie Berufs- und Studienerwartungen zu klären;

b) sinnvolle Formen des Lernens, Studientechniken und den Umgang mit Arbeitsmitteln einüben;

c) über die Funktion der Theologie und die Eigenart ihrer Fachgebiete (I. 1a bis d) orientieren und zu einer sinnvollen individuellen Studienplanung beitragen;

d) den Anforderungen eines Glaubensgrundkurses entsprechend grundlegende Einführung in Gestalt und Wesen des christlichen Glaubens geben;

1.1.2 je ein Proseminar mit je 2 SWS zur Einführung in die vier Fachgebiete Religionsphilosophie, Biblische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionsdidaktik; außerdem ein Proseminar in Kirchengeschichte (2 SWS):

Die Proseminare führen in die Grundfragen der Fachgebiete und ihre Methoden wissenschaftlichen Arbeitens ein. Der Besuch dieser Proseminare ist Zulassungsvoraussetzung zu den Seminaren der jeweiligen Fachgebiete im Hauptstudium (vgl. III. 4).

1.2 **Grund- und Hauptstudium (Hauptvorlesungen)**

Folgende Veranstaltungen sind verpflichtend und durch Belegbogen nachzuweisen:

fünf Hauptvorlesungen mit je 2 SWS, und zwar aus den Fachgebieten Philosophie/ Religionsphilosophie, Neutestamentliche Exegese und Praktische Theologie/Religionsdidaktik (I. 1 a, b und d) sowie je eine aus den Disziplinen Dogmatik und Moraltheologie/Sozialethik (I. 1 c). Die Hauptvorlesungen vermitteln einen Überlick über grundlegende inhaltliche Zusammenhänge und Problemstellungen aus den Fachgebieten sowie für das Weiterstudium erforderliche Kenntnisse. Mindestens drei dieser Hauptvorlesungen sind in den beiden ersten Semestern zu hören, zwei können noch im dritten Semester gehört werden.

1.3 **Übergang vom Grund- zum Hauptstudium**

Obligatorische Studienberatung:

Vor Eintritt in das Hauptstudium müssen die Studierenden grundsätzlich an einer obligatorischen Studienberatung durch eine/n Hochschullehrer/Hochschullehrerin ihrer Wahl teilnehmen. Sie soll es den Studierenden ermöglichen, den abgeschlossenen Studienabschnitt kritisch zu würdigen und das Hauptstudium sinnvoll zu planen. Über die erfolgte Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren des Hauptstudiums und ist erneut bei der Anmeldung zur Prüfung dem/der gewählten Hauptprüfer/Hauptprüferin vorzulegen (vgl. III. 7.1).

1.4 **Hauptstudium**

Im Hauptstudium sind folgende Veranstaltungen durch Leistungsnachweise mit Benotung bzw. durch Belegbogen nachzuweisen. Innerhalb des verpflichtenden Rahmens wählen die Studierenden, in welchen Themenbereichen sie besondere Arbeitsschwerpunkte setzen.

Aus dem Angebot in den Fachgebieten Biblische und Historische Theologie mit den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte sowie in dem Fachgebiet Systematische Theologie mit den Disziplinen Dogmatik/Fundamentaltheologie und Moraltheologie/Sozialethik wählt der/die Studierende zu vier der genannten fünf Disziplinen je eine Seminarveranstaltung mit 2 SWS. In den beiden Fachgebieten ist je ein Leistungsnachweis mit Benotung zu erbringen. Die übrigen zwei Veranstaltungen sind durch Belegbogen nachzuweisen. In derjenigen Disziplin, zu der der/die Studierende nach eigener Wahl an keiner Veranstaltung teilnimmt, soll er/sie sich Grundkenntnisse im Selbststudium erwerben.

Außerdem sind zwei fachdidaktische Seminare mit je 2 SWS durch Leistungsnachweise mit Benotung nachzuweisen. In diesen Seminaren wird zu folgenden Bereichen exemplarisch gearbeitet: Geschichte, Theorie und Didaktik der religiösen Erziehung, Prozesse religiöser Entwicklung und Bedingungen religiösen Lernens, Ziele und Inhalte des katholischen Religionsunterrichts, Elemente der Gestaltung des Religionsunterrichts (vgl. LVO Anlage 5).

Ferner ist durch Belegbogen nachzuweisen: eine Veranstaltung mit 2 SWS nach Wahl des/der Studierenden in Religionspädagogik und -didaktik, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft oder Kirchenrecht.

In den Disziplinen der Praktischen Theologie, in denen einschlägige Kenntnisse nicht durch Mitarbeit in einer Veranstaltung erworben werden, soll sich der/die Studierende um Kenntnisse im Selbststudium bemühen (vgl. das Beispiel des Studienplans III. 8).

2. **Studienschwerpunkte**

Das Lehrangebot des Fachbereichs erlaubt vertiefte Studien in allen theologischen Fächern. Im vorgegebenen Rahmen haben die Studierenden die Möglichkeit, ihren persönlichen Interessen entsprechend im Sinne forschenden Lernens einen Studienschwerpunkt zu setzen. Darüber hinaus können sie Veranstaltungen ihrer Wahl besuchen. Erwünscht ist im Rahmen des Hauptstudiums insgesamt die Teilnahme an Veranstaltungen von „Theologie interkulturell" und/oder an einer religionspädagogischen bzw. -didaktischen Blockveranstaltung. Für ihre Entscheidung erhalten die Studierenden Unterstützung durch die Studienberatung des Fachbereichs Katholische Theologie.

3. **Lehr- und Lernformen**

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

3.1 **Orientierungsveranstaltung/Grundkurs Theologie**

(siehe III. 1.1.1)

3.2 **Vorlesungen**

Die Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von grundlegenden wissenschaftlichen Inhalten und Methoden oder von inhaltlichen und methodischen Spezialfragen.

Die Hauptvorlesungen vermitteln einen Überblick über grundlegende inhaltliche Zusammenhänge und Problemstellungen aus den Fachgebieten sowie für das Weiterstudium erforderliche Kenntnisse.

3.3 **Proseminare**

Die Proseminare haben die Aufgabe, den Studierenden anhand konkreter Stoffe inhaltliche Grundkenntnisse und methodische Grundfertigkeiten zu vermitteln und durch Diskussion zu festigen.

3.4 **Seminare**

Die Seminare dienen der eigenständigen Erweiterung von Wissen und Problemhorizont, der intensiven, methodisch geleiteten Auseinandersetzung mit bestimmten Problemhinsichten und der Bewährung der erarbeiteten Ergebnisse in der Diskussion.

3.5 **Übungen**

Übungen werden ergänzend angeboten zur Erprobung erworbener Erkenntnisse sowie zur Aneignung berufsbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten.

3.6 **Schulpraktische Studien**

Die schulpraktischen Studien (zum Beispiel Blockpraktika mit vorbereitenden und auswertenden Veranstaltungen) dienen der Erkundung und Reflexion pädagogisch-didakti-

schen Handelns im Rahmen des Fachunterrichts und des schulischen Zusammenlebens. Außerdem sollen erste Erfahrungen mit der Umsetzung des erworbenen Fachwissens in didaktische Zusammenhänge gewonnen werden.

3.7 **Kolloquien**

Kolloquien mit Berichten und Diskussionen über einzelne Themengebiete dienen als ergänzende Veranstaltung vor allem der Vertiefung, Überprüfung und Verknüpfung von Grundwissen und einschlägigen Kenntnissen.

3.8 **Exkursionen**

Exkursionen sind kein obligatorischer Bestandteil des Studiengangs; sie sind jedoch sowohl in fachwissenschaftlicher wie in fachdidaktischer Hinsicht sehr erwünscht. So ist der Fachbereich bemüht, fachbezogene Exkursionen zu ermöglichen. Sie dienen der Erkundung bedeutender biblischer Ortslagen vor allem im Land Israel und der Begegnung mit exemplarischen Stätten der Kirchengeschichte, vor allem in der näheren Umgebung. Sie dienen nicht zuletzt einer sozialgeschichtlich kontextuierten, anschaulichen Vermittlung im Bibel- und im Kirchengeschichtsunterricht (Regionaldidaktik). Darüber hinaus dienen Exkursionen dem Besuch einschlägiger religionspädagogischer, pastoraler und entwicklungspolitischer Einrichtungen und entsprechenden Begegnungen vor Ort.

4. **Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

Zu den Seminarveranstaltungen im Hauptstudium kann nur zugelassen werden, wer an den entsprechenden Proseminaren und an der obligatorischen Studienberatung teilgenommen und dies durch Teilnahme- bzw. Leistungsnachweise belegt hat (vgl. III. 1.1.2 und 1.3).

5. **Teilnahme- und Leistungsnachweise**

5.1 **Teilnahme- und Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung (Wahlfachprüfung) gemäß § 8 Abs. 3 LVO**

Während des Studiums sind folgende Teilnahme- und benotete Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Meldung zur Wahlfachprüfung dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter vorzulegen sind:

1. zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise aus einem Proseminar Biblische Theologie und aus einem Proseminar Systematische Theologie,
2. zwei Leistungsnachweise mit Benotung (Seminarscheine), und zwar je einer aus den Fachgebieten
   - Biblische und Historische Theologie (Altes Testament, Neues Testament oder Kirchengeschichte),
   - Systematische Theologie (Dogmatik und Fundamentaltheologie oder Moraltheologie/Sozialethik) sowie
   - zwei fachdidaktische Seminarscheine mit Benotung (siehe III. 1.4).

Außerdem sind zu erwerben:

1. ein Teilnahmeschein über die regelmäßige Teilnahme am Grundkurs Theologie (siehe III. 1.1.1);
2. drei Teilnahmescheine über die regelmäßige Teilnahme an je einem Proseminar Religionsphilosophie, Kirchengeschichte sowie Praktische Theologie/Religionsdidaktik;
3. eine Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Praktikum im Fachbereich Katholische Theologie (vgl. II. 2.4).

5.2 **Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen**

Teilnahme- und Leistungsnachweise werden durch den/die jeweilige/n Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin der Lehrveranstaltung vergeben. Verantwortung und Entscheidung über die Leistungsnachweise liegen bei dem/der Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin. Von diesem/dieser werden zu Beginn des Semesters die Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme bekanntgegeben; sie dürfen während des Semesters nicht geändert werden. Bei Parallelveranstaltungen gelten jeweils die gleichen Kriterien.

Qualifizierte Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vergeben.

Leistungsscheine mit Benotung werden aufgrund von schriftlichen Arbeiten (schriftliche Ausarbeitung eines Referats mit Vortrag oder schriftliche Bearbeitung eines Themas als Hausarbeit) vergeben.

Die Leistungsnachweise für die Proseminare in Biblischer Theologie und in Systematischer Theologie (vgl. III. 8, lfd. Nr. 3 und 5) werden aufgrund schriftlicher Proseminararbeiten vergeben.

In den Proseminaren in Religionsphilosophie, in Kirchengeschichte und in Praktischer Theologie/Religionsdidaktik (vgl. III. 8, lfd. Nr. 2, 4 und 6) sind Teilnahmescheine zu erwerben. **Teilnahmescheine** setzen die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung voraus. **Regelmäßige Teilnahme** läßt ein Fehlen nur bei triftiger Entschuldigung zu; sie kann nur bestätigt werden, wenn der/die Studierende an mindestens drei Viertel der Veranstaltungen teilgenommen hat.

5.3 **Wiederholung von Leistungsnachweisen**

Nicht bestandene Leistungsnachweise können frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Ein mindestens mit „ausreichend" bewerteter Leistungsschein kann nicht wiederholt werden.

5.4 **Sammelbescheinigung**

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den/die Dekan/Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

6. **Anerkennung von Studienleistungen**

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit dem/der Dekan/Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministeriums einzuholen.

7. **Prüfungen**

Das Studium schließt mit der Wahlfachprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ab.

7.1 **Vorgespräch mit dem/der gewählten Hauptprüfer/Hauptprüferin**

Im Interesse der Studierenden findet vor der Anmeldung zur Prüfung beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ein Vorgespräch mit dem/der gewählten Hauptprüfer/Hauptprüferin statt. Dabei sind die Studiennachweise nach Teil III. 5.1 sowie eine Bestätigung der obligatorischen Studienberatung (nach Teil III. 1.3) vorzulegen.

7.2 **Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Katholische Religion**

Die Erste Staatsprüfung im Fach Katholische Religion umfaßt folgende Prüfungsteile:

- eine in der Regel vierstündige Klausur sowie
- eine in der Regel 60-minütige mündliche Prüfung.

7.3 **Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen**

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Wahlfachprüfung in § 8 Abs. 3 LVO,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wahlfachprüfung in §§ 12, 8 Abs. 2 in Verbindung mit III. 5.1,
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11 LVO,
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15 LVO,
- Bestellung der Prüfer/Prüferinnen in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4 LVO,
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17, 18 LVO,
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10 LVO,
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23, 24 LVO.

8. **Studienplan**

Beispiel eines Studienplans für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Sonderschulen**)

Lfd. Nr.	Bezeichnung d. Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Status der Veranstaltung und SWS P	WP	Leistungsnachweis	Bemerkungen
Grundstudium (1. u. 2. Semester, ggf. auch 3. Semester, siehe Grund- und Hauptstudium)							
1	Einführungsveranstaltung	GK		2		1 T	
2	Philosophie/ Religionsphilosophie	PS		2		1 T	
3	Biblische Theologie	PS		2		1 LS	
4	Kirchengeschichte	PS		2		1 T	
5	Systematische Theologie	PS		2		1 LS	
6	Praktische Theologie/ Religionsdidaktik	PS		2		1 T	
	Obligatorische Studienberatung vor Eintritt in das Hauptstudium					1 T	
Grund- und Hauptstudium							
7	Philosophie/ Religionsphilosophie	V		2			Die fünf Hauptvorlesungen sind im 1. und 2. Semester zu absolvieren, zwei von ihnen können auch im 3. Semester absolviert werden (Nachweis durch Belegung im Studienbuch)
8	Biblische Theologie	V		2			
9	Dogmatik	V		2			
10	Moraltheologie/Sozialethik	V		2			
11	Praktische Theologie/ Religionspädagogik	V		2			
Hauptstudium (4.—6. Semester)			T (obligatorische Studienberatung)				

*Lfd. Nr. 12—16: Der/die Studierende wählt je eine Veranstaltung mit je 2 SWS zu vier der aufgeführten fünf fachwissenschaftlichen Disziplinen. (Das ergibt insgesamt 8 SWS.) In derjenigen, zu der er/sie nach eigener Wahl an keiner Veranstaltung teilnimmt, soll er/sie sich Grundkenntnisse im Selbststudium aneignen.

12	Altes Testament	V/S	LS aus lfd. Nr. 3		(2)*	1 LSmB	Der LSmB kann entweder in einer Seminarveranstaltung im Fach Altes Testament oder im Fach Neues Testament oder in Kirchengeschichte erworben werden.
13	Neues Testament	V/S			(2)*		
14	Kirchengeschichte	V/S	T aus lfd. Nr. 4		(2)*		
15	Dogmatik/Fundamentaltheologie	S	LS aus lfd. Nr. 5		(2)*	1 LSmB	Der LSmB kann entweder in einer Seminarveranstaltung im Fach Dogmatik/Fundamentaltheologie oder im Fach Moraltheologie/ Sozialethik erworben werden.
16	Moraltheologie/Sozialethik	S			(2)*		
17	Religionsdidaktik	S	T aus lfd. Nr. 6	2		2 LSmB	Nähere Angaben s.o. bei Teil III, 1.4
18	Religionsdidaktik	S		2			
19	Religionspädagogik oder Pastoraltheologie oder Liturgiewissenschaft oder Kirchenrecht	V/S/Ü V/S V/S V/S	T aus lfd. Nr. 6		2		Der/die Studierende wählt aus dem Gebiet der Praktischen Theologie eine Veranstaltung; zu den nicht gewählten Disziplinen soll er/sie sich Grundkenntnisse im Selbststudium erwerben.
Schulpraktische Studien zur Vor- und Nachbereitung des Fachpraktikums				4			
SWS				30	10		
SWS gesamt				40			

**) GK Grundkurs
LS Leistungsschein über erfolgreiche Teilnahme
LSmB Leistungsschein mit Benotung
P Pflichtveranstaltung
PS Proseminar
S Seminar
SWS Semesterwochenstunden
T Teilnahmeschein
Ü Übung
V Vorlesung
V/S Vorlesung oder Seminar
WP Wahlpflichtveranstaltung

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienberatung des Fachbereichs Katholische Theologie

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung besonders in Fragen der Studiengestaltung, Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Für die Studienberatung stehen alle Lehrenden, die Pädagogischen und die Wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Persönlicher Kontakt mit ihnen ist für alle Studierenden der Katholischen Theologie möglich und zu empfehlen.

1.2 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten (Fach-) Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

Auf die obligatorische Studienberatung vor Eintritt in das Hauptstudium wird hingewiesen in III.1.3.

1.3 Orientierungsveranstaltung

Neben der individuellen Studienberatung und/oder der Gruppenberatung wird eine Orientierungsveranstaltung für Anfangssemester durchgeführt (Grundkurs Theologie, vgl. III. 1.1.1, Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis).

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester erstellt der Fachbereich Katholische Theologie ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

1.5 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs Katholische Theologie steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 18. Juni 1997 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben. Der Fachbereich Katholische Theologie hat dazu am 7. Dezember 1994 einen Lehr- und Studienbericht verabschiedet, der wenigstens alle zwei Jahre zu aktualisieren ist.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 17. November 1997

Prof. Dr. Hubert Wolf
Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

364

Richtlinie zur Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen für benachteiligte Jugendliche (Landesbenachteiligtenprogramm)

1. Zielsetzung

Wegen der angespannten Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt haben benachteiligte Bewerber und Bewerberinnen zunehmend Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu finden, um eine Berufsausbildung als Grundlage für den Einstieg in die Arbeitswelt zu erhalten. Für Bewerber und Bewerberinnen mit erheblichen Benachteiligungen im sozialen oder intellektuellen Bereich ist ein besonderer Ausbildungs- und Betreuungsaufwand während der Ausbildung erforderlich, der in Betrieben so nicht zusätzlich geleistet werden kann. Das Land Hessen fördert deshalb aus Landesmitteln sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) außerbetriebliche Ausbildungsplätze in geeigneten Einrichtungen für diese Personengruppe.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Träger von außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen. Hierzu zählen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen, Kammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften, Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen von Arbeitgeberverbänden und von Gewerkschaften sowie Einrichtungen gemeinnütziger freier Träger.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse mit benachteiligten jüngeren Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht betrieblich vermittelbar bzw. ausbildbar sind.

3.2 Benachteiligte jüngere Bewerber und Bewerberinnen im Sinne dieser Richtlinie sind hessische Jugendliche und junge Erwachsene vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die aufgrund ihrer individuellen Benachteiligung erhebliche Integrationsprobleme in die Berufswelt haben und deshalb einer besonderen Betreuung bedürfen. Dies sind nicht betrieblich vermittelbare bzw. ausbildbare lernbenachteiligte/leistungsbeeinträchtigte Personen, zum Beispiel Sonderschulabgänger/Sonderschulabgängerinnen, verhaltensauffällige Jugendliche, sogenannte Randgruppen, ausländische Jugendliche und jüngere Aussiedler/Aussiedlerinnen mit erheblichen Integrationsproblemen.

Zielgruppe der Förderung sind jüngere Bewerber und Bewerberinnen, die keine Förderung in Berufsbildungsmaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten. Von der Förderung ausgeschlossen sind Bewerber und Bewerberinnen, die nach § 60 des Arbeitsförderungsgesetzes — AFG — (Ausbildungszuschuß für Behinderte im Sinne der A Reha) oder nach dem Schwerbehindertengesetz gefördert werden können sowie Bewerber und Bewerberinnen, die aufgrund erzieherischer Defizite in Jugendheimen ausgebildet werden müssen.

Eine Förderung von benachteiligten Jugendlichen nach § 40 c AFG hat Vorrang vor der Förderung nach dieser Richtlinie.

3.3 Die Vermittlung der Bewerber und Bewerberinnen und die Feststellung der Voraussetzung nach Nr. 3.2 erfolgt grundsätzlich durch das zuständige Arbeitsamt. Eine aktuell vorliegende Feststellung der Benachteiligteneigenschaft durch das Jugendamt ist vom Arbeitsamt zu bestätigen. Bei der Vermittlung sind Mädchen und junge Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe zu berücksichtigen, wobei eine Ausbildung in gewerblich-technischen Berufen besonders erwünscht ist.

3.4 Die örtlichen Träger der Jugend- und Sozialhlfe sind bei der Auswahl der Projektträger und der förderfähigen Personen, soweit diese nicht dem Arbeitsamt bekannt sind, zu beteiligen.

Außerdem ist eine Stellungnahme der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlich, in der bestätigt wird, daß die antragstellende Ausbildungsstätte für die Durchführung der Ausbildung geeignet ist.

3.5 Die Stellungnahmen sind bei Antragstellung der HLT, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden, vorzulegen.

3.6 Förderfähig sind nur Ausbildungsverhältnisse, die im jeweiligen Förderjahr auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) vertraglich eingegangen und begonnen werden.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Zuschuß

a) zu den Ausgaben für Ausbildungsvergütungen gemäß § 10 BBiG;

b) zu den anteiligen Personalausgaben für erforderliche Ausbilder/Ausbilderinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen (Relation Ausbilder/Ausbilderin/Auszubildende 1 : 10; Sozialpädagoge/Sozialpädagogin/Auszubildende 1 : 20);

c) zu den erforderlichen Sach- und Verwaltungsausgaben einschließlich eventueller Raummiete, Miete für Ausbildungsgeräte sowie Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung und ähnliches (maximal 5 000 Deutsche Mark pro Ausbildungsplatz und -jahr).

Der Zuschuß wird auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausgaben- und Finanzierungsplanes pro Ausbildungsplatz und -jahr pauschauliert. Er soll 21 000 Deutsche Mark pro Ausbildungsplatz und -jahr nicht überschreiten und wird längstens für die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer gewährt. Wird die Abschlußprüfung nicht bestanden, verlängert sich die Förderung entsprechend.

4.2 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln (zum Beispiel Bundes- und Landesprogramme) gefördert wird, mindert sich der nach dieser Richtlinie gewährte Zuschuß entsprechend.

5. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck bei der Wirtschaftsförderung Hessen, Investitionsbank AG — HLT —, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden. Die Anträge sollten bis zum 30. Mai des jeweiligen Förderjahres (Datum des Eingangsstempels) eingegangen sein. Dem Antrag sind die Stellungnahmen des örtlichen Arbeitsamtes, gegebenenfalls des Jugend- bzw. Sozialamtes sowie der zuständigen Stelle nach dem BBiG beizufügen. Außerdem sind eine Projektbeschreibung mit Erläuterung der Zielgruppe und ein Ausgaben- und Finanzierungsplan anzufügen.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die HLT bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel (Landesmittel und Mittel aus dem ESF) die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Weg der Festbetragsfinanzierung. Die Projekte werden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in Zusammenarbeit mit der HLT und dem Landesarbeitsamt Hessen ausgewählt.

6.2 Nach Bescheiderteilung sind umgehend Kopien der abgeschlossenen Ausbildungsverträge und der Arbeitsverträge der HLT zuzuleiten. Nach Abschluß der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis (gemäß ANBest-P/GK) zu erbringen, dem die Prüfungsbescheinigungen für die Auszubildenden beizufügen sind. Auf die Abgabe von Zwischennachweisen wird verzichtet.

6.3 Soweit die Europäische Union dem Land Berichtspflichten auferlegt, sind diese vom Zuwendungsempfänger zu erfüllen.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Raten ausgezahlt. Die einzelnen Raten können nach begründetem Bedarf — höchstens für zwei Monate im voraus — schriftlich bei der HLT abgerufen werden. Die letzte Rate wird nach Abschluß der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung der ESF-Mittel erfolgt entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union und nach der Bereitstellung der Mittel durch diese.

8. Rückzahlung von Zuschüssen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zu Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der HLT unverzüglich anzuzeigen.

Die Zuwendung mindert sich bei der vorzeitigen Beendigung von Ausbildungsverhältnissen, wenn der Platz nicht innerhalb von drei Monaten nachbesetzt wird, entsprechend den festgelegten Pauschalen. Die Fixkostenanteile können belassen werden.

Abweichungen von mehr als 10 Prozent von einzelnen Positionen des Finanzierungsplans bedürfen der Genehmigung der HLT, auch wenn die Gesamtausgaben sich dadurch nicht verändern. Bei Verringerung der Gesamtausgaben prüft die HLT, ob die Förderpauschalen dadurch unterschritten werden. Gegebenenfalls wird die Zuwendung reduziert.

9. Schlußbestimmungen

9.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie die ESF-Verordnung der EU (Verordnung [EWG] Nr. 2084/93 des Rates vom 20. Juli 1993). Im übrigen gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1987 S. 1474), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung —ANBest-P/GK — (Anlagen 2 und 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA —) Anlage 4 zu VV Nr. 45.1 und 51 zu § 70 LHO (StAnz. 1996 S. 4297), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Bei den Zuschüssen nach dieser Richtlinie handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

9.3 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. März 1998 in Kraft.

Wiesbaden, 13. März 1998

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
II b 1 — 853.60
— Gült-Verz. 50 —

StAnz. 16/1998 S. 1116

365

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen in der gewerblichen Wirtschaft und bei freien Berufen (Ausbildungsstellen-Existenzgründungsprogramme 1998 und 1999)

1. Zielsetzung

Viele Betriebe bilden bisher nicht oder nur in eingeschränktem Rahmen aus. Die Landesregierung will deshalb mit diesem Programm Ausbildungshemmnisse abbauen und die Schaffung von neuen Ausbildungsverhältnissen bei Existenzgründungen unterstützen.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Inhaber/innen der vom 1. Oktober 1996 bis 30. Juni 1998 (für das Ausbildungsjahr 1998) und vom 1. Oktober 1997 bis 30. Juni 1999 (für das Ausbildungsjahr 1999) neu gegründeten kleinen und mittleren Betriebe (im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 3. April 1996 — 96/280/EG) des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und der Industrie sowie der Praxen und Büros der freien Berufe, die mit Auszubildenden und gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreter/innen Ausbildungsverträge nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) abschließen oder abgeschlossen haben.

2.2 Die Neugründung muß eine erstmalige hauptberufliche selbständige Existenzgründung sein, wobei vorangegangene hauptberufliche selbständige Tätigkeiten jeglicher Art (freie/r Mitarbeiter/in, Handelsvertreter/in etc.) bereits als selbständige Existenzgründung gelten.

2.3 Sind Betriebsinhaber/innen mehrere Personen, so müssen die Voraussetzungen der Nr. 2.2 für alle Beteiligten (Teilhaber/innen und Gesellschafter/innen) vorliegen — gegebenenfalls auch für alle Gesellschafter/innen einer beteiligten Gesellschaft. Minderheitsbeteiligte mit einem Gesellschaftsanteil von unter 25 Prozent bleiben bei der Feststellung der Antragsberechtigung nach Nr. 2.2 unberücksichtigt. Sofern alle Beteiligten (Teilhaber/innen und Gesellschafter/innen) die Antragsvoraussetzungen erfüllen, muß der Antrag von ihnen persönlich gestellt und vertreten werden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Es können Ausbildungsverhältnisse innerhalb folgender Zeitrahmen gefördert werden:

Gründung des Betriebes, des Büros oder der Praxis:	Begründung und Beginn des Ausbildungsverhältnisses:
1. Oktober 1996 bis 30. Juni 1998	1998
1. Oktober 1997 bis 30. Juni 1999	1999.

3.2 Die Möglichkeit der Förderung besteht auch dann, wenn ein bestehender Betrieb übernommen wird und dort zusätzliche Ausbildungsverhältnisse begründet werden. Bereits beim Betriebsvorgänger begonnene Ausbildungsverhältnisse sind von der Förderung ausgenommen.

3.3 Förderfähig sind Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, die bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

3.4 Die Ausbildung muß in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) erfolgen.

3.5 Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Die Förderung beträgt bei Ausbildungsverträgen mit einer vertraglichen Ausbildungsdauer von bis zu

$1^1/_2$ Jahren	2 400 Deutsche Mark
$2^1/_2$ Jahren	4 800 Deutsche Mark
$3^1/_2$ Jahren und länger	7 200 Deutsche Mark.

4.2 Sofern Mädchen in Berufen ausgebildet werden, in denen der Anteil weiblicher Auszubildender unter 20 Prozent liegt, beträgt die Förderung bei einer vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer von bis zu

$1^1/_2$ Jahren	3 000 Deutsche Mark
$2^1/_2$ Jahren	6 000 Deutsche Mark
$3^1/_2$ Jahren und länger	9 000 Deutsche Mark.

Eine verbindliche Aufstellung der betreffenden Ausbildungsberufe ist beigefügt (Anlage 1, hier nicht abgedruckt).

4.3 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln (zum Beispiel Bundes- und Landesprogramme) gefördert wird, mindert sich der nach dieser Richtlinie gewährte Zuschuß entsprechend.

5. Antragsverfahren

5.1 Anträge auf Ausbildungskostenzuschüsse sind mittels Vordruck (Anlage 2, hier nicht abgedruckt) an das Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, zu richten.

Die Anträge müssen bis zum 31. Oktober des jeweiligen Förderjahres eingegangen sein.

5.2 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

— Nachweis der Firmengründung bzw. -übernahme (zum Beispiel Eintragung ins Handelsregister)

— Persönliche Versicherung aller Inhaber/innen bzw. Gesellschafter/innen (Anlage 3, hier nicht abgedruckt)

— Kopie des von der zuständigen Stelle registrierten Ausbildungsvertrages

Das Regierungspräsidium Kassel ist berechtigt, die Angaben von der zuständigen Stelle bestätigen zu lassen.

5.3 Das Regierungspräsidium Kassel bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuß nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Der Bescheid wird wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger seinem Inhalt nicht innerhalb von einem Monat widerspricht.

6. Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuß wird auf Anforderung in drei Teilbeträgen ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Ablauf der Probezeit angewiesen, die beiden Folgeraten jeweils ein Jahr später. Die Auszahlungen erfolgen unter der Voraussetzung, daß die vertraglich vereinbarte Ausbildung vollständig erteilt wird. Als Nachweis hierfür ist der jeweiligen Mittelanforderung eine aktuelle Gehaltsabrechnung bzw. das Abschlußzeugnis beizufügen.

Die vorzeitige Beendigung der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit infolge vorgezogener Abschlußprüfung mindert die Zuwendung nicht.

7. Rückzahlung des Zuschusses

7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann (zum Beispiel vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vor dem Ablegen der Abschlußprüfung), dem Regierungspräsidium Kassel unverzüglich anzuzeigen.

7.2 Die Zuwendung mindert sich bei vorzeitigem Abbruch eines geförderten Ausbildungsverhältnisses anteilig um den Betrag, der für die auf den Monat der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate gewährt wurde. Für Ausbildungsverhältnisse, die während der Probezeit aufgelöst werden, wird die Zuwendung vollständig widerrufen.

7.3 Sofern innerhalb von fünf Monaten nach dem Abbruch eines geförderten Ausbildungsverhältnisses ein neues Ausbildungsverhältnis nach Nr. 3 begründet und spätestens mit Beginn des sechsten Monats begonnen wird, bleibt die bewilligte Zuwendungssumme unberührt. Diese Richtlinie ist auch für das neue Ausbildungsverhältnis maßgebend.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

8.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 (LHO) — StAnz. 1987 S. 1474, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung Zins-A), Anlage 4 zu VV Nr. 45.1 und 51 zu § 70 LHO (StAnz. 1996 S. 4297), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

8.3 Abweichend von Nr. 6 ANBest-P gelten als **Verwendungsnachweis** der Antrag nach Nr. 5 mit den persönlichen Erklärungen aller Inhaber/innen bzw. Gesellschafter/innen, der Nachweis der Firmengründung, die Kopien der Ausbildungsverträge, die Mittelanforderungen nach Nr. 6 dieser Bestimmung sowie das Abschlußzeugnis oder die letzte Gehaltsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums.

8.4 Bei dem Landeszuschuß nach dieser Richtlinie handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit §§ 2 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängen, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

8.5 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Wiesbaden, 1. April 1998

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
II b 1 — 852.312

StAnz. 16/1998 S. 1117

366

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Hessen und der Europäischen Union (ESF) zur Förderung von Ausbildungsverbünden

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Hessen gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie und der vorläufigen Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) sowie des § 2 des

Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund, um eine Verbesserung des Ausbildungsplatzangebotes für Altbewerber und sonstigen Ausbildungsstellenbewerbern zu erreichen.

Ausbildungsverbünde sind Zusammenschlüsse von Betrieben, die ausbilden wollen, aber bisher alleine nicht alle Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) erfüllen. Gemeinsam sollen sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung schaffen und Ausbildungsplätze nach dem BBiG bzw. der HwO zur Verfügung stellen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung einer Verbundausbildung stehen und nicht den originären Ausbildungskosten des den Ausbildungsvertrag abschließenden Betriebes zugerechnet werden können.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Betriebe der gewerblichen Wirtschaft (KMU), Kammern, Verbände, Verwaltungen und sonstige Träger, die gemeinsam eine Ausbildung nach dem BBiG bzw. der HwO durchführen und deren gemeinsames Ziel es ist, dem Auszubildenden zu einer erfolgreichen Berufsabschlußprüfung zu verhelfen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß

4.1.1 sich der Ausbildungsverbund mindestens aus drei an der Ausbildung beteiligten Kooperationspartnern zusammensetzt;

4.1.2 die Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)/der Handwerksordnung (HwO) anerkannten Beruf durchgeführt wird;

4.1.3 der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb im angebotenen Ausbildungsberuf nicht alleine ausbilden kann, weil ihm Voraussetzungen nach dem BBiG/der HwO bzw. der Ausbildungsordnung fehlen;

4.1.4 neben der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb wesentliche Teile der betrieblichen Ausbildung von zwei oder mehreren Verbundpartner (Betrieb, Bildungsstätte usw.) übernommen werden. Dieser Ausbildungsanteil sollte mindestens zwei Monate je Ausbildungsjahr betragen;

4.1.5 ein Betrieb, der in anderen Berufsbildern bereits ausbildet, den im Verbund geförderten Platz zusätzlich zum Durchschnitt seiner neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge der letzten drei Jahre zur Verfügung stellt;

4.1.6 die im Verbund zusammengeschlossenen Kooperationspartner ihren Sitz in Hessen haben;

4.1.7 die Auszubildenden bei Abschluß des Ausbildungsvertrages ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben.

4.2 Ausnahmen

Ausnahmen von den Nummern 4.1.4, 4.1.5, 4.1.6 und 4.1.7 bedürfen der vorherigen Genehmigung der Wirtschaftsförderung Hessen, Investitionsbank AG — HLT (ESF-Consult).

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Verbünde, die Ausbildungsverträge mit sogenannten Altbewerbern abschließen, wird

ein Zuschuß bis zu 6 000 Deutsche Mark pro Platz und Jahr gewährt, jedoch nicht mehr als 18 000 Deutsche Mark je Ausbildungsplatz. In diesen Fällen erfolgt eine Mitfinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Wegen der zeitlichen Begrenzung der ESF-Mittel kann diese Förderung nur für in 1998 beginnende Projekte gewährt werden.

Altbewerber sind Schulabgänger des Jahres vor Maßnahmebeginn oder früher, die sich im Jahr vor Maßnahmebeginn oder früher bei der Arbeitsverwaltung vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

Ausbildungsmaßnahmen mit verkürzten Ausbildungszeiten (zweijährige Ausbildung wegen Anrechnungszeiten, zum Beispiel durch Berufsfachschulbesuch, BGJ-Anrechnung usw.) werden bevorzugt gefördert.

5.3.2 Verbünden, die sonstige Bewerber in Ausbildung nehmen, wird ein Zuschuß bis zu 4 500 Deutsche Mark pro Platz und Jahr gewährt, jedoch nicht mehr als 13 500 Deutsche Mark je Ausbildungsplatz.

5.4 Festlegung der Zuwendung

Auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausgabe- und Finanzierungsplanes wird eine Förderpauschale pro Platz und Jahr festgelegt. Der von der Bewilligungsstelle anerkannte Finanzierungsplan ist verbindlich. Abweichungen sind im Rahmen der Ziffer 1.2 ANBest-P zulässig. Sonstige Änderungen sind der HLT unverzüglich mitzuteilen und von ihr genehmigen zu lassen. Genehmigte Änderungen führen zu einer Neufestsetzung der Pauschale.

5.5 Minderung der Zuwendung

Wird ein Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet und kann der vakant gewordene Platz nicht innerhalb von drei Monaten wiederbesetzt werden, so mindert sich die Zuwendung um $^1/_{12}$ je Monat, in dem der Platz nicht besetzt ist.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Wirtschaftsförderung Hessen, Investitionsbank AG — HLT (ESF-Consult), Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden, zu stellen.

Die Anträge sollen bis Ende Mai des Jahres, in dem die Ausbildung beginnt, form- und fristgerecht eingegangen sein.

Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck (Anlage 1).

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Die HLT bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel (Landesmittel und Mittel aus dem ESF) die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die zu fördernden Projekte werden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in Zusammenarbeit mit der HLT nach regionalen und ausbildungspolitischen Kriterien ausgewählt.

6.2.2 Soweit die Europäische Union dem Land Hessen Berichtspflichten auferlegt (insbesondere der jährliche Durchführungsbericht), sind diese vom Zuwendungsempfänger zu erfüllen.

6.3 Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die bewilligten Mittel werden in drei Jahresraten ausgezahlt. Die einzelnen Teilbeträge sind schriftlich vom Bewilligungsempfänger bei der HLT abzurufen.

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt nach Vorlage

— der Kopien der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer),

— der Kopien der Kooperationsverträge über eine Ausbildung im Verbund (Muster siehe Anlage 2) und

— der Angaben zu den am Verbund beteiligten Ausbildungsbetrieben und zu den Auszubildenden (Anlage 3).

Für sogenannte Altbewerber nach Ziffer 5.3.1 ist zusätzlich eine Bestätigung der Arbeitsverwaltung über die Altbewerbereigenschaft beizufügen.

Mit Abruf des zweiten und dritten Teilbetrages ist eine Kammerbestätigung über das Weiterbestehen der Ausbildungsverhältnisse vorzulegen.

6.3.2 Die Auszahlung der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds kann erst erfolgen, nachdem die Mittel im Landeshaushalt vereinnahmt worden sind.

Der Abruf erfolgt zusammen mit den Landesmitteln (vgl. 6.3.1).

6.4 Verwendungsnachweis

Für das laufende Haushaltsjahr ist ein Zwischennachweis gemäß Ziffer 6.7 ANBest-P bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres vorzulegen.

Bis spätestens drei Monate nach Abschluß der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.6 ANBest-P vorzulegen. Diesem sind Kopien der Teilnehmerbestätigungen beizufügen.

(Fortsetzung siehe Seite 1130)

Anlage 1

Antrag auf Fördermittel

☐ aus dem Europäischen Sozialfonds *)

☐ des Landes Hessen

Eingangsstempel

Wirtschaftsförderung Hessen
Investitionsbank AG -HLT-
ESF-Consult Hessen
Abraham-Lincoln-Straße 38-42

65189 Wiesbaden

bitte nicht ausfüllen

Betr.: Förderung von Ausbildungsverbünden, ESF Ziel 3
Bezug: Richtlinien vom 30.03.1998

I. Antragsteller

Name/Bezeichnung: _____

_____

_____

Anschrift: _____

_____

Rechtsform: öffentlich ☐ gemeinnützig ☐ privat ☐

Ansprechpartner/in: _____ Tel.-Nr.: _____

Fax-Nr.: _____

Bankverbindung: _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

ggf. Kontobezeichnung _____

II. Beantragte Zuwendung

für das Jahr	aus ESF-Mitteln*)	aus Mitteln des Landes Hessen	Summe
1998	DM	DM	DM
1999	DM	DM	DM
2000	DM	DM	DM
2001	DM	DM	DM
Summe 1998-2001	DM	DM	DM

Antrag Qualifizierungsmaßnahme

*) Bitte nur ausfüllen, sofern Altbewerber nach Punkt 5.3.1 der Richtlinien gefördert werden sollen.

III. Maßnahme-/Projektbeschreibung

Projektname:

Kurze Darstellung zur Organisation des Verbundes/ Maßnahmebeschreibung

(Langfassung der Projektbeschreibung bitte beifügen)

Durchführungszeitraum: von bis

Durchführungsort:

IV. Teilnehmer/innen

a) Anzahl der beantragten Verbundplätze: ☐

hiervon Altbewerber: ☐

b) Angaben werden nur benötigt, sofern Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds beantragt werden.

voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen

voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen während des gesamten Durchführungszeitraums und den Jahren				
insgesamt	1998	1999	2000	2001

voraussichtliche soziodemographische Struktur der Teilnehmer/innen

Zahl der Teilnehmer/innen insgesamt	davon:		davon:		davon:				darunter:	
	männlich	weiblich	unter 25 Jahre	25 Jahre und älter	Langzeitarbeitslose	Kurzzeitarbeitslose	Beschäftigte	Sonstige	Ausgegrenzte	
									Behinderte	Sonstige

		insgesamt	davon in: 1998	1999	2000	2001
Zahl der Zeit-Stunden pro Teilnehmer/in:						
davon:	Theorie					
	Praxis					
	Arbeitserfahrung					

V. Finanzierungsplan

Gesamtausgaben **Bitte ausführliche Kalkulationsgrundlagen in einer Anlage beifügen.**

A1 zuwendungsfähige Ausgaben

1. Personalkosten zur Verbundkoordinierung

1.1	Vergütung Koordinator/in	DM
1.2	Sozialabgaben	DM
1.3	Reise- und Dienstreisekosten des Personals zur Verbundkoordinierung	DM
	Summe 1.1 bis 1.3	**DM**

2. Verbundbedingte Kosten für die Teilnehmer/innen

2.1	Ausgaben für Fremdausbildung	
2.2	Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Ausbildung einschließlich etwaiger Fahrtkosten	DM
	Summe 2.1 bis 2.2	**DM**

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

3.1	Nicht abschreibungsfähige Ausstattungsgegenstände für die Verbundmaßnahme	DM
3.2	Ausstattungsgegenstände - Miete und Leasing	DM
	Summe 3.1 bis 3.2	**DM**

4. Indirekte Ausgaben

4.1	Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals	DM
4.2	Sozialabgaben	DM
4.3	Verwaltungsausgaben	
	- Büromaterial	DM
	- allgemeines Dokumentationsmaterial	DM
	- Post- und Fernsprechgebühren	DM
	- Wasser, Gas, Strom	DM
	- Steuern- und Versicherungen	DM
	- Sonstige Verwaltungsausgaben	DM
4.4	Raummieten	DM
	Summe 4.1 bis 4.4	**DM**
	zuwendungsfähige Ausgaben (Summe 1 bis 4)	**DM**

B 1 **Nicht zuwendungsfähige Ausgaben** DM

Finanzierung der Maßnahme-/Projektausgaben insgesamt	A 2 bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben	B 2 bezogen auf die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben
1. Einnahmen / Erlöse aus dem Projekt	DM	DM
2. Private Mittel	DM	DM
3. Öffentliche Förderung (Summe 3.1 bis 3.5)	DM	DM
3.1 Bundesanstalt für Arbeit	DM	DM
3.2 andere Bundesmittel	DM	DM
3.3 Landesmittel*	DM	DM
3.4 Kommunale Mittel	DM	DM
3.5 Sonstige	DM	DM
4. ESF-Mittel	DM	
Summe 1 bis 3 bzw. 4	DM	DM

* (Bitte in der Anlage Art und Höhe der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben bezogenen Landesmittel darlegen)

VI. Verteilung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Finanzierung auf die Jahre

Verteilung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf die Jahre (Aufteilung von Block A1) in DM

	1998	1999	2000	2001
1. Personal zur Verbundkoordinierung				
2. Maßnahmeteilnehmer/innen				
3. Verbrauchsgüter etc.				
4. indirekte Ausgaben				
Summe 1 bis 4				

Verteilung der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf die Jahre (Aufteilung von Block A2) in DM

	1998	1999	2000	2001
1. Einnahmen / Erlöse aus dem Projekt				
2. Private Mittel				
3. Öff. Förderung (Summe 3.1 - 3.5)				
3.1 Bundesanstalt für Arbeit				
3.2 andere Bundesmittel				
3.3 Landesmittel				
3.4 Kommunale Mittel				
3.5 Sonstige				
4. ESF-Mittel				
Summe 1 bis 4				

VI. Vorläufige Angaben zu den Verbundpartnern und angebotenen Berufsbildern

Name und Anschrift der Verbundpartner
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

Angebotene Berufe		
Anzahl	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren

VII. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- er zum Vorsteuerabzug

  O berechtigt O nicht berechtigt

  ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat,
- die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Kofinanzierung gesichert ist.
- Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der HLT - ESF-Consult-Hessen - mitteilen.
- Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionsrechtlich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2038) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles maßgebend ist.
- Mir/uns ist bekannt, daß auf die Gewährung einer Zuwendung kein Rechtsanspruch besteht.
- Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle verwendet werden.

Ort, Datum

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

Mustervertrag

für eine Verbundausbildung (Mindestanforderung)

Kooperationsvertrag

Zwischen den Firmen:

Firma A

Firma B

Firma C

wird auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) folgender Vertrag geschlossen:

I. Gegenstand ist die berufliche Ausbildung von:

Auszubildende(r):				Ausbildungsdauer		Beruf
Vorname	Nachname	m.	w.	vom	bis	

II. Folgende Ausbildungsabschnitte gem. Ausbildungsordnung werden übernommen von:

Firma A	Abschnittsdauer i. Mon.

Firma B	Abschnittsdauer i. Mon.

Firma C	Abschnittsdauer i. Mon.

III. Die vertragliche und finanzielle Verantwortung für den/die Auszubildenden liegt ausschließlich bei Firma:

.....

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift/Stempel Firma A	Unterschrift/Stempel Firma B	Unterschrift/Stempel Firma C

Anlage 3

Angaben zu der am Verbund beteiligten Ausbildungsbetrieben und den Auszubildenden

I. Angaben zu den am Verbund beteiligten Betrieben:

Anschrift des Ausbildungsbetriebes	Anzahl der Beschäftigt.	Betriebsart (Fachbereich)

II. Angaben zu den im Verbund auszubildenden Jugendlichen:

Auszubildende(r)		weib-lich*	Ausbildungsdauer		Ausbild.-Beruf	Alt-bew.*
Vorname	Nachname		von	bis		

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Ggf. auf separatem Blatt fortführen.

Bestätigung der Kammer zur Verbundmaßnahme

Kammeranschrift (Absender):

Name, Sitz des Ausbildungsverbundes:

Antrag des Verbundes vom .....

Hiermit wird bestätigt, daß die am Verbund beteiligten Betriebe:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

☐ nicht in dem/den Beruf(en) ausgebildet haben, in dem/denen sie im Verbund ausbilden werden und darüber hinaus nicht alle nach der Ausbildungsordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfange vermitteln können.

☐ bereits im Verbund ausbilden:
Nr.: ..... seit ..... Verbundmaßnahme .....
Nr.: ..... seit ..... Verbundmaßnahme .....
Nr.: ..... seit ..... Verbundmaßnahme .....
Nr.: ..... seit ..... Verbundmaßnahme .....

☐ die Ausbildungsstellen, in denen sie im Verbund ausbilden, zusätzlich zum Durchschnitt der neuabgeschlossenen Ausbildungsverträge der letzten drei Jahre sind.

Weitere Erläuterungen ggf. auf separatem Blatt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der Kammer

(Fortsetzung von Seite 1119)

7. **Schlußbestimmungen**

7.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten das Haushaltsgesetz für die Jahre 1998 und 1999 vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 418), die Landeshaushaltsordnung (LHO), die vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1987 S. 1474), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 bzw. Anlage 3 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO, die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung Zins-A), Anlage 4 zu den VV Nrn. 45.1 und 51 zu § 70 LHO (StAnz. 1996 S. 4297).

Für Maßnahmen, die aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert werden, gilt die ESF-Verordnung der EU (Verordnung [EWG] Nr. 2084/93 des Rates vom 20. Juli 1993).

Bei den Zuschüssen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

7.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 30. März 1998

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
II b 11 — 855.20

StAnz. 16/1998 S. 1118

367

Richtlinien für die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen in Hessen

Die Anerkennung von Artbezeichnungen (Prädikaten) für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen in Hessen erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gemäß den nachstehenden Richtlinien.

1. **Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieser Richtlinien können für Orte oder Ortsteile als in sich geschlossene Teilbereiche eines Ortes sowie für Anlagen und Betriebsstätten, die der Gewinnung, Abfüllung und Abgabe natürlicher Heilwässer dienen, folgende Prädikate verliehen werden:

— Heilbad
— Kneippheilbad
— Kneipp-, Heilklimatischer Kurort
— Luftkurort
— Erholungsort
— Heilbrunnen-Betrieb
— Heilquellen-Kurbetrieb.

Die vom Deutschen Bäderverband e. V. und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband e. V. herausgegebenen „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen" in ihrer jeweils neuesten Fassung sind maßgebend für die Definition der vorgenannten Prädikate und die Beurteilung der jeweils zur Anerkennung erforderlichen Kriterien.

2. **Verfahren**

Die Verleihung der Prädikate setzt einen Antrag der Gebietskörperschaft bzw. des Unternehmens voraus.

Der Antrag ist hierzu formlos beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Frankfurter Straße 69, 35578 Wetzlar, zu stellen. Neben einer ausführlichen Begründung sind dem Antrag beizufügen:

a) Kopien der Beschlüsse der kommunalen Gremien über die angestrebte Prädikatisierung
b) eine Übersicht der bestehenden Kur-, Erholungs- und Betriebseinrichtungen mit Lageplan und Erläuterungen
c) Ortsprospekte
d) Erhebungsbogen für die beantragte Artbezeichnung
e) ein Gutachten des Gesundheitsamtes über die allgemeinen hygienischen örtlichen Verhältnisse — (Formular: Ergebnis der Ortsbesichtigung) —
f) die der beantragten Artbezeichnung entsprechend erforderlichen Unterlagen, Analysen bzw. ärztlichen, balneologischen, klimatologischen und hydrologischen Gutachten.

Zusätzliche Unterlagen können angefordert werden.

Die unter d) genannten Erhebungsbögen werden vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft gibt den zuständigen Fachverbänden (Verband Hessischer Heilbäder e. V., Hessen Touristik Service e. V., Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.) Gelegenheit, zu den Antrags- und Überprüfungsverfahren fachlich Stellung zu nehmen und führt mit dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium (Dezernat Gesundheit) eine Ortsbesichtigung durch. Die zuständigen Fachverbände sind hieran zu beteiligen.

3. **Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen**

Beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft wird zu dessen fachlicher Beratung der Hessische Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen gebildet.

Der Fachausschuß ist unabhängig. Ihm werden sämtliche Prädikatisierungsanträge, Unterlagen für Überprüfungsverfahren sowie Grundsatzfragen der Prädikatisierung zur Beratung vorgelegt.

Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter folgender Dienststellen und Institutionen:

1. Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft — Abteilung Regionalentwicklung. Zugleich Vorsitz und Geschäftsführung.
2. Regierungspräsidium
   Darmstadt — Dezernat Gesundheit —
   Regierungspräsidium Kassel — Dezernat Gesundheit —
   Regierungspräsidium Gießen — Dezernat Gesundheit —
3. Deutscher Wetterdienst — Wetteramt Frankfurt am Main
4. Hessischer Städtetag e. V.
5. Hessischer Landkreistag
6. Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.
7. Verband Hessischer Heilbäder e. V.
8. Hotel- und Gaststättenverband Hessen e. V.
9. Hessen Touristik Service e. V.
10. Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.

Der Fachausschuß kann bei Bedarf ihm geeignet erscheinende Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen. Alle Entscheidungen des Fachausschusses werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Begriffsbestimmungen getroffen. Der Fachausschuß kann selbst Ortsbesichtigungen vornehmen. Bei Anträgen auf Verleihung der Ortsbezeichnung „Bad" nach § 13 der Hessischen Gemeindeordnung oder auf Zuerkennung der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Heilquelle" nach § 40 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes kann der Fachausschuß gutachterlich herangezogen werden.

Der Fachausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Fachausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft auf Vorschag der entsendenden Stelle berufen.

4. **Anerkennung von Prädikaten**

Nach Erörterung beschließt der Fachausschuß über seine Empfehlungen zu den vorliegenden Anträgen. Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft leitet die Empfehlungen dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zu, das abschließend über die Anträge entscheidet.

Die Verleihung des Prädikates erfolgt durch Anerkennungsbescheid des Hessischen Landesamts für Regionalentwicklung und Landwirtschaft. Bei der erstmaligen Verleihung einer Prädikatsstufe erhalten die Antragsteller eine Urkunde des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Die Prädikatsbezeichnung darf im amtlichen oder geschäftlichen Verkehr nur verwendet werden, wenn sie nach Maßgabe dieser Richtlinien verliehen worden ist oder bereits vor deren ersten Inkrafttreten geführt werden durfte.

5. **Überwachung und Betätigungsverfahren Aberkennung von Prädikaten**

Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft überwacht die prädikatisierten Orte bzw. Unternehmen im Hinblick auf die Erfüllung und den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen, unter denen das Prädikat verliehen wurde.

Spätestens nach zehn Jahren ist das Prädikat zu überprüfen. Das Bestätigungsverfahren wird durch das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft eingeleitet. Sind die Voraussetzungen für die Prädikatisierung nicht mehr gegeben, so ist das Prädikat abzuerkennen.

6. **Gebühren**

Für Anerkennungs- und Bestätigungsverfahren sind Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zu entrichten.

7. **Sonstige Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung bzw. Beibehaltung eines Prädikats besteht nicht.

Die Antragsteller verpflichten sich, die im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zu erfüllenden Voraussetzungen, Bedingungen, Auflagen und sonstigen Anforderungen anzuerkennen und sich diesen zu unterwerfen. Diese Verpflichtung ist gegebenenfalls auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Sämtliche Entscheidungen über Anerkennung, Weiterführung oder Aberkennung von Prädikaten werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Diese Richtlinien ersetzen den Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 21. März 1986. Sie treten mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft.

Wiesbaden, 24. März 1998

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
I b 5 — 67 a 10 01
— Gült.-Verz. 516 —

StAnz. 16/1998 S. 1130

368

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 36 sowie Aufstufung der Gemeindestraße „Südstraße" in der Ortslage der Gemeinde Edertal, Ortsteil Edersee, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 36 in der Ortslage der Gemeinde Edertal, Ortsteil Edersee

„Zur Sperrmauer"
zwischen NK 4820 021 und NK 4918 022 alt
von km alt 1,052
bis km alt 1,059 = 0,007 km
von km alt 1,059
bis km alt 1,186 = 0,127 km
gesamt = 0,134 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Edertal über (§ 43 HStrG).

2. Die in der Gemeinde Edertal, Ortsteil Edersee gelegene Gemeindestraße

„Südstraße"
zwischen NK 4820 021 und NK 4820 043
von km neu 1,043
bis km neu 1,051 = 0,008 km
zwischen NK 4820 043 O neu und NK 4820 043 A neu
von km neu 0,000
bis km neu 0,027 = 0,027 km
zwischen NK 4820 043 A neu und NK 4820 043 O neu
von km neu 0,000
bis km neu 0,038 = 0,038 km

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Kreisstraße 36 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 2 und 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg über.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim

Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. April 1998

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
V a 52 — 63 a 30 — 1810

StAnz. 16/1998 S. 1131

369

Abstufung der Kreisstraße 64 in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Hofbieber, Ortsteil Obernüst, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die bisherige Kreisstraße 64 in der Gemeinde Hofbieber, Ortsteil Obernüst

zwischen NK 5325 022 und NK 5325 001
von Stat.-km 0,003 (L 3174)
bis Stat.-km 0,284 (OD Obernüst) = 0,281 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hofbieber über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim

Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. April 1998

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
V a 52 — 63 a 30 — 1819

StAnz. 16/1998 S. 1131

370

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Richtlinie zur Förderung der Agenda 21 in hessischen Städten und Gemeinden

Nachstehend gebe ich die Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Agenda 21 in hessischen Städten und Gemeinden vom 26. März 1998 bekannt.

Die Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Ich weise ergänzend auf folgendes hin:

1. Das Programm wird jährlich, erstmals für 1999, auf die Notwendigkeit seiner Fortführung überprüft.
2. Antragsunterlagen sowie weitere Informationen können beim RKW, Landesgruppe Hessen, Düsseldorfer Straße 40, 65760 Eschborn (Tel.: 0 61 96/49 53 37, Fax: 0 61 96/49 53 68) angefordert werden. Ein Antragsmuster ist als Anlage abgedruckt.

Wiesbaden, 26. März 1998

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit
I 19 — 101 v 08.05

StAnz. 16/1998 S. 1132

Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Agenda 21 in hessischen Städten und Gemeinden

§ 1
Allgemeines

(1) Die Hessische Landesregierung fördert die Erstellung von Lokalen Agenden 21 in hessischen Städten und Gemeinden.

Die Lokale Agenda 21 soll sich an den Themen und Anforderungen der Agenda 21, wie sie 1992 von der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro beschlossen wurde, orientieren.

(2) Die Anforderungen im Sinne dieser Fördermaßnahmen gelten als erfüllt, wenn die nachfolgend aufgeführten Kapitel der Agenda 21 in der Lokalen Agenda behandelt werden:

- Kapitel 3 — Armutsbekämpfung
- Kapitel 4 — Veränderung der Konsumgewohnheiten unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
- Kapitel 6 — Schutz und Förderung der menschlichen Gesundheit
- Kapitel 7 — Förderung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
- Kapitel 8 — Integration von Umwelt- und Entwicklungszielen in die Entscheidungsfindung
- Kapitel 9 — Schutz der Erdatmosphäre
- Kapitel 10 — Integrierter Ansatz für die Bewirtschaftung der Bodenressourcen
- Kapitel 11 — Bekämpfung der Entwaldung
- Kapitel 14 — Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
- Kapitel 15 — Erhaltung der biologischen Vielfalt
- Kapitel 17 — Schutz der Ozeane, hier: Verhütung, Verringerung und Überwachung der Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch zu Lande stattfindende Tätigkeiten
- Kapitel 18 — Schutz der Güte und Menge der Süßwasserressourcen
- Kapitel 20 — Umweltverträgliche Entsorgung gefährlicher Abfälle ....
- Kapitel 21 — Umweltverträglicher Umgang mit festen Abfällen und klärschlammspezifischen Fragestellungen
- Kapitel 24 — Globaler Aktionsplan für Frauen zur Erzielung einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung
- Kapitel 25 — Kinder und Jugendliche und nachhaltige Entwicklung
- Kapitel 27 — Stärkung der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen — Partner für eine nachhaltige Entwicklung
- Kapitel 28 — Initiative der Kommunen zur Unterstützung der Agenda 21
- Kapitel 29 — Stärkung der Rolle der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften
- Kapitel 30 — Stärkung der Rolle der Privatwirtschaft
- Kapitel 32 — Stärkung der Rolle der Bauern
- Kapitel 36 — Förderung der Schulbildung, des öffentlichen Bewußtseins und der beruflichen Aus- und Fortbildung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
- Kapitel 40 — Informationen für die Entscheidungsfindung

Die Städte und Gemeinden wählen aus den genannten Kapiteln diejenigen aus, deren Inhalte für sie von besonderer Bedeutung sind.

(3) Zu jedem von der antragstellenden Kommune ausgewählten Themengebiet soll im Projekt eine Bestandsaufnahme, die Zielsetzung für eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung in Form eines Leitbildes sowie ein Handlungskonzept mit zeitlichen Perspektiven für die Realisierung von Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustandes entwickelt werden.

(4) Zur Behandlung der umweltpolitischen Fragestellungen der Agenda 21 wird der antragstellenden Kommune empfohlen, ein Öko-Audit gemäß Verordnung der Bundesregierung über die Erweiterung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf weitere Bereiche (UAG-ErwV) zur Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 (Öko-Audit-Verordnung) als Teilbetrag einer Lokalen Agenda 21 durchzuführen.

(5) Die im Rahmen der Fördermaßnahme erarbeitete Lokale Agenda 21 **(Leitbild, Ziele und Maßnahmen)** ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Projektes durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung zu beschließen, insbesondere um den Willen zur Umsetzung des Handlungskonzeptes zu dokumentieren.

(6) Die antragstellende Kommune hat dafür Sorge zu tragen, daß

- bei Inanspruchnahme externen Sachverstands die Erstellung der Lokalen Agenda 21 in Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Fachleuten durchgeführt wird, die einen erfolgreichen Abschluß erwarten lassen,
- Zeit und Mittel, die für die Erstellung der Lokalen Agenda 21 aufgewendet werden, den in Abs. 2 genannten Anforderungen sowie der mit dem RKW abzuschließenden Projektvereinbarung entsprechen,
- das Verfahren so durchgeführt wird, daß es der Größe und Struktur der Kommune angemessen ist,
- die Bevölkerung und/oder die gesellschaftlich relevanten Gruppen und Organisationen der Bevölkerung (entsprechend der Größe und Struktur der antragstellenden Kommune) im Prozeß der Ermittlung von Zielsetzungen und der Einzelziele sowie der Aufstellung von Maßnahmen und Prioritätensetzung entsprechend dem Teil III der Agenda 21 beteiligt werden.

§ 2
Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind die hessischen Städte und Gemeinden. Die Beantragung der Fördermittel ist auch als Gruppenantrag mehrerer antragsberechtigter Städte und Gemeinden zulässig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

(3) Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Durchführung des Projektes zur Aufstellung einer Lokalen Agenda 21 durch einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung sichergestellt ist.

(4) Die antragstellende Kommune stellt in Abstimmung mit dem RKW die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen des Projektes in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit dar. Der Projektplan enthält Angaben zu den folgenden Punkten:

- die für eine intensive Bearbeitung ausgewählten Themenfelder mit einer hinreichenden Begründung der Themenauswahl
- Zeit- und Mengengerüste hinsichtlich der Beratungsleistungen
- Zeit- und Mengengerüste hinsichtlich der Eigenleistungen der Kommune
- die vorgesehene Art und Weise der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Erstellung der Lokalen Agenda 21.

Dieser Plan soll unnötigen Aufwand und Kosten durch mangelhafte Koordinierung und Terminabstimmung vermeiden und ist verbindliche Grundlage für die Projektvereinbarung, die nach Be-

willigung der Fördermittel zwischen der antragstellenden Stadt oder Gemeinde und dem RKW abgeschlossen wird. Weitere Erläuterungen enthält die Broschüre „Förderprogramm Lokale Agenda 21", die beim RKW erhältlich ist.

(5) Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, im erforderlichen Umfang Personal und Sachmittel sowie alle für die Durchführung des Projektes erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Gefördert werden die Kosten externer Beratungsleistungen sowie Eigenleistungen der Kommune zur Erstellung einer Lokalen Agenda 21 für die in § 1 Abs. 2 genannten Kapitel 4, 7 bis 21 und 36 gemäß § 1 dieser Richtlinie. Moderatorenleistungen werden gefördert, soweit sie weit überwiegend der Festlegung ökologischer Zielsetzungen dienen. Bei den Kapiteln, für die keine Förderung vorgesehen ist, wird davon ausgegangen, daß diese in nicht auf die Förderung anrechenbaren Eigenleistungen erstellt werden können.

(2) Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung unter Berücksichtigung des § 41 FAG gewährt. Grundlage für die Projektförderung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK, Anlage 3 zu § 44 LHO und §§ 49/49 a HVwVfG). Die Förderquote beträgt 75 bis 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden. Der Nachweis erfolgt durch Zeit- bzw. Kostennachweis und Honorarrechnung. Nicht förderfähig sind Sachkosten der Kommune sowie die Kosten für eine Validierung gemäß Öko-Audit-Verordnung. Dem Antrag ist ein Ausgabenplan sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

(3) Der Höchstbetrag der Förderung beträgt je Stadt/Gemeinde bis 25 000 Einwohner 50 000 Deutsche Mark, bei über 25 000 bis 80 000 Einwohner 80 000 Deutsche Mark, bei Städten über 80 000 Einwohner 100 000 Deutsche Mark. Eigenleistungen der Kommune sind bei einem Förderhöchstbetrag von 100 000 Deutsche Mark mit maximal 50 000 Deutsche Mark, bei einem Förderhöchstbetrag von 80 000 Deutsche Mark mit maximal 40 000 Deutsche Mark und bei einem Förderhöchstbetrag von 50 000 Deutsche Mark mit maximal 25 000 Deutsche Mark anrechenbar. Personalkosten der Kommune sind nur bis zu einer Höhe von 49 Deutsche Mark/Std. förderfähig. Die Kosten externer Berater sind bis zu einer Höhe von maximal 1 380 000 Deutsche Mark je Tag inklusive Mehrwehrtsteuer und Nebenkosten förderfähig.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die beantragten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 15 000 Deutsche Mark betragen.

§ 4

Genehmigung zur fachwissenschaftlichen Auswertung

Die antragstellende Kommune erklärt im Antrag ihr grundsätzliches Einverständnis zu einer fachwissenschaftlichen Auswertung der bei der Erstellung der Lokalen Agenda 21 gewonnenen Ergebnisse.

§ 5

Publizität

Das Land Hessen ist berechtigt, über den Gegenstand des Vorhabens, die erzielten Ergebnisse und die Namen der Antragsteller zu berichten.

§ 6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Informationen und Antragsunterlagen sind erhältlich bei

RKW-Hessen
Düsseldorfer Straße 40
65760 Eschborn
Tel.: 0 61 96/49 53 37
Fax: 0 61 96/49 53 68.

Das RKW berät die Städte und Gemeinden bei der Antragstellung, über das Bewilligungsverfahren und unterstützt sie bei der Auswahl geeigneter Berater. Die Beratung durch das RKW ist für die antragstellende Kommune kostenlos.

(2) Anträge sind in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Als Beginn gilt die Erteilung des ersten externen Auftrags bzw. der Abschluß des ersten Vertrages gemäß dem Förderantrag der Stadt oder Gemeinde. Eine nachträgliche Förderung von vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides angefallenen förderfähigen Kosten ist ausgeschlossen.

(3) Das RKW faßt Förderanträge zusammen und stellt Gesamtantrag/Teilanträge beim Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit (Bewilligungsstelle). Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid an das RKW. Die Einzelzuschüsse werden an die Letztempfängerin oder den Letztempfänger weitergeleitet.

(4) Die Einzelprojekte werden vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem RKW, Landesgruppe Hessen, ausgewählt.

(5) Das RKW führt durch Berichts- bzw. Ergebnisprüfung und Projektabwicklung ein umfassendes Projektcontrolling durch.

§ 7

Verwaltung, Verwendungsnachweis, Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die Verwendung der öffentlichen Finanzierungshilfe für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht.

(2) Die Verwendungsprüfung des weitergeleiteten Zuschusses erfolgt durch das RKW. Der Verwendungsnachweis hierzu ist spätestens sechs Monate nach Vollauszahlung des Zuschusses vorzulegen. Die Dokumentation der Lokalen Agenda 21 ist zusammen mit dem unter § 1 Abs. 5 genannten Beschluß vorzulegen.

(3) Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der öffentlichen Hilfen einschließlich ihrer Verzinsung entsteht unter anderem, wenn die lokale Agenda 21 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Projektes durch die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung beschlossen wird.

(4) Die antragstellende Kommune hat in jede vom RKW oder dem Ministerium für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung, gegebenenfalls auch durch den Hessischen Rechnungshof, einzuwilligen.

Wiesbaden, 12. Februar 1998

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit
I 19 101 v 08.05
— Gült.-Verz. 890 —
gez. Hinz
Staatsministerin

Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen des Landes Hessen gemäß der Richtlinie zur Förderung der Agenda 21 in hessischen Städten und Gemeinden

1. Antragsteller

Telefon :

Telefax:

Gegenstand des Antrages:

Erstellung einer Lokalen Agenda 21 gemäß § 1 der Förderrichtlinie

Zuschuß für _____ Tagewerke externer Beratungsleitung	DM
Zuschuß für _____ Tagewerke Personalausgaben	DM

Anlagen:

Projektplan

Ausgabenplan

Finanzierungsplan

Kopie des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung oder der Gemeindevertretung zur Erstellung einer Lokalen Agenda 21

Erklärung des Antragstellers

Wir erklären:

1. Die Bestimmungen der Richtlinie „Erstellung einer Lokalen Agenda 21 in hessischen Städten und Gemeinden" anzuerkennen sowie alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch Unterlagen belegen zu können;
2. für diese Beratung bei keiner anderen Stelle einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln beantragt zu haben oder noch zu beantragen;
3. unser Einverständnis zu einer fachwissenschaftlichen Auswertung der durch das Vorhaben gewonnenen Ergebnisse;
4. unser Einverständnis, daß das Land Hessen berechtigt ist, über den Gegenstand des Vorhabens, die erzielten Ergebnisse und den Namen des Antragstellers öffentlich zu berichten;
5. darüber informiert zu sein, daß kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht;
6. zu Unrecht erhaltene Zuschüsse einschließlich der Zinsen zurückzuzahlen;
7. daß wir mit der Verarbeitung, Speicherung und Auswertung der erhobenen Daten für Zwecke der Abrechnung und Statistik einverstanden sind.

Datum, Unterschrift

371

Durchführung des Sonderurlaubsgesetzes/Verwaltung des Ausgleichsfonds;

hier: 1. Endgültige Festsetzung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 1997
2. Vorläufige Festsetzung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 1998

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über den Ausgleichsfonds vom 22. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 121) setze ich die Ausgleichsabgabe für das Jahr 1997 für jeden Vollzeitarbeitsplatz auf zwei Deutsche Mark endgültig fest.

Ferner wird die Ausgleichsabgabe für das laufende Jahr 1998 zum 1. Mai ebenfalls auf zwei Deutsche Mark vorläufig festgesetzt.

Wiesbaden, 27. März 1998

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit
VII 10 — 52 c 1807

StAnz. 16/1998 S. 1134

372

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Richtlinien für das Landesprogramm „Ausbildung statt Sozialhilfe"

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Das Landesprogramm „Ausbildung statt Sozialhilfe" will dazu beitragen, landesweit zusätzliche Ausbildungsplätze für junge Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zu schaffen, die keine Chance auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz haben.

1.2 Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Hessen. Sie sollen sich bei der Umsetzung qualifizierter Träger außerbetrieblicher Berufsausbildung bedienen und mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sowie mit den Trägern der Jugendhilfe kooperieren.

1.3 Die Maßnahmen sind durch Hilfepläne individuell auf die Qualifizierungsnotwendigkeiten und Probleme der Betroffenen auszurichten. Sie sind so zu gestalten, daß spezifische Belastungen (insbes. die Betreuung eigener Kinder) nach Möglichkeit erleichtert werden.

2. Voraussetzungen der Förderung

2.1 Förderfähig sind außerbetriebliche Ausbildungsplätze, bei denen die Ausbildung im Jahr der Antragstellung beginnt, für Personen mit Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gegen einen hessischen Sozialhilfeträger, die

— keine abgeschlossene Berufsausbildung haben,
— zum Beginn der Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sind,
— zum erfolgreichen Abschluß einer anerkannten Berufsausbildung begleitender Hilfen (auch zur Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme) in einem solchen Umfang bedürfen, daß sie auf dem betrieblichen Ausbildungsstellenmarkt nicht vermittelbar sind.

Die Zielgruppe umfaßt Bewerber/innen, die keine Förderung in Berufsbildungsmaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten. Ausgeschlossen sind Bewerber/innen, die nach § 60 AFG (A Reha) / § 248 ff. SGB III oder nach dem Schwerbehindertengesetz gefördert werden können sowie Bewerber/innen, die aufgrund erzieherischer Defizite in Jugendheimen ausgebildet werden müssen. Eine Förderung von benachteiligten Jugendlichen nach § 40c AFG / § 241 SGB III hat Vorrang vor der Förderung nach diesen Richtlinien.

2.2 Die Feststellung der Voraussetzungen nach Nr. 2.1 und die Vermittlung der Bewerber/innen liegt in der Verantwortung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe. Er hat seine Feststellungen und Entscheidungen überprüfbar zu dokumentieren. Mit allen in das Landesprogramm einbezogenen Personen sind Ausbildungsverträge auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HWO) oder vergleichbarer Regelungen abzuschließen.

2.3 Zuwendungsfähige Kosten sind die Ausbildungsvergütungen, die erforderlichen anteiligen Personalausgaben für Ausbilder/innen, zusätzlichen Unterricht und sozialpädagogische Begleitung, im Bedarfsfall Kinderbetreuung sowie die erforderlichen Sach- und Verwaltungsausgaben (einschließlich gegebenenfalls Raummiete und Nebenkosten, Miete für Ausbildungsgeräte).

2.4 Mädchen und junge Frauen sind entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe in die Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers aufzunehmen. Das Frauenbüro des Zuwendungsempfängers gemäß § 4 b HGO oder § 4 a HKO ist bei der Planung, Antragstellung und Umsetzung zu beteiligen.

2.5 Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung der Projekte gesichert ist. Zu beachten sind:

— das Haushaltsgesetz,
— die Landeshaushaltsordnung (LHO),
— die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen wurden,
— das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

3. Umfang der Förderung

3.1 Je gefördertem Ausbildungsplatz und Jahr wird ein nach Finanzkraft des Zuwendungsempfängers gestaffelter Festbetrag von durchschnittlich 15 000 Deutsche Mark längstens für die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer gewährt. Wird die Abschlußprüfung nicht bestanden, verlängert sich die Förderung bis zum Bestehen der Wiederholungsprüfung, längstens bis zur zweiten Wiederholungsprüfung.

3.2 Für jeden vollen Monat eines Jahres, in dem der geförderte Platz nicht besetzt ist, wird der Festbetrag um ein Zwölftel vermindert. Auf einen sich hieraus ergebenden Rückforderungsanspruch des Landes findet VV Nr. 13.8 zu § 44 LHO keine Anwendung.

4. Antrag

4.1 Den Trägern der Sozialhilfe wird zu Beginn des Jahres ein bestimmter Betrag in Aussicht gestellt.

4.2 Die Anträge sind bis zum 30. Juni des Jahres bei der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG (HLT), Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden, zu stellen.

4.3 Der Antrag muß enthalten:

— die Anzahl der zu fördernden Ausbildungsplätze und ihre Verteilung auf die verschiedenen Ausbildungsberufe,
— den beantragten Beginn und das voraussichtliche Ende des jeweiligen Förderzeitraums,
— die Aufteilung der Bewerber/innen, die diese Arbeitsplätze voraussichtlich besetzen, nach Geschlecht,
— die Form der begleitenden Hilfen und
— einen Ausgaben- und Finanzierungsplan.

4.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

5. **Bewilligung, Auszahlung**

5.1 Die Zuwendung wird von der HLT per Bescheid bewilligt und gemäß Abruf, jedoch für nicht mehr als zwei Monate im voraus, ausgezahlt.

5.2 Bei jedem Mittelabruf ist die Zahl der besetzten Ausbildungsplätze und die Verteilung der Personen, mit denen sie besetzt sind, nach deren Geschlecht mitzuteilen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung der Zuwendung führen kann, unverzüglich der HLT anzuzeigen.

6. **Verwendungsnachweis**

6.1 Kopien der abgeschlossenen Ausbildungsverträge sind unverzüglich der HLT zuzuleiten. Die Sozialhilfeträger legen der HLT jährlich einen Zwischennachweis spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres vor. Innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums legen sie der HLT einen Einfachen Verwendungsnachweis vor, dem die Prüfungsbescheinigungen für die Auszubildenden beizufügen sind. Die Gliederung des Sachberichts wird jeweils vorgegeben.

6.2 Die Zuwendungsempfänger wirken an der Evaluation der Landesprogramme „Ausbildung statt Sozialhilfe" mit.

7. **Schlußbestimmungen**

7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und — bezüglich Nr. 6 — dem Hessischen Rechnungshof.

7.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 31. März 1998 in Kraft.

Wiesbaden, 31. März 1998

Hessisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
II B 1 — 55 b — 4645
StAnz. 16/1998 S. 1134

373

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Priska Hinz (GRÜNE)

Die Abgeordnete des Hessischen Landtags Priska Hinz (GRÜNE) ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 390), ist an die Stelle von Priska Hinz

Herr Jürgen Blutte,
Studienrat,
Am Stege 5,
34123 Kassel,

getreten. Die nächste noch nicht zur Abgeordneten berufene Bewerberin der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Christiane Hinninger, hat gemäß § 40 Abs. 3 LWG schriftlich ihren Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt.

Wiesbaden, 1. April 1998

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 3 e 06.21/6
StAnz. 16/1998 S. 1135

374

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

G. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Fachhochschule Fulda

ernannt:

zu **Professoren C3 (BaL)** Dr. Peter Peinl (1. 4. 96), Dr. Rumen Stainov (24. 9. 97);

zu **Professoren/Professorinnen C2 (BaL)** Dr. Gudrun Ludwig (23. 8. 96), Dr. Karim Khakzar (1. 9. 96), Dr. Andrea Hilgers (1. 10. 96), Dr.Wolfgang Geuer (28. 2. 97), Dr. Werner Winzerling (2. 9. 97);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Birgit Landgraf (23. 7. 97);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C3

die Professorinnen/Professoren (BaL) Dr. Ingrid Seuß-Baum (25. 4. 95), Dr. Paula Tietze-Fritz (28. 6. 96), Dr. Angelika Meier-Ploeger (7. 8. 96), Dr. Ulrich Kurfürst (14. 10. 96), Dr. Peter Krahulec (12. 11. 96), Dr. Christian Schulte-Cloos (21. 11. 96), Johannes Freiherr von Campenhausen (22. 1. 97), Dr. Jürgen Greve (27. 2. 97), Dr. Heinrich Bollinger (18. 3. 97), Dr. Oleg Taraszow (22. 12. 97);

in die Besoldungsgruppe A9 mit Amtszulage

Amtsinspektor (BaL) Hermann Hohmann (1. 7. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrätin z. A. (BaP) Sonja Redweik (15. 7. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Prof. Gotthard Vierhuff (31. 8. 97), Prof. Dr. Christian Behrends (28. 2. 98).

Fulda, 3. April 1998

Der Rektor der Fachhochschule Fulda
G — 9.5.O — be
StAnz. 16/1998 S. 1135

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

375 DARMSTADT

Tierseuchenanordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Aufgrund der veränderten Seuchenlage und durch die Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701) und der dort neu getroffenen gesetzlichen Regelungen sind die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung meiner Tierseuchenanordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 13. Juni 1986 entfallen.

Die Tierseuchenanordnung vom 13. Juni 1986 wird daher aufgehoben.

Darmstadt, 26. März 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
II 25.3 — 19 b 26/57
In Vertretung
gez. Plößer

StAnz. 16/1998 S. 1136

376

Abschlußprüfung II./98 nach § 9 der Verordnung zur Berufsausbildung vom 4. Juli 1984 im Ausbildungsberuf der Ver- und Entsorgerin/des Ver- und Entsorgers

Für die am **9., 23. und 25. Juni 1998** stattfindende Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf der Ver- und Entsorgerin/des Ver- und Entsorgers sind die Anmeldungen der Teilnehmer bis spätestens zum **29. Mai 1998** dem **Regierungspräsidium Darmstadt** (zuständige Stelle) — Abteilung IV. — Dez. 42.3 Da., Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt vorzulegen. Nach § 10 der Prüfungsordnung (StAnz. 1986 S. 1796) hat die Anmeldung zur Prüfung unter Einhaltung der Anmeldefrist durch den Ausbildenden mit Zustimmung der/des Auszubildenden zu erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung). Die Ausbildungsbetriebe mit eingetragenen Berufsausbildungsverträgen erhalten hierüber noch eine schriftliche Mitteilung der zuständigen Stelle.

Der Anmeldung sind beizufügen:

I. **Von den Auszubildenden mit Ausbildungsvertrag:**
Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
Bestätigung der ordnungsgemäßen Führung des Ausbildungsnachweises,
Eine Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses,
gegebenenfalls andere Ausbildungs- oder Tätigkeitsnachweise,
gegebenenfalls einen Nachweis über Art und Umfang einer Behinderung.

II. **Von sonstigen Bewerbern:**
Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung,
Vorlage von Zeugnissen oder gegebenenfalls andere Ausbildungs- oder Tätigkeitsnachweise, tabellarischer Lebenslauf,
gegebenenfalls einen Nachweis über Art und Umfang einer Behinderung.

Darmstadt, 3. April 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
Abtlg. IV. Dez. 42.3 79 a 18/09

StAnz. 16/1998 S. 1136

377 GIESSEN

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich, Landkreis Gießen, vom 28. Oktober 1970

Vom 24. März 1998

§ 1

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Pohlheim, Stadtteil Garbenteich, Landkreis Gießen, vom 28. Oktober 1970 (StAnz. S. 2355) wird hiermit aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 24. März 1998

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 16/1998 S. 1136

378

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. März 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Alsfeld** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühlingsfestes am 3. Mai 1998 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Marktbereich I:

Die äußere Begrenzung der Straßen Georg-Martin-Kober-Straße, Teilstück Alicestraße (bis zur Schellengasse), Straße Im Grund, Teilstück Landgraf-Hermann-Straße, Teilstück Pfarrwiesenweg, Schellengasse, Teilstück An der Au bis Hersfelder Straße, Hersfelder Straße, Straße an der Siechkirche, Fulder Weg, Fulder Tor bis Eingang Wallgasse, Wallgasse bis Eingang Junkergarten, Junkergarten bis Eingang Volkmarstraße, Volkmarstraße bis Eingang Altenburger Straße, Altenburger Straße bis Mainzer Tor, Mainzer Tor, Marburger Straße bis Bahnübergang (Eingang Georg-Martin-Kober-Straße).

Marktbereich II:

Grünberger Straße (ab Bahnüberführung, stadtauswärts), Liederbacher Straße bis Eingang der Straße Am Wahl, Straße an der Hessenhalle, Alte Liederbacher Straße bis auf die B 49, Grünberger Straße (stadteinwärts bis Bahnübergang).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1998 in Kraft.

Gießen, 27. März 1998

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 16/1998 S. 1136

379

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. März 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Hermannstein** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Hermannsteiner Maifestes am 10. Mai 1998 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Gelände der früheren Firma Möbel-Brück an der B 277, Dillstraße, Wetzlarer Straße 1, Teilbereich Alte Straße, Aßlarer Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1998 in Kraft.

Gießen, 31. März 1998

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 16/1998 S. 1136

380

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. März 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Elz** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühlingsfestes am 24. Mai 1998 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die gesamte Gemeinde, Ortsteil Elz, außer dem Gewerbegebiet, dem Neubaugebiet, Fleckenberg und dem Ortsteil Malmeneich.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1998 in Kraft.

Gießen, 27. März 1998

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 16/1998 S. 1137

381 KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. April 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Hünfeld** anläßlich des Frühlingsmarktes am Sonntag, den 26. April 1998 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 1998 in Kraft.

Kassel, 2. April 1998

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 16/1998 S. 1137

382

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald" vom 27. März 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald" vom 11. August 1972 (StAnz. S. 1626), zuletzt geändert durch Verordnung am 18. Juni 1996 (StAnz. S. 2216), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 27. März 1998

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 16/1998 S. 1138

Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald" vom 27. März 1998

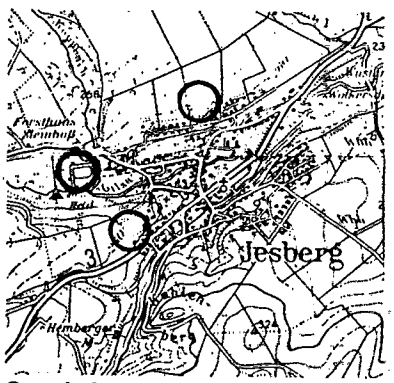

Gemeinde Jesberg

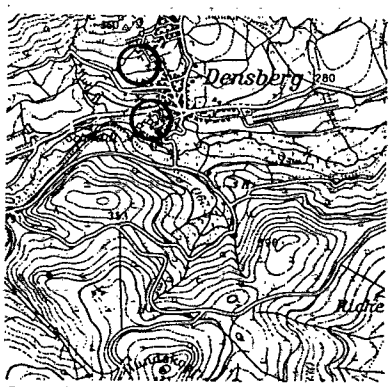

Gemeinde Jesberg
Densberg

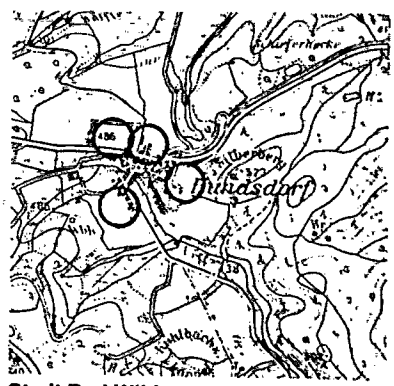

Stadt Bad Wildungen
Hundsdorf

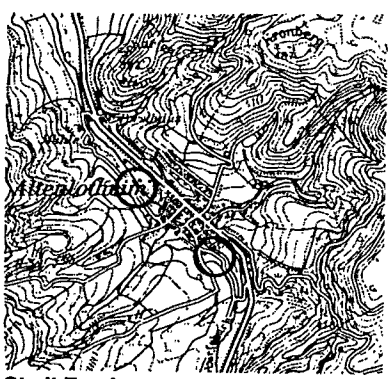

Stadt Frankenau
Altenlotheim

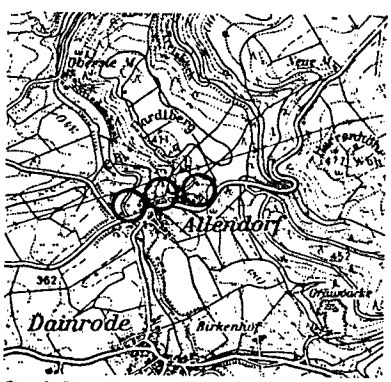

Stadt Frankenau
Allendorf

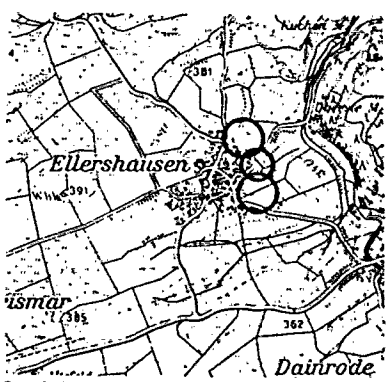

Stadt Frankenau
Ellershausen

Stadt Frankenau

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter L 4920, L 5120 und L 4918, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 – 1 – 007

383

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee" vom 1. April 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Edersee" vom 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1996 (StAnz. S. 723), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 1. April 1998

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 16/1998 S. 1139

Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Edersee" vom 1. April 1998

Stadt Frankenau
Altenlotheim

Gemeinde Vöhl

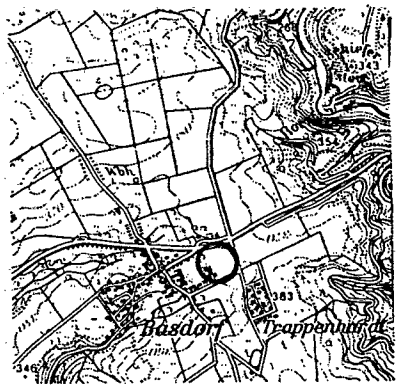

Gemeinde Vöhl
Basdorf

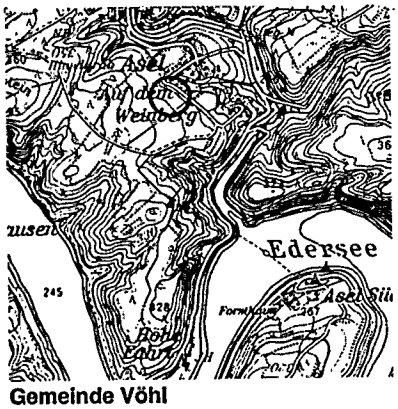

Gemeinde Vöhl
Asel

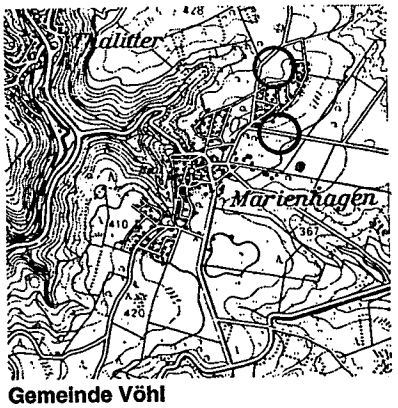

Gemeinde Vöhl
Marienhagen

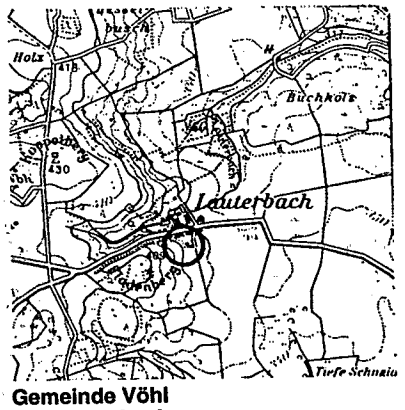

Gemeinde Vöhl
Hof Lauterbach

Gemeinde Vöhl
Herzhausen

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter L 4718 und L 4918, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 – 1 – 007

Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Edersee" vom 1. April 1998

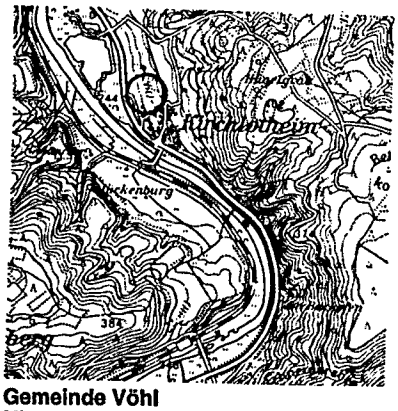

Gemeinde Vöhl
Kirchlotheim

Gemeinde Vöhl
Buchenberg

Gemeinde Vöhl
Schmittlotheim

Gemeinde Vöhl
Harbshausen

Gemeinde Edertal
Gellershausen

Gemeinde Edertal
Kleinern

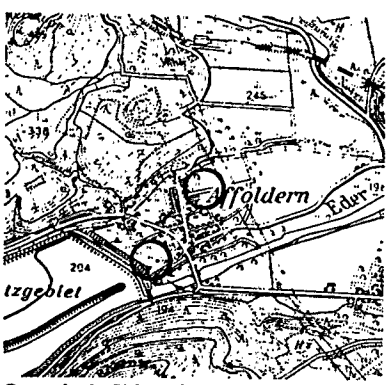

Gemeinde Edertal
Affoldern

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter L 4918 und L 4920, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 – 1 – 007

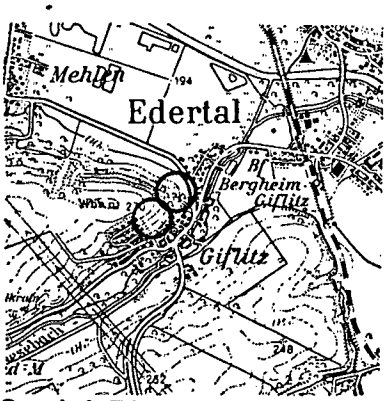

Gemeinde Edertal
Giflitz

Gemeinde Edertal
Bringhausen

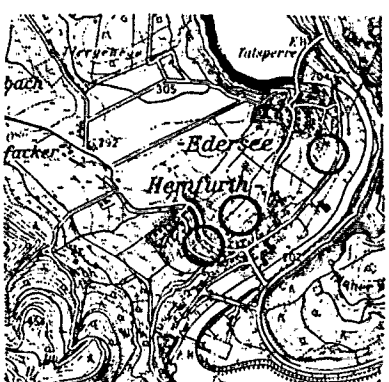

Gemeinde Edertal
Hemfurth

384

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Amtliche Karten

Im zweiten Halbjahr 1997 wurden vom Hessischen Landesvermessungsamt folgende Neuerscheinungen, Neuausgaben amtlicher Karten herausgegeben:

Kartentitel Kurzbezeichnung	Blattnummer Blattname	Ausgabeart**)	Ausgabejahr	Fortführungsstand	Gebühr DM
Neuerscheinungen					
Top. Gebietskarte — TG 100 —	Region Rhein-Main		1997		12,80
Neuausgaben					
Top. Karte 1 : 25 000 — TK 25 —	4520 Warburg	N V	1997	B95	8,80
	4720 Waldeck	N V	1997	B95	8,80
	4721 Naumburg	N V	1997	B95	8,80
	4917 Battenberg (Eder)	N V	1997	B95	8,80
	5017 Biedenkopf	N V	1997	B95	8,80
	5115 Ewersbach	N V	1997	B95	8,80
	5116 Eibelshausen	N V	1997	B95	8,80
	5117 Buchenau	N V	1997	B95	8,80
	5522 Freiensteinau	N V	1997	B96	8,80
Top. Karte 1 : 50 000 — TK 50 —	L 4720 Wolfhagen	N	1997	B95	8,80
	L 4724 Witzenhausen	N	1997	B94	8,80
	L 5514 Weilburg	N	1997	B95	8,80
	L 5718 Friedberg (Hessen)	N	1997	B88	8,80
Top. Freizeitkarte 1 : 50 000 — TF 50-1 —	Naturpark Bergstraße-Odenwald Nordwest		1997		12,80
— TF 50-2 —	Naturpark Bergstraße-Odenwald Nordost		1997		12,80
Hessen 1 : 500 000 — H500 — N	Normalausgabe		1997		7,80

**) Erläuterungen: N = Normalausgabe, V = Verwaltungsausgabe

Erhältlich sind diese amtlichen Karten:
- — beim Herausgeber
- — im Buch- oder Fachhandel
- — bei den regional zuständigen Katasterämtern für ihren Amtsbezirk.

Über das vollständige Lieferangebot informieren Sie die Kartenverzeichnisse Aktuelle Topographische Karten und Historische Karten. Diese und weiteres Informationsmaterial erhalten Sie kostenlos beim Hessischen Landesvermessungsamt, Telefon-Nr. 06 11/5 35-2 36, Telefax-Nr. 06 11/5 35-3 09.

Wiesbaden, 13. Februar 1998

Hessisches Landesvermessungsamt
— Kartenvertrieb —
5422 B — LA 319

StAnz. 16/1998 S. 1141

385

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, finden in den Monaten April bis Juli 1998 die in der tabellarischen Zusammenstellung aufgeführten Fortbildungsseminare statt. Zu allen Seminaren sind noch Anmeldungen möglich. Bei Überbelegung einzelner Seminare wird nach den Sommerferien evtl. ein weiterer Termin angeboten.

Anmeldungen können ab sofort **schriftlich** an die Anschrift des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32—38, 60489 Frankfurt am Main, oder **per Fax** (0 69) 7 89 47 48 erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Schneider und Frau Annussek unter der Nummer (0 69) 97 84 61-11.

Frankfurt am Main, 30. März 1998

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

StAnz. 16/1998 S. 1141

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt			
		April 1998	Mai 1998	Juni 1998	Juli 1998
1003	Motivieren statt Demotivation		25.	2.	
1010	Moderation		4.,14.,18.		
1031	Besser sprechen - mehr erreichen	28., 30.			
1032	Gesprächs- und Verhandlungsführung			4., 5.,12.	
1043	Kritik- und Mitarbeiter/innengespräch motivierend einsetzen			16.,17., 18.	
1050	Der Umgang mit Konflikten (publikumsintensive Bereiche)			15.,16., 17.	
1051	Der Umgang mit Konflikten (Außendienstmitarbeiter/innen)			2., 3., 4.	
1052	Rhetorik und Kommunikation für Frauen				6., 7., 8.
1055	Interkulturelle Kommunikation in der Verwaltung			8., 9.,10.	
1060	Systematische Personalentwicklung in der Praxis		29.	5.,19.,26.	3.,10.
1061	Probleme der Interessenvertretung im aktuellen Modernisierungsprozeß der Verwaltung			9.	
1121	Fragen aus dem Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter/innen		5.,12.,19. u. 26.	2., 9.,16. u. 23.	
1126	Die Hessische Beihilfenverordnung - Aufbauseminar -	22.,29.	6., 13.		
1129	Beihilfe und Pflegeversicherung		27.		
1132	Dienstrechtsreform: Aktuelle Änderungstendenzen des Gesetzgebers				3.
1135	Nebentätigkeit		8., 15.		
1141	Hessisches Personalvertretungsgesetz in Theorie und Praxis	21.,28.	5.		
1142	Hessisches Personalvertretungsgesetz - Die Beteiligung bei Privatisierung			15.,16.	

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt			
		April 1998	Mai 1998	Juni 1998	Juli 1998
1143	Hessisches Personalvertretungsgesetz - Effektive Zusammenarbeit		25., 26.		
1160	Grundlagenwissen für Personalsachbearbeiter/innen	21.,27., 28.	5.		
1168	Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst		26.		
1169	Unser/mein Baby ist da, was nun? - Erziehungsgeldgesetz -			9.,16.,23. u. 30.	
1175	Zeugnisse		13.		
1180	Reisekostenrecht			25.	2.,9.
1185	Die Lohnpfändung und die Lohnabtretung	23.			
1190	Arbeitsrecht für Führungskräfte				1., 8.
1234	Materialwirtschaft in der modernen öffentlichen Verwaltung	29.,30.			
1250	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Verwaltung				6., 7.
1260	Der kommunale Datenschutzbeauftragte			29.	6.
1265	Neue Regelungen im Arbeitsschutz für den Bereich öffentlichen Dienst	22.,29.	6.		
2001	Dezentrale Ressourcenverwaltung: praktische Erfahrungen mit der Budgetierung			3.	
2010	Das kommunale Haushaltsrecht - Einführung in die Grundlagen -	21.,28.	5.,12.,26.		
2013	Finanzplanung und Investitionsprogramm		7.,8.		
2021	Ausgewählte Probleme aus dem Kassenrecht			17.,24.	1., 8.
2023	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen	20.,27.	4.,11., 18. u. 25.		
2041	Finanzbuchhaltung - Aufbauseminar -		26.	2.,9.,16.u. 23.	

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt			
		April 1998	Mai 1998	Juni 1998	Juli 1998
2042	Grundlagen des Controlling (Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling)		4.,11.,18. u. 25.		
2044	Wirtschaftliches Handeln in der öffentlichen Verwaltung			22.,29.	6.,13.
2045	Einführung in das Gesellschaftsrecht			3., 4.	
2050	Die Gemeinde als Steuerschuldnerin				8.
2060	Die Revision: Seminar für Prüfer/innen in dem Bereich Personalkostenprüfung			17., 24.	1.
2061	Die Revision: Prüfung von Erschließungsmaßnahmen	23.,30.	7.		
3011	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz		7.,14.,28.	4.	
3015	Aktuelle Änderugnen des Verwaltungsverfahrens	23.			
3016	Der Verwaltungsprozeß		13.,20.,27		
3020	Besondere ordnungsrechtliche Aufgaben - Grundseminar: Ladenschluss-/Feiertagsrecht	21.,28.			
3026	Die bauaufsichtliche Stellungnahme zu Konzessionsanträgen		13.,20.		
3027	Gaststättengesetz - Grundseminar		5.,12.,19.		
3029	Koordinierung von Veranstaltungen unter freiem Himmel			8.	
3060	Das Friedhofs-Bestattungsrecht			29.,30.	
3240	Obdachlosigkeit als Aufgabe der Gefahrenabwehr - Grundseminar			15.,22., 29.	
3251	Halten gefährlicher Hunde				3.
3260	Sicherung von Bau- und Arbeitsstellen		13.		
3330	Asyl - Das Asylverfahrensrecht in der Praxis		29.	5.,19., 26.	3.

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt			
		April 1998	Mai 1998	Juni 1998	Juli 1998
3331	Standesamt und Meldewesen	23.,30.	7.,14.		
3341	Verwaltungsgerichtliche Überprüfung ausländerrechtl. Entscheidungen			23.,30.	7.,14.
3846	Ladungssicherung bei Gefahrguttransporten			4., 5.	
3850	Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung - Überwachung -		19.,20.		
3856	Beförderung radioaktiver Stoffe				6.
3857	Gefahrgutvorschriften für „Beauftragte Personen" in Kliniken		4.		
3858	Gefahrgutüberwachung in Krankenhäusern und Kliniken		27.,28.		
5021	Praxisorientierte Einführung in das Sozialhilferecht	20.,27.	11.,18., 25.		
5022	Träger der Sozialhilfe, Zuständigkeiten und Kostenerstattung			18.,25.	2.
5024	Einsatz und Verwertung von Vermögen durch Hilfeempfänger			17.,24.	1.
5025	Aktuelle Sozialhilfeprobleme im Spannungsfeld von Sozialhilferecht und -praxis			23.,24.	
5027	Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in der Sozialhilfe			18.,25.	2., 9.,16.
5041	Eingliederungshilfe für Behinderte im Rahmen des Sozialhilferechts			15.,22.,29	
5081	Workshop: Unterhaltssicherungsgesetz (§ 7a Mietbeihilfen)			12.	
5210	Einführung in das Betreuungsrecht		11.,12.		
5629	Zweckentfremdung von Wohnraum			25.	2., 9.
5630	Fehlbelegungabgabe			25.	2., 9.
5632	Umsetzung des pauschalierten Wohngeldes im Bereich der Sozialhilfe		27.,28., 29.		
5633	Ausgewählte ADV-Probleme im Abrechnungsverfahren pauschaliertes Wohngeld			5.	

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen des Monats durchgeführt			
		April 1998	Mai 1998	Juni 1998	Juli 1998
6012	Bauen im unbeplanten Innenbereich - Aufbauseminar -	24.	8.,15.,29.		
6013	Erlaß von Verwaltungsakten im Bauordnungsrecht und Erschließungsrecht - Formelle Anforderungen -			17.,24.	1.
6020	Die Baukontrolle der Bauaufsicht			17.,24.	1., 8.
8023	Die Arbeit der Frauenbeauftragten in der Verwaltung - Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes -			22.,29.	6.
9063	Überwachung des öffentlichen Verkehrsraumes	22.,29.	6.,13.		
9067	Förmliche Zustellung von Schriftstücken durch die Behörde			9.	
9069	Praxisorientierte Grundausbildung im Umweltschutz			4.,10., 18.,25.	2., 9.
1711	Einführung in das Programmentwicklungssystem VISUAL BASIC version 4.0			19.,26.	3.
1722	MS-WINWORD 6.0 - Aufbaukurs -		8.,15.		
1723	MS-WINWORD 7.0 - Grundkurs -				2., 9.
1725	MS-WORD 97 - Umsteigerkurs -		25.		
1726	MS-WORD 97 - Grundkurs -	23.,30.			
1731	MS-EXCEL 7.0 - Grundkurs -		22.,29.	5.	
1733	MS-EXCEL 97 - Grundkurs -			15.,22., 29.	
1741	MS-ACCESS 2.0	22.,29.	6.,13., 20.		
1743	MS-ACCESS 7.0 - Grundkurs -			10.,17., 24.	1., 8.
1751	PowerPoint 7.0 - Grundkurs -				7.,14.

Allgemeine Verwaltung

Thema: *MODULARE WEITERBILDUNG: FÜHREN UND LEITEN*
Baustein 4
MOTIVIEREN STATT DEMOTIVATION
— Basisseminar —
FS 1003

Themenschwerpunkte:
— Was bedeuten Motiv, Motivation, Motivieren?
— Was bewegt Menschen zur Leistung?
— Welche Modelle gibt es?
— Wie ermittele ich die Motivation der Mitarbeiter/innen?
— Wie verhalten sich Fremdmotivation und Selbstmotivation?
— Wie stelle ich ein Motivationsmenü zusammen?
— Welche Fehler in Motiveinschätzung und Anreizgestaltung muß ich vermeiden?
— Wer motiviert die Vorgesetzten?

Zielgruppe: Vorgesetzte aller hierarchischen Ebenen und Fachrichtungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für eine Führungsposition qualifizieren wollen oder sollen

Dauer: 2 Tage (12 Stunden)

Termine: Montag, 25. Mai und 2. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Seminarleitung: Erich Steinmetz, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: *MODULARE WEITERBILDUNG: ARBEITS- UND KOMMUNIKATIONSPROZESSE GESTALTEN*
Baustein 1
MODERATION
— Basis- und Trainingsseminar —
FS 1010

Themenschwerpunkte:
— Was ist und leistet Moderation: Projektlenkung und -steuerung, Konzeptentwicklung, Entwicklungsprozesse gestalten, Dienstbesprechungen optimieren, Innovation und Kreativität fördern
— Vom Kärtchenkleben zum Moderationsprozeß (Einstieg, Sammeln, Bearbeiten, Auswählen, Bewerten, Maßnahmen planen, Vereinbarungen treffen . . .)
— Ablaufregeln der Moderation
— Moderationsmethoden (Punktfragen, Kartenfragen, Cluster, Maximenliste usw.)
— Hilfsmittel der Moderation (Metaplan, Neuland, Nitor, VisiOne, PinKing-Software)
— Rolle der Moderatorin/des Moderators
— Exkurs: Moderierte Konferenzen und Sitzungen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gruppen lenken und leiten oder als Multiplikatoren/innen wirken wollen

Dauer: 3 Tage (18 Stunden)

Termine: Montag, 4., 14. und 18. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Moderation und Leitung: Erich Steinmetz, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: *MODULARE WEITERBILDUNG: RHETORIK UND KOMMUNIKATION*
Baustein 2
BESSER SPRECHEN — MEHR ERREICHEN
— Trainingsseminar —
FS 1031

Themenschwerpunkte:
— Situation: Vor Menschen sprechen
— Vorbereitung: Ziele, Themen, Adressaten/innen
— Freies Sprechen, Manuskript oder Stichwortzettel?
— Sicheres Auftreten und Umgang mit Lampenfieber
— Persönliche Wirkung (Blickkontakt, Gestik, Mimik, Lautstärke, Sprache . . .)
— Übungen mit Videoaufzeichnung und intensiver Auswertung

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hinweis:
Die Teilnahme an Baustein 1 „Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation" wird empfohlen, falls keine vergleichbaren Kenntnisse vorhanden sind.

Dauer: 2 Tage (12 Stunden)

Termine:
1. Montag, 28. und 30. April 1998,
2. Dienstag/Mittwoch, 15. und 16. September 1998,
jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Seminarleitung: Erich Steinmetz, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main (1. Termin)
Dieter Schenzer (2. Termin)

Thema: *MODULARE WEITERBILDUNG: RHETORIK UND KOMMUNIKATION*
Baustein 3
GESPRÄCHS- UND VERHANDLUNGSFÜHRUNG
— Trainingsseminar —
FS 1032

Themenschwerpunkte:
— Situation: mit anderen Menschen sprechen
— Variablen und Bedingungen eines Gespräches
— Gesprächs- und Verhandlungsformen: Sachgespräch, Entscheidungsgespräch, Informationsgespräch, Meinungsgespräch, Konfliktgespräch . . .
— Ziel: Argumentieren und Überzeugen statt Manipulation
— Techniken und Methoden: Fragetechniken, Matrix zur Einwandbehandlung, Jede/r gewinnt-Methode . . .
— Handlungsempfehlungen und -modelle zur Konflikt- und Problemlösung: Gordon, Berkel, Grid-Modell
— Schwierige Verhandlungspartner/innen und -situationen
— Übungen mit Teilnehmer/innenbeispielen

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hinweis:
Die Teilnahme an Baustein 1 „Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation" wird empfohlen, falls keine vergleichbaren Kenntnisse vorhanden sind.

Dauer: 3 Tage (18 Stunden)

Termine: Montag, 4., 5. und 12. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Erich Steinmetz, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: KRITIK UND MITARBEITER/INNEN-GESPRÄCH MOTIVIEREND EINSETZEN
FS 1043

Themenschwerpunkte:
— Zielorientiertes Führen und Motivieren durch Förderungs-/Kritikgespräche
— Gesprächsplanung und -vorbereitung
— Funktionen von Zielgesprächen
— D. einzelne Mitarbeiter/in und das Team
— Systemische Betrachtung schwieriger Situationen
— Erwartungen und Realisierungsschritte
— Konstruktives Wahrnehmen

Die richtige Lösung gibt es nicht.

In dem Seminar werden Grundlagen erarbeitet und in Rollenspielen Geeignetes und weniger Nützliches verglichen. In Videoaufzeichnungen werden eigene Gesprächspraktiken erkannt und deren Stärken herausgearbeitet.

Zielgruppe: Vorgesetzte und Ausbildende, zu deren Aufgaben das Führen von Ziel- und Kritikgesprächen gehören

Dauer: 18 Stunden (3 Tage x 6 Stunden)

Termine: Dienstag bis Donnerstag, 16. bis 18. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Seminarleitung: Werner Moritz-Kiefert, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: DER UMGANG MIT KONFLIKTEN
— Trainingsseminar für VerwaltungsmitarbeiterInnen in publikumsintensiven Bereichen —
FS 1050

Themenschwerpunkte:
— Steuerung menschlichen Verhaltens
— Aggressionstheorien:
Frustration — Aggression
Aggressionssteigerung
Aggressionsverschiebung
Frustrationstoleranz
— Sprache als Mittel zum Aggressionsabbau

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im **Innendienst** der Verwaltungen (zum Beispiel im Sozialamt, bei Führerscheinstellen, im Ordnungsamt), die in besonderer Weise Aggressionen ausgesetzt sind und den Umgang mit Aggressionen sowie die Erhöhung ihrer eigenen Frustrationstoleranz im Rollenspiel mit Video-Einsatz üben wollen

Bitte geben Sie bei der Anmeldung die berufliche Funktion an!

Wegen der besonderen Übungsintensität des Seminars ist die Teilnehmerzahl auf zwölf beschränkt.

Dauer: 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)

Termine: Montag bis Mittwoch, 15., 16. und 17. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr

Referentin: Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Dr. Annette Böttcher

Thema: DER UMGANG MIT KONFLIKTEN
— Trainingsseminar für AußendienstmitarbeiterInnen der Verwaltung —
FS 1051

Themenschwerpunkte:
— Steuerung menschlichen Verhaltens
— Aggressionstheorien:
Frustration — Aggression
Aggressionssteigerung
Aggressionsverschiebung
Frustrationstoleranz
— Sprache als Mittel zum Aggressionsabbau

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im **Außendienst** der Verwaltungen, die in besonderer Weise Aggressionen ausgesetzt sind und den Umgang mit Aggressionen sowie die Erhöhung ihrer eigenen Frustrationstoleranz im Rollenspiel mit Video-Einsatz üben wollen

Angesprochen sind besonders Berufsgruppen, wie Hilfspolizeibeamte/-beamtinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzugsdienst, Hausmeister, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Telefonzentralen etc.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung die berufliche Funktion an!

Wegen der besonderen Übungsintensität des Seminars ist die Teilnehmerzahl auf zwölf beschränkt.

Dauer: 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)

Termine: Dienstag bis Donnerstag, 2., 3. und 4. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referentin: Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Dr. Annette Böttcher

Thema: RHETORIK UND KOMMUNIKATION FÜR FRAUEN
FS 1052

Themenschwerpunkte:
— Problembesprechung
— Gesprächsverhalten von Männern und Frauen
— Überwindung von Ängsten und Redehemmungen
— Selbstsicherheitstraining
— Körpersprache (nonverbale Kommunikation)
— praktische Übungen (Rollenspiele, Übungen zur freien Rede und Vortragsgestaltung und ähnliches)

Zielgruppe: Frauen in Nicht-Führungspositionen

Wegen der besonderen Übungsintensität des Seminars ist die Teilnehmerinnenzahl auf zwölf beschränkt!

Dauer: 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)

Termine: Montag bis Mittwoch, 6., 7. und 8. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referentin: Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Dr. Annette Böttcher

Thema: INTERKULTURELLE KOMMUNIKATION IN DER VERWALTUNG
FS 1055

Themenschwerpunkte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ämtern und Behörden sehen sich mit steigenden Anforderungen konfrontiert: Menschen aus den unterschiedlichsten Ländern und Kulturen gehören heute und in Zukunft vermehrt zu ihren Klientinnen und Klienten. Mit ihnen müssen sie — trotz sprachlicher Schwierigkeiten und interkultureller Unterschiede — kommunizieren, um zum Beispiel Formulare und Anträge überhaupt bearbeiten zu können.

Das Seminar will neben der Vermittlung theoretischen Wissens aus dem Bereich der interkulturellen Forschung vor allem die praktische Einübung kommunikativen „Handwerkszeugs" für interkulturelle Gesprächs- und Beratungssituationen ermöglichen.

— Umgehen mit Fremdheit und Nicht-Verstehen
— Wie interkulturelle Mißverständnisse entstehen
— Zur Bedeutung von Vorurteilen und Stereotypen
— Die Bedeutung kultureller Differenzen für die Kommunikation
— Methoden interkultureller Gesprächsführung

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen, Ausländerbeiräte und -beauftragte, die sich für zwischenmenschliche Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher nationaler Herkunft und Kultur sensibilisieren wollen

Dauer: 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)

Termine: Montag bis Mittwoch, 8., 9. und 10. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referenten: Dipl.-Päd. Dr. Ariane Bentner, Dipl.-Päd. Dr. Lukas Wahab

Thema: SYSTEMATISCHE PERSONALENTWICKLUNG IN DER PRAXIS
(Grundlagenseminar)
FS 1060

Themenschwerpunkte: Die Personalentwicklung ist notwendig zur Realisierung der Verwaltungsreform.

Nur wer sich rechtzeitig und gezielt um die Erhaltung und Förderung des vorhandenen Mitarbeiterpotentials kümmert, wird auf Dauer über den erforderlichen Stamm an qualifizierten Fach- und Führungskräften verfügen.

Elemente der systematischen Personalentwicklung:
— Bedarfsorientierte Fortbildung
— Rolle der Führungskraft in der Personalentwicklung
— Führen durch Zielvereinbarung
— Fördergespräche, Mitarbeitergespräche
— Nachfolgeplanung
— Arbeitszeitflexibilisierung
— Leistungsanreize

Schritte der Personalentwicklung:
— Bedarfsanalyse
— Potentialerfassung
— Konzeption der Personalentwicklung
— Detailentwicklung von Personalentwicklungsmaßnahmen
— Realisierung von Personalentwicklungsmaßnahmen
— Erfolgskontrolle, Bildungscontrolling
— Praktische Übungen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Bereichen Personalbetreuung oder Aus- und Fortbildung tätig sind, Personalräte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf die Übernahme von Vorgesetztenfunktionen vorbereiten wollen

Dauer: 36 Stunden (6 Tage × 6 Stunden)

Termine: Freitag, 29. Mai, 5., 19., 26. Juni, 3. und 10. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referenten: Gerd Brand,
Hessische Landesanstalt für Umwelt
Manfred Nöth,
Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Thema: PROBLEME DER INTERESSENVERTRETUNG IM AKTUELLEN MODERNISIERUNGSPROZESS DER VERWALTUNG
FS 1061

Themenschwerpunkte:
— Interessen von Beschäftigten für eine Modernisierung
— Inhalte von Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Personal- oder Betriebsräten und den Kommunen
— Chancen und Grenzen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
— Formen der Mitbestimmung und Beschäftigtenbeteiligung im Modernisierungsprozeß
— Interessenvertretung bei Personal- und Organisationsentwicklungen
— Bilanz praktischer Erfahrungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen sich mit den Interessen von Beschäftigten im Modernisierungsprozeß auseinandersetzen. Sie lernen Wege und Erfahrungen der Gewerkschaften und Personal- und Betriebsräte in diesem Prozeß kennen. Sie setzen sich mit Vereinbarungen zwischen der Gewerkschaft und den Personalvertretungen mit den Kommunen auseinander. Sie sollen weiter die Veränderungen für die Interessenvertretung im Zusammenhang mit Formen der Beschäftigtenbeteiligung erkennen. Risiken und Chancen von Personal- und Organisationsentwicklungen sollen abgewogen werden. Weiter ist eine erste Bilanz von Erfahrungen im Modernisierungsprozeß aus der Sicht der Beschäftigten vorgesehen.

Zielgruppe: Personalräte, Fachkräfte in den Bereichen Personal und Organisation, Führungskräfte, interessierte Beschäftigte

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termine: Dienstag, 9. Juni 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referenten: Rainer Hohner,
Vorsitzender der ÖTV-Kreisverwaltung Frankfurt am Main,
Dieter Kemmerer u. a.

Thema: FRAGEN AUS DEM TARIFRECHT DER ANGESTELLTEN UND ARBEITER/INNEN
FS 1121

Ziel des Seminars ist es nicht in erster Linie, einen umfassenden Überblick über das Tarifrecht der Angestellten und ArbeiterInnen zu bieten. Vorrangig soll vielmehr mit sachkompetenten Referenten Gelegenheit zur Behandlung von Fragen aus der Praxis gegeben werden. Die konkreten Einzelthemen werden durch die Teilnehmergruppe und durch aktuelle Probleme bestimmt.

Themenschwerpunkte: Arbeitsvertrag und Anbahnungsverhältnis
Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitsbefreiung, Erziehungsurlaub
Allgemeine Rechte und Pflichten
Eingruppierung einschließlich Vergütungsordnung und HLT, Bewährungs- und Zeitaufstieg
Bezüge
(unter anderem Grundvergütung, Ortszuschlag, Monatstabellenlohn, Monatsgrundlohn, Sozialzuschlag, Krankenbezüge, Urlaubsvergütung und -lohn, Zulagen, Zuschläge, Zuwendung, Urlaubsgeld)
Beschäftigungszeit, Dienstzeit
Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütung mit ADV-Verfahren (HESPA) mit Schwerpunkt auf steuer-, sozialversicherungsrechtliche und zusatzversorgungsrechtliche Fragen
Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz
Zeugnisse
Hinweis:
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den Text des BAT und des BMT-G mitzubringen!

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Personalstellen sowie PersonalvertreterInnen insbesondere aus dem kommunalen Bereich

Dauer: 46 Stunden (8 Tage × 4, 6 bzw. 8 Stunden)

Termine:
1. Dienstag, 5., 12., 19., 26. Mai, 2., 9., 16. und 23. Juni 1998,
2. Dienstag, 27. Oktober, 3., 10., 17., 24. November, 1., 8. und 15. Dezember 1998,

jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr (teilweise bis 11.30 Uhr)

Referenten: Hans Kroth,
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main,
Dieter Seibel,
Magistrat der Stadt Maintal,
Oliver Kleine,
Manfred Leinweber,
Helmut Mocker,
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,

Thema: DIE HESSISCHE BEIHILFENVERORDNUNG
(HBeihVO) — Aufbauseminar —
FS 1126

Themenschwerpunkte: Aktueller Stand des Beihilfenrechts
— Praxisbezogene Probleme und Zukunftsaspekte
Stationäre Krankenhausbehandlung
— Privatkliniken und Spezialkliniken
— Erste Ärztliche Fachkräfte
Notwendigkeit und Angemessenheit der Beihilfe
— Wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen, Heil- und Hilfsmittel
— Liquidierungsformen der Ärzte
— Zahnbehandlungen, Kieferorthopädische Behandlungen und Gnathologie
Krankenbehandlung im Ausland
Auswärtige ambulante Behandlung

Diagnosekliniken und Vorsorgeuntersuchungen
Geburts- und Sterbefälle
Bemessungssatz
Heilkur und Sanatorium
Hilfsmittel
Rechtsbeziehungen und Vorrangigkeit der Beihilfe
— Regreß, Ansprüche gegen Dritte und sonstige Rechtsprobleme

Zielgruppe: Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe, die im Bereich des Beihilfenrechts tätig sind und bereits über Kenntnisse auf dem Gebiet verfügen.

Dauer: 24 Stunden (4 Vormittage × 6 Stunden)

Termine: Mittwoch, 22., 29. April, 6. und 13. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

Referent: Rudolf Schaller, Regierungspräsidium Darmstadt

Thema: BEIHILFE UND PFLEGEVERSICHERUNG
FS 1129

Themenschwerpunkte: Leistungen der Pflegeversicherung
Leistungen der Beihilfe im Pflegefall
— häusliche Pflege
— stationäre Pflege
Konkurrenz Beihilfe / Pflegeversicherung

Zielgruppe: Bedienstete, die Erstattungsanträge bearbeiten, Interessierte

Dauer: 6 Stunden (1 Tag)

Termin: Mittwoch, 27. Mai 1998, von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Gottfried Nitze, Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Thema: DIENSTRECHTSREFORM: AKTUELLE ÄNDERUNGSTENDENZEN DES GESETZGEBERS
FS 1132

Themenschwerpunkte: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen einen Überblick über die Auswirkungen des Reformgesetzes erhalten und — soweit bekannt — über den aktuellen Diskussionsstand auf Landesebene informiert werden.
Insbesondere sollen angesprochen werden:
— Leistungszulagen
— Leistungsprämien
— Beurteilungen
— vorgezogene Dienstaltersstufen
— Probleme in der Praxis / Erfahrungsaustausch
Nicht behandelt werden die Änderungstendenzen in der Beamtenversorgung. Hierzu verweisen wir auf unser Seminarangebot FS 1131.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalämter und Personalstellen.

Dauer: 4 Stunden (1 Vormittag)

Termin: Donnerstag, 3. Juli 1997, von 8.00 bis 11.30 Uhr

Referent: Wolfgang Birkenstock, Amtsjurist und Sachgebietsleiter im Personal- und Organisationsamt der Stadt Frankfurt am Main

Thema: NEBENTÄTIGKEIT
FS 1135

Themenschwerpunkte:
— Grundlagen und Definition:
§ 79 ff. Hessisches Beamtengesetz
§ 11 BAT
§ 11 BMT-G
Überblick über das Nebentätigkeitsrecht unter Einbeziehung der Auswirkungen in andere Rechtsgebiete (Arbeitszeitgesetz, Sozialversicherungsrecht, Werk- und Honorarverträge, Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse)
— Geschichtliche Entwicklung, Grundgesetz
— Abgrenzung zwischen dienstlicher Tätigkeit und Nebentätigkeit
— Arten der Nebentätigkeit
Genehmigungsfreie Tätigkeiten
Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten
Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten innerhalb der Dienstzeit
— Versagungsgründe
— Abführungspflicht

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalämter und Personalstellen

Dauer: 8 Stunden (2 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: 1. Freitag, 8. und 15. Mai 1998,
2. Freitag, 23. und 30. Oktober 1998, jeweils von 8.00 bis 11.30

Referent: Ulrich Diehl, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: HESSISCHES PERSONALVERTRETUNGSGESETZ IN THEORIE UND PRAXIS
FS 1141

Das Fortbildungsseminar soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen umfassenden Überblick über das Personalvertretungsrecht im Lande Hessen vermitteln.

Themenschwerpunkte:
— Begriffserläuterungen (unter anderem Verwaltung, Dienststelle, Dienststellenleiter, Beschäftigte, Wahlberechtigung, Wählbarkeit)
— Wahl, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsführung der Personalvertretung, Personalversammlung, Schutzbestimmungen
— Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung
— Aufgaben und Befugnisse des Personalrats und weiterer Vertretungen
— Beteiligungs- und Einigungsverfahren (Form und Durchführung)
— Die Beteiligungsrechte (Information, Anhörung, Mitwirkung, Mitbestimmung, gerichtliche Durchsetzung)
— Die einzelnen Beteiligungsmaßnahmen in sozialen Angelegenheiten, in Personalangelegenheiten, in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
— Dienstvereinbarungen

Hinweis:
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, das Hessische Personalvertretungsgesetz mitzubringen.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung, Personalratsmitglieder, Beschäftigte, die mit Personalräten zusammenzuarbeiten haben

Dauer: 15 Stunden (3 Tage × 5 Stunden)

Termine: 1. Dienstag, 21., 28. April und 5. Mai 1998,
2. Dienstag, 1., 8. und 15. September 1998, jeweils von 8.00 bis 12.30 Uhr

Referent: Dieter Seibel, Magistrat der Stadt Maintal

Thema: HESSISCHES PERSONALVERTRETUNGSGESETZ:
— Die Beteiligung der Personalvertretung bei Privatisierung von Arbeiten und die Vergabe von Aufgaben an private Unternehmen —
FS 1142

Themenschwerpunkte:

— Einführung in die Beteiligungsformen
Information, Anhörung, Mitwirkung und Mitbestimmung
— Beteiligung in personellen, sozialen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
— Beteiligung im Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung (Definition der Begriffe HPVG)
— Privatisierung, was ist das?
— Vergabe von Arbeiten und Aufgaben an Dritte, was ist das?
— Beteiligung der Frauenbeauftragten nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz mit Einbindung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten
— Einsatz von Leiharbeitnehmern, was ist das?
— Rechtsgeschäftlicher Übergang des Personals nach § 613 a BGB
— Besondere Probleme der Übernahme von Beamten bei der Privatisierung
— Ablösung von Tarifnormen bei Privatisierung
— Widerspruchsrecht gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses
— Personalüberleitungs- und Personalanstellungsverträge bei der Privatisierung öffentlicher Einrichtungen
— Übergang der Beteiligungsrechte von HPVG zum Betriebsverfassungsgesetz der Privatwirtschaft
— Sonstige Beteiligungstatbestände außerhalb der organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
— Konkurrenz der Beteiligungsrechte
— Letztentscheidungsrecht der Obersten Dienstbehörde

Hinweis:
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, das Hessische Personalvertretungsgesetz mitzubringen.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen, Personalratsmitglieder und andere, mit dem Personalrat zusammenarbeitende Personen

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: Montag/Dienstag, 15. und 16. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Hans-Peter Manderla, Klinikum der Justus-Liebig-Universität Gießen

Thema: HESSISCHES PERSONALVERTRETUNGSGESETZ:
— Effektive Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung —
FS 1143

Themenschwerpunkte: Grundsätze für die Zusammenarbeit, insbesondere:

— Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit
— Das Partnerschaftsprinzip
— Die Information und Selbstinformation des Personalrates
— Das Monatsgespräch
— Das Arbeitsklima
— Pressegespräche und -konferenzen des Personalrates
— Zugangsrecht der Gewerkschaften zur Dienststelle
— Aufgaben, Kompetenzen der Frauenbeauftragten nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz und Beteiligung des Personalrates nach dem HPVG
— Die Friedenspflicht zwischen Dienststelle und Personalrat
— Die Verfahrensschritte der Mitbestimmung und Mitwirkung bei Antrag Dienststelle und Initiativantrag Personalrat
— Die Konkurrenz der Beteiligungsrechte
— Das Handeln der Dienststelle und d. Vorsitzenden des Personalrates
— Die Sprechstunden des Personalrates
— Das Aufsuchen Beschäftigter der Dienststelle am Arbeitsplatz durch Mitglieder des Personalrates
— Die Kostentragungsverpflichtung durch die Dienststelle
— Vertrauensmann/-frau der Schwerbehinderten
— Grenzen beim Abschluß von Dienstvereinbarungen
— Das Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

Hinweis:
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die Textausgabe des HPVG mitzubringen.

Zielgruppe: Bedienstete der Personalabteilungen, Personalratsmitglieder und andere, mit dem Personalrat zusammenarbeitende Personen
(Grundkenntnisse werden vorausgesetzt)

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: Montag/Dienstag, 25. und 26. Mai 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Hans-Peter Manderla, Klinikum der Justus-Liebig-Universität Gießen

Thema: GRUNDLAGENWISSEN FÜR PERSONALSACHBEARBEITER/INNEN
FS 1160

Themenschwerpunkte:
Rechtliche Grundlagen des Arbeitsverhältnisses
Formen des Arbeitsverhältnisses
Begründung des Arbeitsverhältnisses (einschließlich Führung von Personalakten)
„Allgemeine" Rechte und Pflichten nach dem BAT
Urlaubsrecht
Mutterschutzgesetz
Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub
Schwerbehindertengesetz (einschließlich Fürsorgeerlaß für Schwerbehinderte)
Bundeskindergeldgesetz
Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
Arbeitsschutz
Jugendarbeitsschutzgesetz
Arbeitszeitgesetz
Vergütungsberechnung
Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale
Beendigung des Arbeitsverhältnisses; insbesondere Kündigung und Kündigungsschutz
HPVG
Arbeitsgerichtsbarkeit
Grundbegriffe aus dem Beamtenrecht
Erfahrungsaustausch und Besprechung praktischer Fälle

Hinweise:
Das Seminar kann keine Detailkenntnisse in speziellen Arbeitsrechtsgebieten, sondern nur einen allgemeinen Überblick über arbeitsrechtliche Vorschriften vermitteln.
Ziel ist es, Grundkenntnisse der unterschiedlichsten Rechtsgrundlagen aufzufrischen bzw. darzustellen und die zum besseren Verständnis der Arbeit notwendigen Hintergründe/Zusammenhänge aufzuzeigen.

Für Absolventen eines Inspektorlehrgangs oder Verwaltungsfachwirte ist die Fortbildungsveranstaltung weniger geeignet.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, eine Textausgabe des BAT mitzubringen.

Mit den Teilnehmergebühren wird ein Unkostenbeitrag von 10,— DM für ca. 50 Seiten schriftliches Informationsmaterial in Rechnung gestellt.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen, **neue** Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, die entweder noch nicht über das entsprechende Grundlagenwissen verfügen oder ihre Kenntnisse auffrischen wollen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertreter, interessierte Kolleginnen und Kollegen

Dauer: 32 Stunden (4 Tage × 8 Stunden)

Termine:
1. Montag/Dienstag, 21., 27., 28. April und 5. Mai 1998,
2. Montag/Dienstag, 1., 7., 8. und 15. September 1998,

jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Norbert Happ, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

Thema: URLAUBSRECHT IM ÖFFENTLICHEN DIENST

FS 1168

Themenschwerpunkte:
— Gesetzliche Grundlagen
— Ermittlung des Urlaubsanspruchs
— Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall
— Teilurlaub, Kürzungen
— Sonderurlaub, Beurlaubung
— Urlaubsabgeltung
— Dienst- und Arbeitsbefreiung

Die genannten Themenschwerpunkte werden durch die Bearbeitung von Problemfällen aus der praktischen Arbeit des Teilnehmerkreises und des Referenten vertieft.

Hinweis:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Hessischen Urlaubsverordnung und des BAT mitzubringen.

Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/-innen mit geringer oder längerer Tätigkeitserfahrung

Dauer: 6 Stunden (1 Tag)

Termine:
1. Dienstag, 26. Mai 1998,
2. Dienstag, 1. Dezember 1998,

jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Dieter Seibel, Magistrat der Stadt Maintal

Thema: MEIN (UNSER) BABY IST DA, WAS NUN? DAS ERZIEHUNGSGELDGESETZ

FS 1169

Themenschwerpunkte:
Anspruchsberechtigung nach dem Erziehungsgeldgesetz
Tätigkeiten, die einer Erziehungsgeldzahlung nicht entgegenstehen
Erziehungsgeldzahlungen bei Mehrlingsgeburten
Beginn und Ende des Anspruches
Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen
Einkommensanrechungen
Anrechnung von Mutterschaftsgeld, entsprechenden Bezügen sowie anderen Sozialleistungen
Zuständigkeiten, Verfahren bei der Ausführung, Einkommens-, Arbeitszeitnachweisen, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
Rechtsweg, Bußgeldvorschriften

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen, in Personalvertretungen, Frauenbeauftragte, interessierte Kolleginnen und Kollegen

Dauer: 16 Stunden (4 Tage × 4 Stunden)

Termine: Dienstag, 9., 16., 23. und 30. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Referenten: Sabine Adolph, Wahnfried Holl, Hessisches Amt für Versorgung und Soziales

Thema: ZEUGNISSE

FS 1175

Themenschwerpunkte:
§ 61 BAT und § 57 BMT-G:
— vorläufige/s (einfaches) Zeugnis/Arbeitsbescheinigung
— endgültiges (qualifiziertes) Zeugnis
— Zeugnisaufbau
— Begriffe: Wahrheitspflicht und Wohlwollen
— Inhalt und Formulierung
— Beispiele aus der Rechtsprechung

Zielgruppe: Personalstellenleiterinnen und Personalstellenleiter, Personalstellensachbearbeiterinnen und Personalstellensachbearbeiter, Personalratsmitglieder

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termine: Mittwoch, 13. Mai 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Manfred Leinweber, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: REISEKOSTENRECHT

FS 1180

Themenschwerpunkte:
Bei der Auswahl des zu behandelnden Stoffes sollen den Bediensteten, die das Hessische Reisekostengesetz anwenden müssen, Grundkenntnisse vermittelt werden, sowie den bereits in diesem Bereich Tätigen Gelegenheit gegeben werden, ihr Wissen aufzufrischen und zu vertiefen.

Anhand von praktischen Fällen wird die Rechtsmaterie den Teilnehmerinnen und Teilnehmer anschaulich vermittelt.
— Zweck und Grenzen des Reisekostenrechts
— Rechtsquellen
— Voraussetzungen für die Gewährung einer Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht, insbesondere Dienstreise und Dienstgang
— Bestandteile und Bemessung der Reisekostenvergütung

Hinweis:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, das Hessische Reisekostengesetz mitzubringen.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die das Reisekostenrecht anwenden müssen

Dauer: 12 Stunden (3 Tage × 4 Stunden)

Termine:
1. Donnerstag, 25. Juni, 2. und 9. Juli 1998,
2. Donnerstag, 17., 24. September und 1. Oktober 1998,

jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Referentin: Petra Schmitt, Regierungspräsidium Darmstadt

Thema: DIE LOHNPFÄNDUNG UND DIE LOHNABTRETUNG

FS 1185

Themenschwerpunkte:
— Das Verfahren der Lohnpfändung
— Die Entstehung des Pfandrechts an der Lohnforderung
— Die Rechtsstellung der Beteiligten
— Zusammentreffen mehrerer Forderungen
— Die Hinterlegung

— Die Auskunftspflicht des Drittschuldners
— Die Vorpfändung
— Der Begriff des Arbeitseinkommens
— Der Pfändungsschutz
— Die Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen
— Abtretungserklärungen
— Die Auswirkungen von Pfändungen und Abtretungen auf das Arbeits-/Dienstverhältnis

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Lohnpfändungen und Abtretungen befaßt sind

Dauer: 6 Stunden (1 Tag)

Termine: Donnerstag, 23. April 1998, von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Heinz Rickheim, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: ARBEITSRECHT FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE
FS 1190

Themenschwerpunkte:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses
— Zu beachtende Aspekte bei Kündigungen
— Zulässige Kündigungsgründe
— Aufhebungs- und Abwicklungsvertrag

Anforderungen an die Vorbereitung einer verhaltsbedingten Kündigung
— Ermahnung und Abmahnung
— Die juristische Bedeutung von Beurteilungen
— Sicherung des notwendigen Beweismaterials

Anforderungen an die Vorbereitung eines Zeugnisses
— Beschreibung der Tätigkeit
— Notwendige Information über Führung und Leistung
— Zeugnisse für problematische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Urlaubsrecht
— Rechte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
— Wichtige Bestimmungen des Erziehungsurlaubs
— Andere Freistellungsmöglichkeiten

Rechtsfragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Zielgruppe: Führungskräfte, die möglicherweise vorhandene Defizite oder Unsicherheiten in Kenntnissen des Arbeits- und Tarifrechts im öffentlichen Dienst ausgleichen wollen

Dauer: 12 Stunden (2 Tage)

Termine: Mittwoch, 1. und 8. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Manfred Leinweber, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: MATERIALWIRTSCHAFT IN DER MODERNEN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG
FS 1234

Themenschwerpunkte:

Ziele und Aufgaben der Materialwirtschaft

Die Organisation der Materialwirtschaft

Dezentrale Ressourcenverantwortung: Die Rolle des öffentlichen Einkaufs

Besonderheiten bei der öffentlichen Auftragsvergabe (ges. Grundlagen, VOL, EU-Richtlinien)

Instrumente des Einkäufers für wirtschaftliches Einkaufen
— Beschaffungsmarktforschung
— Beschaffungsmarketing
— Preis-, Wert und ABC-Analyse
— Kosten- und Leistungsrechnung
— Deckungsbeitragsrechnung

Angebotsauswertung: Das wirtschaftliche Angebot

Vertragsgestaltung
— Rahmenverträge
— Reparatur-/Wartungsverträge
— Anlagen-/Investitionsgüterverträge
— Dienstleistungsverträge

Outsourcing/Logistik

Ökologischer Einkauf und Wirtschaftlichkeit — ein Widerspruch?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine umfassende Information über die Rahmenbedingungen des öffentlichen Auftragswesens und die Instrumente, die notwendig sind, um Beschaffungen effizient und wirtschaftlich zu realisieren.

Zielgruppe: Kaufleute und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Beschaffungswesen

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: Mittwoch/Donnerstag, 29. und 30. April 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referentin: Andrea Bott, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT IN DER VERWALTUNG
FS 1250

Themenschwerpunkte:

Pressearbeit
— Entstehung von Pressestellen und -ämtern
— Organisation kommunaler Pressearbeit
— Rechtliche Grundlagen
— Auskunftspflicht und -berechtigung
— Kontakte zwischen Presse und Verwaltung
— Pressedienst, Presseinformation, Presseauswertung
— Bedeutung des Lokalteils
— Alte und neue Medien im lokalen und regionalen Bereich

Öffentlichkeitsarbeit
— Formen direkter Kommunikation mit dem Bürger
— Information des Bürgers über eigene Medien
— Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit
— Zielgruppenabsprache
— Zusammenarbeit mit Dritten
— Praktische Beispiele

Zusammenarbeit mit einer PR-Agentur
— Wofür will ich eine PR-Agentur einsetzen? (Beratung oder Projektarbeit)
— Wie wähle ich eine PR-Agentur aus? (Angemessener Aufwand für die Auswahl)
— Wie beauftrage ich eine PR-Agentur? (Klares Briefing spart Kosten)
— Wie arbeite ich mit der PR-Agentur zusammen? (Delegieren macht Arbeit)
— Wie rechne ich mit der Agentur ab? (Klare Absprachen oder teure Überraschungen)

Mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll ein Projekt aus der Praxis exemplarisch bearbeitet werden.

Zielgruppe: Pressereferentinnen und Pressereferenten, die im Bereich der Presse und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind sowie mit besonders öffentlichkeitswirksamen Aufgaben betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag/Dienstag, 6. und 7. Juli 1998, von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent/-in: Nikolaus Münster,
Almuth Westecker-Hecker,
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,
Martha Schmidt, PR-Beraterin einer Agentur

Thema: DER KOMMUNALE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
FS 1260

Themenschwerpunkte:
— Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzrechts, Abgrenzungsfragen, bereichsspezifischer Datenschutz
— Der kommunale Datenschutzbeauftragte
Stellung und Funktion
Einzelne Aufgabenbereiche
— Die Praxis der Datenverarbeitung innerhalb der Verwaltung
Anforderungen an die Datenerhebung
Der Grundsatz der Zweckbindung
Die Zulässigkeit der Weitergabe von Daten
— Die Betroffenenrechte
— Technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen

Zielgruppe: Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen oder mit Datenschutzfragen befaßt sind, Datenschutzbeauftragte

Dauer: 8 Stunden (2 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Montag, 29. Juni und 6. Juli 1998, jeweils von 9.00 bis 12.30 Uhr

Referent: Alfons Schranz, Hessischer Datenschutzbeauftragter

Thema: NEUE REGELUNGEN IM ARBEITSSCHUTZ FÜR DEN BEREICH ÖFFENTLICHER DIENST
(Was bringen sie, was ist zu beachten?)
FS 1265

Themenschwerpunkte:
— Arbeitsschutzgesetz
— EU-Bildschirmrichtlinie und deren Umsetzung
— Bildschirmarbeitsverordnung und deren Umsetzung
— Änderungen
in der Arbeitsstättenverordnung
im Arbeitssicherheitsgesetz
im Betriebsverfassungsgesetz
in der Gewerbeordnung
— Einfluß auf die Organisation des Arbeitsschutzes in der Dienststelle

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen nicht nur die Gesetzes- und Verordnungstexte vorgestellt, sondern unter anderem durch Prüf- und Checklisten Hilfestellungen für deren Einsatzbereich vor Ort gegeben werden, die ein schnelleres Umsetzen der Regelungen ermöglichen sollen.

Zielgruppe: Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Amtsleiterinnen und Amtsleiter, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte und angehende Sicherheitsfachkräfte für den Öffentlichen Dienst sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Stellung Vorgesetztenfunktion haben und damit für die Durchführung bezüglich Arbeitsschutz und Unfallverhütung in ihrem Bereich verantwortlich sind

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Mittwoch, 22., 29. April und 6. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Franz Niederwieser, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Elektronische Datenverarbeitung

Thema: EINFÜHRUNG IN DAS PROGRAMMENTWICKLUNGS-SYSTEM VISUAL BASIC (VB) VERSION 4.0
FS 1711

Themenschwerpunkte:
— Grundsätzlicher Aufbau eines VB-Programms
— Gestaltung der Anwendungsoberfläche
— Der VB-Werkzeugkasten (Toolbox)
— Eigenschaften, Methoden und Ereignisse und ihre Verwendung
— Die Programmiersprache Visual Basic
— Verarbeitung von Dateien und Datenbanken (speziell ACCESS)

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen, die die Absicht haben, für einfache Aufgaben, zu denen es keine DV-Unterstützung gibt, eine individuelle Lösung zu erstellen
PC-Kenntnisse und Kenntnis des Systems Windows 95 werden vorausgesetzt!

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine:
1. Freitag, 19., 26. Juni und 3. Juli 1998,
2. Freitag, 23., 30. Oktober und 6. November 1998,
jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Hermann Saam, Dipl.-Mathematiker

Thema: **Textverarbeitung:**
MS-WINWORD 6.0
— Aufbaukurs —
FS 1722

Themenschwerpunkte:
— Wiederholung der Grundlagen
— Serienbriefe
— Fußnoten, Indexfunktion
— Tabellen
— Formatvorlagen
— Grafikeinbindung
— Automatisierung von Arbeitsabläufen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weitergehende Funktionen von WINWORD 6.0 nutzen wollen

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Freitag, 8. und 15. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Erwin Krause, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **Textverarbeitung:**
MS-WINWORD 7.0
— Grundkurs —
FS 1723

Themenschwerpunkte:
— Kurzeinführung in die Benutzeroberfläche WINDOWS
— Funktion und Bedienerführung
— Texte schreiben, speichern und drucken
— Rechtschreibprüfung, Silbentrennung
— Textformatierung
— Arbeiten mit vorhandenen Dokumentvorlagen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit WORD unter WINDOWS Texte erstellen und bearbeiten wollen
WINDOWS-Kenntnisse werden vorausgesetzt, die Tastatur muß bekannt sein!

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine:
1. Donnerstag, 19. und 26. Februar 1998,
2. Donnerstag, 2. und 9. Juli 1998,
jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referentin: Patricia Buchmann, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **Textverarbeitung:**
MS-WINWORD 7.0
— Aufbaukurs —
FS 1724

Themenschwerpunkte:
— Wiederholung der Grundlagen
— Serienbriefe
— Fußnoten, Indexfunktion
— Tabellen
— Formatvorlagen
— Grafikeinbindung
— Automatisierung von Arbeitsabläufen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weitergehende Funktionen von WINWORD 7.0 nutzen wollen
Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)
Termine: 1. Freitag, 18. und 25. September 1998,
2. Freitag, 4. und 11. Dezember 1998,
jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Referentin: Ursula Tiemann,
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: **Textverarbeitung:**
MS-Word 97
— Umsteigerkurs —
FS 1725
Themenschwerpunkte:
— Der Office-Assistent
— Änderungen in der Benutzer/innen-Oberfläche
— Änderungen bei der Bearbeitung und Formatierung von Texten
— Änderungen bei der Verwaltung von Dokumenten
— Änderungen bei der Automatisierung der Dokumenterstellung
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher mit Winword 6.0 / Winword 7.0 gearbeitet haben und auf Word 97 umsteigen müssen/wollen
Hinweis:
Grundkenntnisse in Winword 6.0 / Winword 7.0 werden vorausgesetzt!
Dauer: 8 Stunden (1 Tag × 8 Stunden)
Termin: Montag, 25. Mai 1998,
von 8.00 bis 15.00 Uhr
Referentin: Ursula Tiemann,
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: **Textverarbeitung:**
MS-Word 97
— Grundkurs —
FS 1726
Themenschwerpunkte:
— Der Office-Assistent
— die Benutzer/innen-Oberfläche
— Eingabe und Bearbeitung von Texten
— Formatierung von Texten
— Verwaltung von Dokumenten
— Erstellen von Tabellen
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher noch nicht mit Winword gearbeitet haben
Hinweis:
Windows-Grundkenntnisse werden vorausgesetzt!
Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)
Termine: Donnerstag, 23. und 30. April 1998,
von 8.00 bis 15.00 Uhr
Referenten: Erwin Krause,
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,
Ursula Tiemann,
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: **Tabellenkalkulation:**
MS-EXCEL 7.0
— Grundkurs —
FS 1731
Themenschwerpunkte:
— Was kann EXCEL 7.0?
— Der EXCEL-Bildschirm
— Eingabe von Text und Zahlen
— Berechnungen mit EXCEL
— Formatieren und Drucken
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die demnächst mit MS-EXCEL arbeiten
WINDOWS-Grundkenntnisse müssen vorhanden sein!
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Grundkenntnisse und Praxiserfahrung wird zuvor der Besuch des Seminars FS 1710 empfohlen!
Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
Termine: 1. Montag, 2., 9. und 16. März 1998,
2. Freitag, 22., 29. Mai und 5. Juni 1998,
jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Referent: Wilfried Doll (1. Termin),
Harald Strippel (2. Termin)

Thema: **Tabellenkalkulation:**
MS-EXCEL 97
— Grundkurs —
FS 1733
Themenschwerpunkte:
— Was ist Excel 97?
— Der Excel-Bildschirm
— Erstellen und Bearbeiten von Tabellen
— Rechnen mit Formeln und Bezügen
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die **bisher noch nicht** mit Excel 97 gearbeitet haben
Windows 95-Grundkenntnisse werden vorausgesetzt!
Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
Termine: Montag, 15., 22. und 29. Juni 1998,
jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Referent: Wilfried Doll

Thema: **Tabellenkalkulation:**
MS-EXCEL 97
— Aufbaukurs —
FS 1734
Themenschwerpunkte:
— Rechnen mit Funktionen
— Verknüpfen von Daten
— Rechnen mit Datum und Uhrzeit
— Datenbankfunktion
— Diagramme
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits mit Excel 97 arbeiten und ihre Kenntnisse vertiefen wollen
Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
Termine: Montag, 30. November, 7. und 14. Dezember 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Referent: Wilfried Doll

Thema: **Tabellenkalkulation:**
GESTALTEN VON TABELLEN
UND DIAGRAMMEN
FS 1735
Themenschwerpunkte:
— Aufbereitung von Zahlen und Grafiken zum Zweck der professionellen Präsentation
— Mustervorlagen
— Vorzugsformen für Diagramme
— Gestaltung mit Schrift, Rahmen und Schatten
— Einsatz von Farben und Grafiken
— Overhead-Folien und Präsentationen
— Erarbeiten von Anwenderbeispielen
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die häufig Tabellen und Diagramme für Drucksachen, Besprechungen oder Sitzungen anfertigen müssen
Grundkenntnisse im Umgang mit MS-EXCEL 7.0 werden vorausgesetzt!
Der vorherige Besuch des Seminars FS 1731 wird empfohlen.
Dauer: 8 Stunden (1 Tag)
Termine: Montag, 26. Oktober 1998,
von 8.00 bis 15.00 Uhr

Thema: **Datenbank:**
MS-ACCESS 2.0
— Grundkurs —
FS 1741
Themenschwerpunkte:
— Begriffe und Definitionen zur relationalen Datenbank
— Aufbauen von Datenbank-Tabellen
— Erfassen, Ergänzen, Verändern und Löschen von Daten

— Entwerfen von Formularen zur Datenansicht und Druckausgabe
— Datenauswertung über Abfragen und Kreuztabellenabfragen
— Datenauswertung in Berichten
— Datenimport und -export

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen, die mit dem Datenbanksystem arbeiten bzw. eigene einfache Problemstellungen nach Abschluß des Seminars selbständig umsetzen wollen

PC- und WINDOWS-Grundkenntnisse müssen vorhanden sein. Wir empfehlen den vorherigen Besuch des Seminars FS 1710.

Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden),

Termine: Mittwoch, 22., 29. April, 6., 13. und 20. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Dankwart Schlinke, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **Datenbank:**
MS-ACCESS 7.0
— Grundkurs —
FS 1743

Themenschwerpunkte:
— Begriffe und Definitionen zur relationalen Datenbank
— Aufbauen von Datenbank-Tabellen
— Erfassen, Ergänzen, Verändern und Löschen von Daten
— Entwerfen von Formularen zur Datenansicht und Druckausgabe
— Datenauswertung über Abfragen und Kreuztabellenabfragen
— Datenauswertung in Berichten
— Datenimport und -export

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen, die mit dem Datenbanksystem arbeiten bzw. eigene einfache Problemstellungen nach Abschluß des Seminars selbständig umsetzen wollen

PC- und WINDOWS-Grundkenntnisse müssen vorhanden sein. Wir empfehlen den vorherigen Besuch des Seminars FS 1710.

Dauer: 30 Stunden (5 × 6 Stunden)

Termine: Mittwoch, 10., 17., 24. Juni, 1. und 8. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Hartmut Kinzer, Gemeindevorstand Altenstadt,
Dankwart Schlinke, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **Bildschirmpräsentation:**
MS-PowerPoint 7.0
— Grundkurs —
FS 1751

Themenschwerpunkte:
— Einsatzmöglichkeiten von MS-PowerPoint
— Bildschirmoberfläche
— Erstellung und Bearbeitung von Folien
— Arbeiten mit Objekten
— Elemente einer Präsentation
— Erstellen von Diagrammen und Organigrammen
— Bildschirmpräsentation

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Folien erstellen und/oder Präsentationen am PC durchführen möchten

Hinweis:
Windows-Kenntnisse werden vorausgesetzt!

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Dienstag, 7. und 14. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referentin: Ursula Tiemann, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Finanzen

Thema: DEZENTRALE RESSOURCENVERWALTUNG: PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN MIT DER BUDGETIERUNG AM BEISPIEL EINER KREISANGEHÖRIGEN STADT
FS 2001

Themenschwerpunkte:
Die sogenannte „Experimentierklausel" nach der HGO
Übertragung der Finanz- und Organisationsverantwortung auf die Fachbereiche
Entwicklung einer Kosten- und Leistungsrechnung auf der Basis von Produktbeschreibungen
Verursachergerechte Verrechnung der Kosten
Umstellung der Haushaltsplanaufstellung auf Budgetierung
Erste Erfahrungen in den Fachämtern
Budgetierung — eine Möglichkeit der Kosteneinsparung?

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mittleren Führungsebenen der Verwaltungen und Betriebe, die sich über neue Entwicklungen und erste Erfahrungen informieren möchten und praktische Umsetzungshilfen erhalten wollen

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termine: Mittwoch, 3. Juni 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Wilfried Weber, Magistrat der Stadt Maintal

Thema: DAS KOMMUNALE HAUSHALTSRECHT — EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDLAGEN —
FS 2010

Themenschwerpunkte:
— Kreislauf der kommunalen Haushaltswirtschaft
— Haushaltsplan (Bestandteil / Anlagen)
— Finanzplan und Investitionsprogramm
— Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit Gliederungs- und Gruppierungsplan
— Haushaltssatzung
— Allgemeine Haushaltsgrundsätze
— Grundsätze für die Veranschlagung
— Grundsatz der Einnahmebeschaffung
— Verpflichtungsermächtigungen
— Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindung von Einnahmen, echte Deckungsfähigkeit
— Übertragbarkeit
— Vorläufige Haushaltsführung
— Haushaltswirtschaftliche Sperre
— Über- und außerplanmäßige Ausgaben
— Nachtragshaushalt/-satzung
— Allgemeiner Überblick zur Experimentierklausel und Budgetierung

Es sind in angemessenem Umfang Übungen zu den jeweiligen Themenbereichen vorgesehen.

Zielgruppe: Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne Verwaltungsausbildung, aber auch ausgebildete Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen

Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)

Termine: Dienstag, 21., 28. April, 5., 12. und 26. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referentin: Brigitte Gräbner, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: FINANZPLANUNG UND INVESTITIONSPROGRAMM
FS 2013

Themenschwerpunkte:
— Notwendigkeit mittelfristiger Finanz- und Investitionsplanungen
— Beziehungen zwischen Finanzplan, Investitionsprogramm und Haushaltsplan
— Investitionsprogramm als Grundlage der Finanzplanung
Finanzierung von Investitionen (Überblick)

Abwicklung von Investitionsmaßnahmen vom Beschluß bis zur Veranschlagung im Haushaltsplan
Problem der Folgelasten
— Finanzplanung als Entscheidungshilfe
Bedeutung für die Aufstellung der Haushaltspläne
zu beachtende Haushaltsgrundsätze
Orientierungsdaten
Nachträge, Anpassung und Fortführung der Finanzplanung
Behandlung von Finanzplanung/Investitionsprogramm in den Gemeindeorganen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die die vorhandenen Grundkenntnisse auffrischen und vertiefen wollen

Dauer: 8 Stunden (2 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Donnerstag/Freitag, 7. und 8. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Referent: Gerhard Herbert, Magistrat der Stadt Karben

Thema: AUSGEWÄHLTE PROBLEME AUS DEM KASSENRECHT
FS 2021

Themenschwerpunkte: Die Intensität der Behandlung der nachfolgend genannten Themenbereiche hängt von der Interessenlage des Teilnehmerkreises ab:
— Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Haupt- und Nebenforderungen
Verjährung von Forderungen
Verfahrensunterschied: privatrechtlich/öffentlich-rechtlich
— Verwaltung der Kassenmittel (Zahlungsverkehr/Liquiditätsplanung)
Geldanlagen: Chancen und Risiken
Defizitäre Kassenlage: Was tun?
— Flexibilisierung des Haushaltsrechts:
Auswirkungen für die Kasse
— Behandlung aktueller Themen, die sich aus der Änderung von Rechtsvorschriften oder durch Rechtsprechung zum jeweiligen Zeitpunkt ergeben
Anhand von praktischen Fällen und unter Bezug zu veränderten Rechtslagen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Vertiefung ihrer Kenntnisse erfahren. Vorschläge aus dem eigenen Tätigkeitsfeld sind erwünscht. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch soll ein wesentlicher Seminarbestandteil sein.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Kassenwesen mit Vorkenntnissen

Dauer: 24 Stunden (4 Vormittage × 6 Stunden)

Termine: Mittwoch, 17., 24. Juni, 1. und 8. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Kuno Wißler, Kassenleiter der Kreiskasse Offenbach

Thema: VOLLSTRECKUNG IN DAS UNBEWEGLICHE VERMÖGEN
FS 2023

Themenschwerpunkte:
— Das Grundbuch in der Verwaltungszwangsvollstreckung
— Zwangssicherungshypothek
— Zwangsverwaltung
— Zwangsversteigerung
— Teilungsversteigerung
— Fragen aus der Praxis

Zielgruppe: Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter, Kassenbedienstete und Innendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in Vollstreckungsstellen

Dauer: 24 Stunden (6 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Montag, 20., 27. April, 4., 11. 18. und 25. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Referentin: Ulrike Biskup, Amtsgericht Frankfurt am Main

Thema: FINANZBUCHHALTUNG
— Aufbauseminar —
FS 2041

Themenschwerpunkte: Begriff, Aufgaben, Arten — Bilanz und Erfolgsrechnung
Abschluß und Abschlußtechniken
— Abschluß
— Inventar
— Erfolgsrechnung
— Schema des Jahresabschlusses
Gliederung des Jahresabschlusses
— Bilanz
— Erfolgsrechnung
— Geschäftsbericht
Handelsbilanz — Steuerbilanz
Qualität der Buchhaltung — Organisatorische Erfordernisse
Buchhaltungsdaten als Basis für die Kostenrechnung und die Auswirkung auf die Instrumente der Bilanzpolitik

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen Einrichtungen, die kaufmännische Buchführung und Bilanzierung anwenden müssen

Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)

Termine: Dienstag, 26. Mai, 2., 9., 16. und 23. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Dipl.-Kfm. Hans H. Otto

Thema: GRUNDLAGEN DES CONTROLLING
(Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling)
FS 2042

Themenschwerpunkte: Grundlagen der KLR:
— Die Kostenartenrechnung und -gliederung
— Die Kostenstellenrechnung
— Die Kostenträgerzeit- und -stückrechnung
— Die Deckungsbeitragsrechnung
Die Buchhaltungsdaten das Basis der KLR
Der Einsatz von EDV in der KLR — Beispiel: Excel
Aufgaben des Controlling:
— Controlling als Teil des Führungssystems der Unternehmung
— Controlling und Planung / Steuerung der Unternehmung
— Controlling und die Kontrolle von Prozessen in der Unternehmung
Controllinginstrumente
Organisation und Controlling
Einführung und Entwicklung eines Controlling in Bereichen des öffentlichen Dienstes

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungswesens, die sich mit Kosten- und Leistungsrechnung und/oder Controllingaufgaben befassen

Hinweis:
Auf Wunsch kann mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Fortsetzungsseminar zur Vertiefung einzelner Themen vereinbart werden.

Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 4., 11., 18. und 25. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Dipl.-Kfm. Hans H. Otto

Thema: WIRTSCHAFTLICHES HANDELN IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG
FS 2044

Themenschwerpunkte:
Aktuelle Situation der öffentlichen Haushalte
Grundsatz der Sparsamkeit
Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
Ziele und Anwendungsbereiche der Wirtschaftlichkeitsrechnung
statische und dynamische Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung
Beispiele zu besonderen Finanzierungsvorgängen (Leasing etc.)
Empfehlungen zur Kostensenkung

Zielgruppe: Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)
Termine: Montag, 22., 29. Juni, 6. und 13. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Referenten: Rudolf Beinlich, Frank Brodbeck, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: EINFÜHRUNG IN DAS GESELLSCHAFTSRECHT
FS 2045

Themenschwerpunkte:
— Gesellschaft bürgerlichen Rechts
— Personenhandelsgesellschaften (Einzelkaufmann, oHG, KG)
— Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Genossenschaft)
— Exkurs: Eigenbetrieb
— Welche Rechtsform erlaubt die HGO der Kommune bei Privatisierungen?
— Diskussion über die Eignung einzelner Rechtsformen für die Organisation wirtschaftlicher Einheiten anhand von Fallbeispielen aus der Praxis

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen, die einen Überblick über die Möglichkeiten privatrechtlicher Organisation wirtschaftlicher Unternehmen erhalten wollen
Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)
Termine: Mittwoch/Donnerstag, 3. und 4. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Referentin: Dipl.-Betriebswirtin Claudia Kranz, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: DIE GEMEINDE ALS STEUERSCHULDNERIN
FS 2050

Themenschwerpunkte:
— Grundlagen der Steuerpflicht von Körperschaften des öffentlichen Rechts
— Abgrenzung zwischen hoheitlicher Gewalt und wirtschaftlicher Betätigung
— Begriffsbestimmung „Betrieb gewerblicher Art"
— Körperschaftssteuer
— Umsatzsteuer
— Vermögensteuer
— Gewerbesteuer
— Die Gemeinde in ihrer „Zwitterstellung" als Träger und Empfänger hoheitlicher/fiskalischer Gewalt

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzabteilungen der Gemeinden und Kreise
Dauer: 8 Stunden (1 Tag)
Termine: Mittwoch, 8. Juli 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Referenten: Dieter Kaltwasser, Lydia Stein, Finanzamt Frankfurt am Main III

Thema: DIE REVISION: SEMINAR FÜR PRÜFER/INNEN IN DEM BEREICH PERSONALKOSTENPRÜFUNG
FS 2060

Themenschwerpunkte:
— Grundsätzliche Überlegungen
— Besoldung, BBesG
— Vergütung, BAT
— Lohn, HLT
— Kindergeld
— Ortszuschlag bzw. Familienzuschlag
— BDA-Berechnung
— Dienstzeit- und Beschäftigungszeit — Berechnungen
— Ein- bzw. Höhergruppierungen
— Zuschuß zum Krankengeld
— Aufschlagsberechnung bei Urlaub und Krankheit
— Mutterschaftsgeld
— Zulagen und Zuschläge
— Neuregelungen im Beamtenrecht und die Auswirkungen im Besoldungsrecht

Alle Themen werden prüfungsorientiert und praxisnah behandelt.

Zielgruppe: Prüferinnen und Prüfer, die unter anderem im Bereich der Personalkosten Prüfungshandlungen vornehmen
Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
Termine: Mittwoch, 17., 24. Juni und 1. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Referent: Arnold Wessel, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: DIE REVISION: PRÜFUNG VON ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN
FS 2061

Themenschwerpunkte:
— Grundsätze des Erschließungsbeitragsrechts
— Die Planung und Ingenieurleistung einer Erschließungsmaßnahme
— Der Bauvertrag als Basis der baulichen Erschließung (Abrechnung)
— Erschließungsanlagen in Neubaugebieten
— Erschließungsanlagen in Altbaugebieten
— Der Erschließungsvertrag nach § 214 BauGB
— Prüfungsvorgehen bei Erschließungsabrechnungen
— Checklisten zur Prüfung
— Fälle aus der Prüfungspraxis
— Stichworte: „Ortssatzung; Verteilung von beitragsfähigem Erschließungsaufwand; öffentliche Grundstücksflächen; Eckgrundstücke; Verteilermaßstab . . ."

Zielgruppe: Prüferinnen und Prüfer, denen unter anderem die Prüfung von Erschließungsmassnahmen übertragen ist
Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
Termine: Donnerstag, 23., 30. April und 7. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Referent: Dipl.-Ing. Hans-Peter Lang

Recht, Sicherheit und Ordnung

Thema: HESSISCHES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ
FS 3011

Themenschwerpunkte:
— Allgemeines
— Anwendungsbereiche
— Verfahrensgrundsätze — Verwaltungsakt
— Bestandskraft des Verwaltungsaktes
— Rechtsbehelfsverfahren

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Erfahrungen, die mit der Umsetzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes gemacht wurden, kennenlernen und anhand von praktischen Beispielen die gewonnenen Verwaltungserfahrungen verwerten.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die sich mit der neuesten Rechtsprechung zu Zweifelsfragen im Bereich des Verwaltungsverfahrens vertraut machen wollen; insbesondere alle Bedienstete der Bereiche, die Verwaltungsentscheidungen nach außen hin zu vertreten haben

Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

Termine: Donnerstag, 7., 14., 28. Mai und 4. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referentin: Melitta Dembicki, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Thema: AKTUELLE ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHTES UND DER VERWALTUNGSGERICHTSORDNUNG

FS 3015

Themenschwerpunkte:
- Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften
- Drittrechtsschutz in der Verwaltung und vor Gericht
- Neue Entscheidungen der Gerichte

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die das Verwaltungsverfahrensrecht in ihrer Arbeit kennen und anwenden müssen bzw. die mit der Prozeßvertretung beauftragt sind

Hinweis:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die geänderten Gesetzestexte mitzubringen.

Dauer: 6 Stunden (1 Tag)

Termin: Donnerstag, 23. April 1998, von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referentin: Melitta Dembicki, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Thema: DER VERWALTUNGSPROZESS

FS 3016

Themenschwerpunkte:
- Wichtige Prozeßgrundsätze
- Die Hauptsacheerledigung
- Mündliche, schriftliche Erkenntnisverfahren
- Die Beiladung
- Die Kostenentscheidung

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Verwaltung, die den Ablauf gerichtlicher Entscheidungen kennen lernen wollen bzw. die mit der Prozeßvertretung beauftragt sind

Dauer: 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Mittwoch, 13., 20. und 27. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Referentin: Melitta Dembicki, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Thema: BESONDERE ORDNUNGSRECHTLICHE AUFGABEN

Grundseminar:
- Ladenschlußrecht
- Feiertagsrecht

FS 3020

Themenschwerpunkte: Vermittlung von Grundkenntnissen des Ladenschluß- und Feiertagsrechtes einschließlich Behandlung von Fallbeispielen
- Gewerberechtliche Voraussetzungen im Ladenschlußrecht
- Begriffsbestimmung der Verkaufsstellen
- Allgemeine und besondere Ladenschlußzeiten, Ausnahmen
- Voraussetzungen des allgemeinen und besonderen Feiertagsschutzes, Ausnahmen und Befreiungen
- Sonderregelungen für bestimmte Gewerbe, Tätigkeiten, Marktgewerbe
- Rechtsprechungsübersicht, Behandlung von Fallbeispielen aus der Praxis

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Dienstag, 21. und 28. April 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Manfred Rauschkolb

Thema: DIE BAUAUFSICHTLICHE STELLUNGNAHME ZU KONZESSIONSANTRÄGEN

FS 3026

Themenschwerpunkte:
- Gaststättenbaurichtlinie
- Vollzug des Gaststättengesetzes (Runderlaß)
- Gaststättenverordnung
- HBO und anderes
- Relevante Brandschutzmaßnahmen
- Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes
- Vorgehensweise der Bauaufsicht (Ortsbesichtigungen, Planvergleich mit Baugenehmigung und anderes)
- Erforderliche Unterlagen zur Beurteilung
- Praktische Beispiele zu Konzessionsstellungnahmen an Hand von Planunterlagen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bauaufsichtsbehörden, Kreisbauämtern, Gemeindebauämtern, die mit bauaufsichtlichen Stellungnahmen an das Ordnungsamt befaßt sind

Es sollen aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ordnungsämtern angesprochen werden, die das bauaufsichtliche Verfahren bzw. Beurteilungen näher kennenlernen möchten.

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Mittwoch, 13. und 20. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Franz Niederwieser, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: GASTSTÄTTENGESETZ

— Grundseminar —

FS 3027

Themenschwerpunkte: Vermittlung von Grundkenntnissen des allgemeinen Gaststättenrechts mit Fallbeispielen
- Entwicklung des Gaststättenrechts
- Begriffsbestimmungen: Schankwirtschaft, Speisewirtschaft, Beherbergungsbetrieb, Gaststätte im Reisegewerbe, nichtgewerbliche Gaststätte, sonstige Betriebsarten
- Erlaubnispflicht, Erlaubnisfreiheit, besondere Erlaubnisvorschriften
- Beschränkungen bei der Gewerbeausübung, Auflagen, allgemeine Verbote, Immissionsschutz, Überwachung
- Maßnahmen gegen Unzuverlässige: Versagung, Rücknahme, Widerruf, Erlöschen der Erlaubnis
- Betriebsschließung, Unterbindung der Gewerbeausübung, Ordnungswidrigkeiten
- Behandlung von Fallbeispielen aus der Praxis

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Dienstag, 5., 12. und 19. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Manfred Rauschkolb

Thema: KOORDINIERUNG VON VERANSTALTUNGEN UNTER FREIEM HIMMEL

FS 3029

Themenschwerpunkte
- Bürgerservice durch Hilfen bei der Beantragung von Erlaubnissen und Genehmigungen
- Anforderungen bei Wein-, Bier-, Straßenfesten und dergleichen
- Anforderungen bei Flohmärkten, Weihnachtsmärkten und dergleichen; Marktfestsetzungen
- Voraussetzungen nach Gewerbe- und Gaststättenrecht, Ladenschlußrecht, Straßenrecht
- Zusammenarbeit der Behörden, Aufbaupläne, allg. Auflagenkataloge, Betriebs- und Öffnungszeiten
- Anwohnerschutz gegen ruhestörenden Lärm und sonstige Beeinträchtigungen

Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmerkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden einbezogen.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termin: Montag, 8. Juni 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Manfred Rauschkolb

Thema: DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSRECHT

FS 3060

Themenschwerpunkte: Rechtsgrundlagen des Friedhofs- und Bestattungsrechts

Der Friedhof
- Begriff und Rechtsstellung
- Anlegung, Unterhaltung und Schließung
- Verwaltung, Aufsicht und Verkehrssicherungspflicht

Die Grabstelle
- Begriff, Arten und Rechtslage
- Das Recht auf eine Grabstelle
- Die Grabgestaltung
- Die Umbettung
- Haftungsrechtliche Probleme

Die Bestattung
- Pflicht zur Bestattung
- Kostentragungspflicht
  - der Erben
  - der Unterhaltspflichtigen
  - des Sozialhilfeträgers
  - von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und ähnliches
  - der Städte und Gemeinden

Der Einzug und die Kalkulation von Friedhofsgebühren

Die gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen

Zielgruppe: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Friedhofsverwaltungen, die sich systematisch und fundiert mit den rechtlichen Grundlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens vertraut machen wollen

Das Seminar ist auch für andere Bedienstete der Kommunalverwaltungen geeignet, die Aufgaben aus dem genannten Gebiet wahrzunehmen haben.

Spezialkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: Montag/Dienstag, 29. und 30. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Torsten Neckar, Magistrat der Stadt Darmstadt

Thema: OBDACHLOSIGKEIT ALS AUFGABE DER GEFAHRENABWEHR

— Grundseminar —

FS 3240

Themenschwerpunkte:
- Entwicklung von Obdachlosigkeit
- Obdachlose als Störer oder Hilfebedürftige
- Zusammenarbeit der Behörden; Amts- und Vollzugshilfe
- Anforderungen an Obdachlosenunterkünfte nach aktueller Rechtssprechung
- Erarbeitung von Einweisungs-, Wiedereinweisungs-, Umsetzungs- und Räumungsverfügungen
- Folgenbeseitigungsanspruch
- Kostenerstattungen und Regreßforderungen
- Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte

Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmerkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden einbezogen.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen, die in ihrem Arbeitsbereich von Obdachlosenproblemen betroffen sind

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 15., 22. und 29. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Manfred Rauschkolb

Thema: HALTEN GEFÄHRLICHER HUNDE

— Ordnungsrechtliches Grundseminar —

FS 3251

Themenschwerpunkte: Ordnungsrechtliche Grundfragen der Hundehaltung
- Gefährliche Hunde, bestimmte Kampfhunderassen
- Formelle und materielle Anforderungen behördlicher Maßnahmen gegen Tierhalter,
  Leinenzwang,
  Maulkorbzwang,
  Untersagung der Tierhaltung und dergleichen
- Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden und weitergehendes Recht
- Beispiel: Frankfurter Hundehaltungsverordnung

Besonders erwünscht ist der Erfahrungsaustausch im Teilnehmerkreis. Bitte deshalb besondere Fallbeispiele und eventuell gerichtliche Entscheidungen mitbringen!

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen im Innen- und Außendienst

Dauer: 6 Stunden (1 Tag)

Termin: Freitag, 3. Juli 1998, von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Manfred Rauschkolb

Thema: SICHERUNG VON BAU- UND ARBEITSSTELLEN AUF STRASSEN IN DEN GEMEINDEN

FS 3260

Themenschwerpunkte:
- Verkehrsrechtliche Grundsätze und Zuständigkeiten
- Inhalt der Anordnungen und Verkehrszeichenpläne
- Aufstellung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Nutzung der Regelpläne
- Überprüfung und Überwachung der Behörden
- Verkehrssicherungspflicht — Amtspflicht
  - Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers — Haftung

— Sicherheitskennzeichnung von Arbeitsstelleneinrichtungen
— Verkehrsführung und -regelung
— Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen und im Bereich von Schienenbahnen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bau- und Ordnungsämter, die für die Sicherung von Bau- und Arbeitsstellen in der Gemeinde verantwortlich sind

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termin: Mittwoch, 13. Mai 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Günter Hild, Polizeischule Wiesbaden

Thema: ASYL — DAS ASYLVERFAHRENSRECHT IN DER PRAXIS

FS 3330

Themenschwerpunkte: Das Asylrecht nach dem Grundgesetz
— Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG
— Das Genfer Flüchtlingsabkommen
— Das deutsche Ausländerrecht und das Asylverfahrensrecht

Kategorien:
— Deutsche
— Deutsche im Sinne von Art. 116 GG
— Ausländer
— Gemeinschaftsinländer
— Asylbewerber — Asylberechtigter
— Großes und kleines Asyl

Das Statusverfahren
— Asylantrag und Aufenthaltsrecht
— Unbeachtliche Asylanträge
— Offensichtlich unbegründete Asylanträge
— Der Asylfolgeantrag
— Aufenthaltsort, Zustellung
— Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Das Asylgerichtsverfahren

Der Abschiebungsschutz nach dem Ausländergesetz und der gerichtliche Rechtsschutz

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Asylrecht anwenden bzw. kennen müssen

Dauer: 20 Stunden (5 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Freitag, 29. Mai, 5., 19., 26. Juni und 3. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Referent: Norbert Breunig, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Thema: STANDESAMT UND MELDEAMT:

Grundzüge des Standesamts-, Staatsangehörigkeits- und Meldewesens in der praktischen Anwendung sowie der Zusammenarbeit zwischen Standesamt und Meldeamt

FS 3331

Themenschwerpunkte: Grundzüge der theoretischen und praktischen Sachbearbeitung im Meldeamt

Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen; MRRG (Melderechtsrahmengesetz) und HMG (Hessisches Meldegesetz)

Die Personenstandsbücher allgemein (Inhalt und Aufbau)

Das Familienbuch
— Anlegung
— Fortführung

Namensrecht
— Rechtswahl
— Erklärungen
— Namensänderungen

Staatsangehörigkeitsrecht
— Rechtsquellen
— Prinzipien
— Spätaussiedler (Registrierschein, Spätaussiedlerbescheinigung)

Einbürgerungen
— Rechtsgrundlagen
— Voraussetzungen
— Verfahren

Aufenthaltsbescheinigungen für das Standesamt
— Inhalt
— Zweck
— Rechtsquellen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes sowie Neueinsteiger, Schreib- und Hilfskräfte des Standesamtes

Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

Termine: Donnerstag, 23., 30. April, 7. und 14. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referenten: Herbert Brendel und Mathias Geiger, Magistrat der Stadt Eschborn

Thema: VERWALTUNGSGERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG AUSLÄNDERRECHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN ANHAND AUSGEWÄHLTER FALLBEISPIELE

FS 3341

Themenschwerpunkte:
— Aufbau und Form ausländerrechtlicher Entscheidungen
— Tenor und Begründung
— Erfassung des wesentlichen Sachverhaltes
— Ermittlungstätigkeit zur Vorbereitung einer ausländerrechtlichen Entscheidung und ihre Grenzen
— Gewährung des Anhörungsrechts
— Beteiligung sachkompetenter Stellen zur Vorbereitung der Entscheidung
— Fallbezogene Begründung und sachgerechte Subsumtion
— Anordnung des Sofortvollzuges: Begründung des öffentlichen Interesses
— Fragen der Abhilfe
— Begründete Untätigkeit
— Fragen der Beweislast
— Heilung von Form- und Verfahrensfehlern

Zielgruppe: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Ausländerbehörden, die mit der Abfassung ausländerrechtlicher Entscheidungen betraut sind

Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

Termine: Dienstag, 23., 30. Juni, 7. und 14. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Wolfgang Reul, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Thema: LADUNGSSICHERUNG BEI GEFAHRGUTTRANSPORTEN

FS 3846

Themenschwerpunkte: Rechtsgrundlagen nach GGVS, StVO, VDI-Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften

Gründe für die Ladungssicherung

Anforderungen an das Ladegut

Allgemeine Regeln für das sichere Verstauen der Ladung

Anforderungen an den Laderaumzustand

Beanspruchungen, denen Ladungssicherungsmittel gerecht werden müssen

Folgen mangelhafter Ladungssicherung

Methoden der Ladungssicherung (Praxis 4 × 45 Min.)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Rechtsvorschriften zur Ladungssicherung kennenlernen und Methoden der Ladungssicherung beurteilen können.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind
Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.
Dauer: 14 Stunden (2 Tage × 8 bzw. 6 Stunden)
Termine: Donnerstag/Freitag, 4. und 5. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 bzw. 13.15 Uhr
Referenten: Gerd Kölb, Dipl.-Ing., Frank Möller, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: DIE GEFAHRGUTBEAUFTRAGTEN-VERORDNUNG (GbV) — Überwachung —
FS 3850
Themenschwerpunkte:
— Verordnung über Gefahrgutbeauftragte (EU-Sicherheitsbeauftragter für die Beförderung gefährlicher Güter)
— derzeitige Version und Version ab 1998
— Begründung zur GbV
— Wann wird ein Gefahrgutbeauftragter benötigt?
— Bekanntmachung von Hinweisen zur Auslegung der GbV
— Schulung der Gefahrgutbeauftragten (Gb) und beauftragte Personen (bP)
— Rahmenlehrplan
— Überwachungsmaßnahmen
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der GbV vertraut gemacht werden. Sie sollen die Einhaltung der Vorschriften überwachen können.
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Überwachung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ausschließlich zuständig sind
Gute Kenntnisse im Gefahrgutrecht sind erforderlich! Zur Schulung sind die einschlägigen, aktuellen Vorschriften (GGGes, GGVS, GbV) mitzubringen.
Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)
Termine: Dienstag/Mittwoch, 19. und 20. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
Referenten: Günther Veit, Ass.jur.
Gerd Kölb, Dipl.-Ing.

Thema: BEFÖRDERUNG RADIOAKTIVER STOFFE
FS 3856
Themenschwerpunkte:
Physik der Strahlung
— Arten der Strahlung
— Radioaktiver Zerfall / Zerfallsgesetz
Dosimetrie
Rechtliche Grundlagen
Vorschriften im Strahlenschutz
Strahlenschutzverordnung
Meßtechnik
Nachweisprinzipien
Meßgeräte/Eichpflicht
Strahlenschutz
Umgang
Abschirmung
Beförderungsvorschriften
Klassifizierung/Klasse 7 (Blätter 1 bis 13)
Verpackungen
Dosisleistung
Kontamination/Dekontamination
Zusammenpackung/Zusammenladung
Kennzeichnung und Gefahrzettel
Beförderungspapiere
Lagerung und Versand
Beförderung von Versandstücken
Verhalten bei Unfällen
Beschädigte Versandstücke
Kontaminationskontrollen
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der Beförderung von radioaktiven Stoffen im Bereich des Verkehrsträgers Straße (GGVS/ADR) vertraut gemacht werden.
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind
Dauer: 8 Stunden (1 Tag)
Termin: Montag, 6. Juli 1998, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Referenten: Gerd Kölb, Dipl.-Ing., Frank Möller, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: GEFAHRGUTVORSCHRIFTEN FÜR „BEAUFTRAGTE PERSONEN" NACH § 5 DER GEFAHRGUTBEAUFTRAGTEN-VERORDNUNG IN KRANKENHÄUSERN UND KLINIKEN
FS 3857
Themenschwerpunkte:
— Gefahrgutgesetz
— Gefahrgutbeförderungsvorschriften im Krankenhaus
— Gefährliche Güter im Krankenhaus
Gase (Klasse 2)
entzündbare Flüssigkeiten (Klasse 3)
brandfördernde Stoffe (Klassen 5.1 und 5.2)
giftige Stoffe (zum Beispiel Zystostatika; Klasse 6.1)
ansteckungsgefährliche Stoffe (Klasse 6.2)
radioaktive Stoffe (Klasse 7)
ätzende Stoffe (zum Beispiel Reinigungsmittel; Klasse 8)
umweltgefährdende Stoffe (Klasse 9)
— Verantwortlichkeiten für Krankenhauspersonal
§§ 9 und 10 GGVS und § 9 OWiG
— Verpackungsvorschriften
— erforderliche Dokumentationen
— Durchführung von Gefahrguttransporten
— Gefahrgut im Abfallbereich
Zielgruppe: Stationsärzte, Betriebsleiter, Apotheker, MTA's, verantwortliches Pflegepersonal, Hausmeister, Abfallbeauftragte
Hinweis:
Mit den Teilnehmergebühren werden Kosten von 10 Deutsche Mark für die Aushändigung von umfangreichem schriftlichem Informationsmaterial (circa 50 Seiten) in Rechnung gestellt.
Dauer: 8 Stunden (1 Tag)
Termin:
1. Dienstag, 3. Februar 1998,
2. Montag, 4. Mai 1998,
3. Montag, 7. September 1998,
jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
Referent: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.

Thema: GEFAHRGUTÜBERWACHUNG IN KRANKENHÄUSERN UND KLINIKEN
FS 3858
Themenschwerpunkte:
Einhaltung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung
— Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten
— Schulung beauftragter Personen
— Verantwortlichkeiten nach § 9 und § 130 OWiG
Umsetzung der Gefahrgutverordnung „Straße"
— Gefahrgutklassen 2, 3, 4.1, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9
— Apothekentransporte
— Besonderheiten der Klasse 6.2

— Probenversand (Labors)
— Transporte radioaktiver Stoffe der Klasse 7
— gefährliche Abfälle der Klassen 6.2 und 7

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Überwachung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ausschließlich zuständig sind

Zur Schulung sind die einschlägigen, aktuellen Vorschriften GGVS, GGAV und RS002 mitzubringen!

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: Mittwoch/Donnerstag, 27. und 28. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referenten: Gerd Kölb, Dipl.-Ing., Frank Möller, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: PRAXISORIENTIERTE EINFÜHRUNG IN DAS SOZIALHILFERECHT

FS 5021

Themenschwerpunkte: Grundprinzipien der Sozialhilfe
— Aufgabe und Ziel
— Subsidaritätsprinzip
— Individualitätsprinzip
— Offizialprinzip

Träger und Zuständigkeiten
— Örtliche, überörtliche, freie Träger
— Sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit

Hilfe zum Lebensunterhalt
— Begriffsbestimmung Einsatz-/Bedarfsgemeinschaft
— Haushaltsgemeinschaft und eheähnliche Gemeinschaft
— Notwendiger Lebensunterhalt
— Kosten der Unterkunft
— Mehrbedarfszuschläge
— Sonderbedarfe
— Laufende Leistungen/einmalige Leistungen
— Hilfen zur Sicherung der Unterkunft als Beihilfe/Darlehen
— Beihilfe/Darlehen bei vorübergehender Notlage

Hilfe in besonderen Lebenslagen
— Übersicht über die Hilfearten

Einkommen und Vermögen
— Was ist Einkommen im Sinne des BSHG?
— Wie und um was wird Einkommen bereinigt?
— Was ist Vermögen im Sinne des BSHG?
— Was ist verwertbares, was ist geschütztes Vermögen?

Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Fragestellungen
— Kostenersatz im Erbfall, bei schuldhaftem Verhalten
— Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

Hinweise:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten eine aktuelle Ausgabe des BSHG mitbringen!

Der zu vermittelnde Stoff wird teilnehmerzentriert erarbeitet. Das Seminar erhält insofern und insoweit Workshopanteile sowie genügend Raum zur Einbringung individueller Wünsche und praxisnaher Fallannahmen.

Zielgruppe: Interessierte mit fehlenden oder geringen Kenntnissen in der Gesetzesmaterie und Anwendungspraxis

Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 20., 27. April, 11., 18. und 25. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Jürgen Bätz, Magistrat der Stadt Offenbach

Allgemeine Fortbildung

Thema: TRÄGER DER SOZIALHILFE, ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOSTENERSTATTUNG ZWISCHEN DEN TRÄGERN DER SOZIALHILFE

FS 5022

Themenschwerpunkte: Die Organisation der Sozialhilfe
— örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger
— Aufgabenübertragung
— örtliche und sachliche Zuständigkeit, ergänzende landesrechtliche Regelungen

Die Kostenerstattungsregelungen im Sozialhilferecht (BSHG und SGB X)
— Überblick und Bedeutung der Kostenerstattung
— Fallgruppen und deren kostenerstattungsrechtlichen Voraussetzungen
— Umfang der Kostenerstattung, Verfahren und Fristen
— Streitigkeiten im Bereich der Kostenerstattung

Neben der theoretischen Vermittlung wird durch praxisbezogene Bedarfssituationen und Kostenerstattungsfälle die Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse ermöglicht.

Zielgruppe: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Sozialämter

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Donnerstag, 18., 25. Juni und 2. Juli 1998 jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Manfred Schmidbauer, Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Thema: EINSATZ UND VERWERTUNG VON VERMÖGEN DURCH HILFEEMPFÄNGER UND UNTERHALTSPFLICHTIGE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ZEITNAHER RECHTSPRECHUNG

FS 5024

Themenschwerpunkte:
— Art und Form von Vermögen
— Formen der Verwertung und des Einsatzes von Vermögen
— Entwicklung der Rechtsprechung u. a. zum Schutz von Hausgrundstücken und zum Vermögensschutz bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sachgebiet Sozialhilfe

Dauer: 18 Stunden (3 Stunden × 6 Stunden)

Termine: Mittwoch, 17., 24. Juni und 1. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Helmut Stamm, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: AKTUELLE SOZIALHILFEPROBLEME IM SPANNUNGSFELD VON SOZIALHILFERECHT UND SOZIALHILFEPRAXIS

FS 5025

Themenschwerpunkte: Sollen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst festgelegt, verändert bzw. ergänzt werden. Zur Auswahl stehen zum Beispiel
— Anspruchsermittlung bei HLU und „überlappenden Bedarfsgemeinschaften"
(zum Beispiel eheähnliche Gemeinschaften mit jeweils eigenen minderjährigen Kindern der Partner, Ehegatten mit nichtehelichen Kindern bzw. Kindern aus erster Ehe, Mutter mit minderjähriger Tochter und Enkelkind)
— Haushaltsgemeinschaft (§ 16 BSHG): Personenkreis, Unterhaltsvermutung und Widerlegbarkeit, Berechnung

— Regelsatz:
Inhalt der Regelsätze, Unterkunftskosten, Bestimmung des Haushaltsvorstandes
— Einmalige Beihilfen:
Prüfkriterien, Einzelfälle aus der Rechtsprechung
— Sozialhilfe für Ausländer und Ausländerinnen
— Kostenersatz nach § 92 a BSHG
— Sozialdatenschutz

Zielgruppe: Erfahrene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Sozialhilferecht
Hinweis: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten die Gesetzestexte BSHG und SGB X sowie Taschenrechner mitbringen.

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Dienstag/Mittwoch, 23. und 24. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Horst Dörr, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: DIE DURCHSETZUNG VON UNTERHALTSANSPRÜCHEN IN DER SOZIALHILFE
FS 5027

Themenschwerpunkte: Der Zivilrechtsweg (§ 91 Abs. 4 BSHG)
Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Zivilgerichts bei
— Unterhaltsansprüchen getrenntlebender Ehegatten und minderjähriger Kinder
— geschiedenen Ehegatten
— Verwandten (Unterhaltsanspruch Eltern./. leibliches volljähriges Kind)
Die Klagearten
— Stufenklage zur Durchsetzung des materiellrechtlichen Auskunftsanspruchs gemäß §§ 1361 Abs. 4, 1580,1605 Abs. 1 BGB
— Leistungsklage zur Durchsetzung des festgesetzten Unterhaltsbetrages
— Teilklage
Aufbau einer Klageschrift
Gang des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung
— Der Beibringungsgrundsatz (Dispositionsmaxime
— verspätetes Parteivorbringen
— Aktivlegitimation und gewillkürte Prozeßstandschaft
— Streitverkündung
Die Wahrnehmung eines Gerichtstermins als Vertreter des Sozialhilfeträgers
Die Beweismittel im Zivilprozeß
— Der Hilfeempfänger als präsenter Zeuge
Das Urteil und dessen Vollstreckbarkeit
— vollstreckbare Ausfertigung
— Sicherheitsleistung
— Hinterlegung Bankbürgschaft
Sonstige Unterhaltstitel
— Versäumnisurteil
— notarielle Urkunden, Urkunden des Jugendamtes, Vergleich
Grundzüge der Zwangsvollstreckung aus dem Unterhaltstitel
— Sicherungsvollstreckung
— Forderungspfändung
— Sicherungshypothek
Das Mahnverfahren
Die Kostenfestsetzung
Rechtsmittel

Zielgruppe: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Sozial- und Jugendämter (Amtsvormundschaft, Unterhaltsvorschuß)
Vorkenntnisse aus dem Seminar FS 5023 oder einschlägige praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Unterhaltsforderungen sollten vorhanden sein.

Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)

Termine: Donnerstag, 18., 25. Juni, 2., 9. und 16. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Thomas Rust, Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises

Thema: EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR BEHINDERTE IM RAHMEN DES SOZIALHILFERECHTS
FS 5041

Themenschwerpunkte: Rechtsstellung der Eingliederungshilfe in SGB/BSHG
Abgrenzung zu anderen Hilfearten im BSHG
Begriffsbestimmung der differenten Personenkreise
Aufgabe, Dauer und Ziel der Hilfe
Maßnahmen der Hilfe
Erweiterte Hilfe
Vorläufige Hilfeleistung
Gesamtplan und interdisziplinäre Kooperationspflichten
Einsatz von Einkommen und Vermögen
Sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit
Praxisreflexion
Hinweise:
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten eine aktuelle Ausgabe des BSHG mit DVO mitbringen.
Der zu vermittelnde Stoff wird teilnehmerzentriert erarbeitet. Das Seminar wird insofern und insoweit in Form eines Workshops durchgeführt. Es ist deshalb in besonderem Maße erwünscht, sich selbst und „eigene" Fälle aktiv einzubringen.

Zielgruppe: Interessierte mit fehlenden oder geringen Kenntnissen in der Gesetzesmaterie und Anwendungspraxis

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 15., 22. und 29. Juni 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Jürgen Bätz, Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Thema: WORKSHOP: UNTERHALTSSICHERUNGSGESETZ (USG)
§ 7a Mietbeihilfen
FS 5081

Themenschwerpunkte: Ermittlung/Berechnung der BMG sowie des Leistungsanspruchs nach § 7a USG anhand von praktischen Beispielen
— 7a.1 Allgemeines
— 7a.2 Alleinstehend
— 7a.3 Mieter von Wohnraum
— 7a.4 Erstattungsfähige Miete unter Beachtung der Höchstgrenzen
— 7a.5 Härteausgleichsregelungen

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreise und Städte, die mit der Ausführung des USG beauftragt sind (AnfängerInnenkurs)

Dauer: 6 Stunden (1 Tag)

Termin: Freitag, 12. Juni 1998, von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Klaus Stark, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: EINFÜHRUNG IN DAS BETREUUNGSRECHT
FS 5210

Themenschwerpunkte:
Einführung in das Betreuungsgesetz
— Rechtliche Grundlagen
— Voraussetzungen einer Betreuung
— Anregung der Betreuung
— Das gerichtliche Verfahren
— Wer kann Betreuer werden?
— Aufgabenkreise des Betreuers
— Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde
Ausgewählte Rechtsfragen des Betreuungsgesetzes
— Rechte und Pflichten des Betreuers
— Freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen
— Zwangsweise Unterbringung
— Vollmachten und Betreuungsverfügungen
— Probleme mit Betreuern
— Hilfen und Beratungsangebote für Betreuer

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialdiensten, Wirtschaftlichen Sozialhilfen, ambulanten Pflegediensten, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Behindertenein-richtungen sowie Interessierte

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: Montag/Dienstag, 11. und 12. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Guy Walther, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: ZWECKENTFREMDUNG VON WOHNRAUM (Art. 6 MRVerbG)
FS 5629

Themenschwerpunkte:
— Entstehungsgeschichte
— Anwendungsbereich der hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
— Das Genehmigungsverfahren
— Das Verbotsverfahren
— Vollstreckung

Zielgruppe: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus Städten mit Genehmigungspflicht oder aus Städten, die die Einführung planen

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Donnerstag, 25. Juni, 2. und 9. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referentin: Melitta Dembicki, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Thema: FEHLBELEGUNGSABGABE
FS 5630

Themenschwerpunkte:
— Zweck- und Rechtsgrundlagen
— Wichtige Abweichungen gegenüber der bundesgesetzlichen Regelung
— Verfahrensablauf (Berechnungsbeispiele/Übungen)

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden, die mit der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe befaßt sind

Hinweis:
Problemfälle aus dem Bereich „Fehlbelegungsabgabe" werden im Angebot FS 5631 behandelt.

Dauer: 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Donnerstag, 25. Juni, 2. und 9. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Referentin: Sabine Keller, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: UMSETZUNG DES PAUSCHALIERTEN WOHNGELDES IM BEREICH DER SOZIALHILFE
FS 5632

Themenschwerpunkte:
— Begriffsdefinition
— Erläuterung der Rechtsgrundlage
— Allgemeine und besondere Anspruchsvoraussetzungen
— Generelle und besondere Ausschlußgründe
— Unterschiede der Leistungsgewährung bei Ehegatten und eheähnlichen Gemeinschaften
— Realisierung der Kostenerstattung mittels ADV (Verfahren der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung Wiesbaden)

Hinweis:
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den Text des aktuellen Wohngeldgesetzes mitzubringen.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialämter und der Wohngeldstellen, die sich mit der Gewährung von pauschaliertem Wohngeld befassen

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Mittwoch bis Freitag, 27., 28. und 29. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Jens Offen, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: AUSGEWÄHLTE ADV-PROBLEME IM ABRECHNUNGSVERFAHREN PAUSCHALIERTES WOHNGELD
FS 5633

Themenschwerpunkte:
— Kontoeröffnung — Erstbewilligung
— Mietänderungen (Sollberichtigung)
— Einstellung und Rückzahlung von Wohngeld (Verrechnung)
— Verrechnung eines Kassenrestes bei laufendem PWG
— Rückwirkende Mietänderung bei bereits gelöschtem Wohngeld-Konto
— Rückzahlung — Einstellung bei bereits gelöschtem Wohngeld-Konto
— Auswirkung bei gelöschtem Ordnungsbegriff
— Inausgabebelassung bei Schadensfällen
— Bedeutung der Zahlungsunterbrechung
— Verfahrensweise in der Bearbeitung von Hinweisfehlern

Hinweis:
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den Text des aktuellen Wohngeldgesetzes mitzubringen.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialämter und der Wohngeldstellen, die sich mit der Gewährung von pauschaliertem Wohngeld befassen

Dauer: 6 Stunden (1 Tag)

Termin: Freitag, 5. Juni 1998, von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Jens Offen, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: BAUEN IM UNBEPLANTEN INNENBEREICH
— Aufbauseminar —
FS 6012

Themenschwerpunkte:
Begriff des „unbeplanten Innenbereiches"
§ 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Entstehung, Bedeutung und Anwendungsbereiche der Vorschriften
Veränderungen und Auswirkungen der Novelle 1987 gegenüber der Fassung 1976

Verhältnis der Vorschriften § 34 BauGB zu überregionalen und/oder vorbereitenden Planungen — hier: Öffentlicher Belang „Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Darstellungen eines Flächennutzungsplanes"

§ 34 BauGB in Verbindung mit dem nicht qualifizierten (einfachen) Bebauungsplan

Auswirkungen der neuen Hessischen Bauordnung, des Maßnahmengesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffe des § 34 Abs. 1 BauGB, insbesondere

— „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" („Ortsteil" im Sinne von § 19 Abs. 1 und 34 BauGB), Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB, „Bebauungszusammenhang"
— Begriff des „Vorhabens" — § 29 BauGB „Nähere Umgebung"
— Ermittlung von „Art und Maß der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung"
— „Eigenart"
— „Einfügen"
— „Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse"
— „Nichtbeeinträchtigung des Ortsbildes"

Anwendung von BauNVO über Abs. 2 des § 34 BauGB, insbesondere hierzu:

Anwendung von § 31 Abs. 1 und 2 BauGB; Bedeutung des Abs. 3 des § 34 BauGB für Betriebe im unbeplanten Innenbereich

Festlegung der Grenzen des Ortsteils durch Satzung — § 34 Abs. 4 BauGB;

Auswirkungen des Naturschutzrechtes und des Maßnahmegesetzes auf den § 34 BauGB

Zielgruppe: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die für die tägliche Aufgabenerledigung weitergehende Kenntnisse der Rechtsmaterie benötigen

Die Stoffvermittlung wird anhand von praktischen Fällen erfolgen, wobei die Frage nach der städtebaulichen Zulässigkeit von konkreten Bauvorhaben immer im Vordergrund stehen wird.

Dauer: 16 Stunden (4 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Freitag, 24. April, 8., 15. und 29. Mai 1998, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Referent: Falk Schien, Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Thema: ERLASS VON VERWALTUNGSAKTEN IM BAUORDNUNGSRECHT UND ERSCHLIESSUNGSRECHT — FORMELLE ANFORDERUNGEN —

FS 6013

Themenschwerpunkte: Die Arten von begünstigenden und belastenden Verwaltungsakten im Bauordnungsrecht und Erschließungsrecht

Rechtsnormen

Auslegungs- und Anwendungsvorschriften

Generalklauseln/unbestimmte Rechtsbegriffe/Ermessen

Aufbauschema eines Verwaltungsaktes

Begriff des Verwaltungsaktes (VA)

Feststellung des Adressaten

Zwangsmittel

Suspensiveffekt des Widerspruchs und der Anfechtungsklage

Rechtsbehelfsbelehrung

Widerspruchsverfahren

Klageverfahren

Zielgruppe: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bauämter, Baugenehmigungsbehörden und Erschließungsabteilungen

Dauer: 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Mittwoch, 17., 24. Juni und 1. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Referent: Helmut Hyner, Bürgermeister in Steffenberg

Thema: DIE BAUKONTROLLE DER BAUAUFSICHT — Einführung —

FS 6020

Themenschwerpunkte:
— Rechtsgrundlagen
— das Tätigkeitsfeld des Baukontrolleurs in der Bauüberwachung
— Arbeitsschutz und Unfallverhütung in der Baustellensicherheit
— Gefahrenabwehr
— Bauzustandsbesichtigungen
— Aufzeichnungen, Dokumentation, Feststellungsberichte
— Vorbereitende Tätigkeiten für den Erlaß von Verwaltungsakten
— Nutzungsverbot, Baueinstellungsverfügungen, Beseitigungsanordnung
— Zwangsmittel
— Persönliche Verantwortung (Haftung) des Baukontrolleurs sowie Beleuchtung der Bereiche Zivil- und Strafrecht in diesem Zusammenhang
— Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Hinweis:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die neueste Fassung der Hessischen Bauordnung und den Text des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mitzubringen.

Zielgruppe: Baukontrolleure/Baukontrolleurinnen während und nach der Einarbeitung sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bauaufsichtsbehörden, Kreisbauämtern, Gemeindebauämtern, die ebenfalls mit der Baukontrolle befaßt sind

Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

Termine: Mittwoch, 17., 24. Juni, 1. und 8. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Franz Niederwieser, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: DIE ARBEIT DER FRAUENBEAUFTRAGTEN IN DER VERWALTUNG — UMSETZUNG DES HESSISCHEN GLEICHBERECHTIGUNGSGESETZES

FS 8023

Themenschwerpunkte:
— Inhalt des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
— Arbeitsschwerpunkte und Methoden sowie Durchsetzungsmöglichkeiten für Frauenbeauftragte nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz
— Frauenförderplan
— Erfahrungaustausch über die praktische Arbeit

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihren Behörden die Aufgabe der Frauenbeauftragten wahrnehmen oder künftig wahrnehmen sollen, Personalvertreterinnen

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 22., 29. Juni und 6. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Else Prütting, Frauenbeauftragte beim Regierungspräsidium Darmstadt u. a.

Hinweis: Bitte geben Sie uns bei der Anmeldung zu diesem Seminar (oder auch telefonisch) an, an welchen Fragestellungen aus der Arbeit der Frauenbeauftragten Sie besonders interessiert sind, damit wir eventuell weitere, entsprechend fachkundige Referentinnen einladen können.

Thema: ÜBERWACHUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUMES

FS 9063

Themenschwerpunkte:

Sondernutzungsrecht

Gemeingebrauch-Sondernutzung,

Straßengesetz-StVO, Erlaubnisfreiheit, -pflicht und -inhalt,

Überwachungsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Sammlungsrecht

erlaubnispflichtige und -freie Sammlungen, persönliche Erlaubnisfreiheit, Auflagen, Betteln

Lotterie- und Tombolarecht

Erlaubnispflicht, Auflagen, Überwachung

Versammlungsrecht

Begriff, Anmeldung, Spontanversammlungen

Gewerberecht

Gewerbebegriff, stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Reisegewerbekarte (einschließlich Mitführ- und Vorzeigepflicht, reisegewerbekartenfreie und verbotene Tätigkeiten, Volksfeste, Firmierung, Marktrecht, Bußgeld- und Strafbestimmungen

Preisangabenrecht

Preisangabenpflicht im Reisegewerbe und Marktverkehr

Ladenschlußrecht

allgemeine und besondere Ladenschlußzeiten, insbesondere Marktverkehr und sonstiges gewerbliches Feilhalten, Ausnahmeerlaubnisse

Gaststättenrecht

Erlaubnispflicht, erlaubnisfreie Bestätigungen, Auflagen, Betriebszeiten (Sperrzeit), Überwachung

Jugendschutzrecht

Begriffsbestimmungen, Prüfungspflicht, Einzelregelungen

Zielgruppe: Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte, die den öffentlichen Verkehrsraum überwachen, und die in den Themenschwerpunkten angesprochenen einschlägigen Bestimmungen in der Praxis vor Ort sicher anwenden und in die Verfahrensbearbeitung umsetzen müssen

Dauer: 32 Stunden (4 Tage × 8 Stunden)

Termine:
1. Mittwoch, 22., 29. April, 6. und 13. Mai 1998,
2. Mittwoch, 18., 25. November, 2.und 9. Dezember 1998,

jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Manfred Rauschkolb

Thema: FÖRMLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN DURCH DIE BEHÖRDE

FS 9067

Themenschwerpunkte:

Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz

Geltungsbereich

Erfordernis der Zustellung

Zustellungsarten

Zustellungsvorschriften

Zustellungsnachweise

Annahmeverweigerung

Zustellungen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 und dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst, die mit der Zustellung von Schriftstücken betraut sind

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termine:
1. Dienstag, 17. März 1998,
2. Dienstag, 9. Juni 1998,

jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Referent: Klaus-Dieter Ortlepp, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: PRAXISORIENTIERTE GRUNDAUSBILDUNG IM UMWELTSCHUTZ

(mit Dia- und Videobegleitung)

FS 9069

Themenschwerpunkte:

Die Ausbildung soll alle Hilfspolizeibeamten, die bisher noch keine ausreichende Unterrichtung im Umweltschutz erfahren haben, auf den Wissensstand bringen, der die neue Ausbildung aufgrund der Verordnung des Hessischen Ministers des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz für die Ausbildung von Hilfspolizeibeamten vorsieht.

Überblick über die Teilbereiche des Umweltschutzes

Zusammenspiel von Umweltverwaltungsrecht und Umweltstrafrecht

Die wichtigsten ordnungs- und strafrechtlichen Instrumentarien zur Durchsetzung notwendiger Maßnahmen

Das neue Umweltstrafrecht

Zuständige Behörden

Die wichtigsten Gesetze des

— Abfallrechtes
— Wasserrechtes
— Naturschutzes
— Tierschutzes
— Lärmrecht

Teilbereiche des Bundesimmissionsrechtes

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden

Hinweis:

Begleitmaterial zum Thema „Umweltschutz" kann über den Referenten zum Preis von 70 Deutsche Mark erworben werden.

Zielgruppe: Bedienstete der Hilfspolizei und der Umweltämter sowie Interessierte aus der Verwaltung

Dauer: 36 Stunden (6 Tage × 6 Stunden)

Termine: Donnerstag/Mittwoch, 4., 10., 18., 25. Juni, 2. und 9. Juli 1998, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: N.N.

386

Ausbildungs- und Vorbereitungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — beabsichtigt, im September 1998 folgende Lehrgänge einzurichten:

Ausbildungslehrgang I für Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung am Verwaltungsseminar Kassel

Dieser Lehrgang dient zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung (Verwaltungsprüfung I) des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung.

Zu dem Ausbildungslehrgang I können neben den Anwärtern des mittleren Dienstes wie bisher auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Fortbildung zugelassen werden.

- Dauer: 2 Jahre
- Unterricht: 1 bis 2 × wöchentlich
- Anzahl der Stunden: 960 Unterrichtsstunden
- Weitere Informationen: StAnz. 1980 S. 258
  StAnz. 1989 S. 1610
- Beginn: nach den Sommerferien

Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlußprüfung Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte am Verwaltungsseminar Kassel

Als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Vorbereitungslehrgängen Verwaltungsfachangestellte/r kommen alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Betracht, die von der Zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Gießen) vor Beginn der Lehrgänge zur Abschlußprüfung zugelassen worden sind.

- Zulassungsvoraussetzungen: StAnz. 1994 S. 573
- Dauer: ca. $1^1/_2$ bis 2 Jahre
- Unterricht: 1 × wöchentlich von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Anzahl der Stunden: 480 Unterrichtsstunden
- Weitere Informationen: StAnz. 1993 S. 54
  StAnz. 1995 S. 4191
- Beginn: nach den Sommerferien

Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin am Verwaltungsseminar Kassel und an der Seminarabteilung Marburg

Dieses Fortbildungsangebot richtet sich an Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation, die auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse und Fertigkeiten komplexe und verantwortungsvolle Funktionen in der Verwaltung übernehmen wollen bzw. sollen.

- Zulassungsvoraussetzungen: StAnz. 1994 S. 928
- Dauer: ca. $2^1/_2$ bis $2^3/_4$ Jahre
- Unterricht: 1 × wöchentlich von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Anzahl der Stunden: 800 Unterrichtsstunden
- Weitere Informationen: StAnz. 1994 S. 573
  StAnz. 1996 S. 562
- Beginn: nach den Sommerferien

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (ADA-Lehrgang) am Verwaltungsseminar Kassel

Zu diesem Lehrgang können vor allem Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Ausbildungsbeauftragte der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe zugelassen werden. Für den nach den Sommerferien 1998 beginnenden Lehrgang können nur noch Anmeldungen im Nachrückeverfahren berücksichtigt werden. Die Einrichtung des nächsten Lehrgangs ist im Februar 1999 geplant.

- Dauer: ca. 4 Monate
- Unterricht: 1 × wöchentlich (8.00 bis 15.00 Uhr)
  1 × Blockwoche (8.00 bis 13.00 Uhr)
- Anzahl der Stunden: 120 Unterrichtsstunden
- Prüfungsarbeiten: 3 Prüfungsarbeiten à 120 Min.
  1 mündliche Prüfung
- Themenschwerpunkte:
  — Grundlagen der Berufsausbildung
  — Planung und Durchführung der Ausbildung
  — Der Jugendliche in der Ausbildung
  — Rechtsgrundlagen
- Prüfungsordnung: StAnz. 1977 S. 1506
- Beginn: Februar/September eines Jahres

Außerdem bietet das Verwaltungsseminar Kassel bei ausreichender Teilnehmerzahl an:

Grundlehrgang Verwaltung

Als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Grundlehrgängen Verwaltung kommen alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Betracht, die keine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf besitzen, der dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung zuzuordnen ist und die noch nicht lange in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt sind.

Des weiteren ermöglicht die erfolgreiche Teilnahme an dem Grundlehrgang (in Verbindung mit einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit in Aufgaben des entsprechenden Ausbildungsberufs) die Zulassung zur Externenprüfung in den Ausbildungsberufen Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation.

- Dauer: ca. $^1/_2$ Jahr
- Unterricht: 1 × wöchentlich von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Anzahl der Stunden: 160 Unterrichtsstunden
- Weitere Informationen: StAnz. 1994 S. 573
  StAnz. 1994 S. 928
- Beginn: bei Bedarf

Bei Rückfragen zu diesen Lehrgangstypen stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05 61/7 07 96-11 zur Verfügung.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen bitten wir umgehend beim Verwaltungsseminar Kassel, Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel, vorzunehmen.

Kassel, 30. März 1998

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Kassel
2 7 5

StAnz. 16/1998 S. 1167

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Euro-Einführung in der Kommunalverwaltung. Darstellung von Dr. jur. Arwed Max von Poser. 1998, 96 S., 16,5 x 23,5 cm, kart., 21,80 DM. Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden. ISBN 3-86115-924-4

Die kurzgefaßte Darstellung vermittelt einen vollständigen wie auch prägnanten Überblick über die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen und Handlungsnotwendigkeiten für die Einführung des Euro in Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, bietet aber auch für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes eine akzeptable Informationsquelle.

Dem Autor, Dr. jur. Arwed Max von Poser, Bayerische Landesbank, ist es unter sachkundiger themenspezifischer Mitwirkung von Werner Bachschmid und Hans Wengenmeier, beide Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern, sowie Rainer Jürgenliemk, Westdeutsche Kommunal-Consult, gelungen, das Thema Euro kompetent und verständlich wie auch praxisorientiert abzuhandeln. Beginnend mit der Darlegung der wichtigsten EG-vertraglichen Positionen, den Kriterien, der Zeitschiene sowie den Vorgaben und Abläufen, folgt eine Standortbestimmung öffentlicher Institutionen in EG-Übergangsverfahren bzw. nach den Leitlinien des Arbeitsstabes Wirtschafts- und Währungsunion.

Nicht nur die Folgen aus der bereits Mitte 1997 in Kraft getretenen EG-Euro-Vorbereitungsverordnung bzw. der bereits formulierten EG-Euro-Einführungsverordnung zur Währungsumstellung werden entsprechend dem Zeitverlauf unter besonderer Berücksichtigung der kommunalrelevanten Vorschriften herausgearbeitet; in der Folge werden auch die Vorschriften des erst Ende 1997 in erster Lesung im Bundestag behandelten Entwurfs des deutschen Euro-Einführungsgesetzes vorab kommentiert. Hierbei wird die insgesamt sehr umfangreiche Materie auf die für die Verwaltungspraxis relevanten Teile reduziert und konzentriert.

Über die Defizitfinanzierung der öffentlichen Haushalte wird genauso berichtet wie über die Gedanken des europäischen und in Kernpunkten des derzeit verhandelten nationalen Stabilitätspaktes, der sich sicherlich unmittelbar auf die Kommunen auswirken wird. Schließlich werden praxisorientiert zur externen Euro-Umstellung der Kommunen fünf Grundsätze ausgeführt, womit sich eine Zurückhaltung bei der Neufassung von Satzungen unter Nutzung der Substitutionsklauseln der Euro-Einführungsverordnung verbindet.

Eigenständige Beiträge zur Euro-Umstellung der kommunalen Datenverarbeitung aus Sicht des DV-Entwicklers aber auch speziell für die Kommunalverwaltung wie auch die besonderen Handlungsempfehlungen zur kommunalen Währungsumstellung aus Sicht des Kommunalberaters komplettieren und beschließen die inhaltliche Problembearbeitung zur Euro-Einführung. Schaubilder und Organigramme, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis, wie auch ein gutgegliedertes Inhaltsverzeichnis dienen der zielgerichteten Informationsgewinnung.

Insgesamt wird mit der Darstellung ein nützliches und alltagstaugliches Informations- und Nachschlagewerk vorgelegt.

Magistratsrat Klaus Bieringer

Abwasserrecht. Kommentar. Vorschriften des Bundes, der Länder und der EG, Rechtsprechung. Von Pöpel/Kippels. 9./10. Erg.Lfg., 224/160 S., 100,80/72,— DM; Gesamtwerk, 1828 S., 1 Ord., 128,— DM. C. F. Müller Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-7000-0

Die 9. und 10. Ergänzungslieferung enthalten unter anderem

- die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Abwasserabgabengesetzes,
- eine Aktualisierung der Landeswassergesetze der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Hessen sowie das Berliner Abwasserabgabengesetz und das Sächsische Indirekteinleitergesetz,
- die Abwasserverordnung sowie die Grundwasserverordnung,
- die EG-Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften aus Nordrhein-Westfalen zum Beispiel über
  - — die Genehmigung von Abwassereinleitungen aus Betriebsstätten zur Instandhaltung, Entkonservierung und Reinigung von Fahrzeugen in öffentliche Abwasseranlagen,
  - — die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Gemeinden und die hierfür zulässigen Organisationsformen,
- Mustersatzungen für eine Entwässerungssatzung und für eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung,
- den Vollzug verschiedener EG-Richtlinien, insbesondere die Ableitung (bestimmter) gefährlicher Stoffe betreffend.

Regierungsdirektor Reinalt Frey

Materielle Anforderungen an das Entscheidungsverfahren in der Demokratie. Von Georg Jochum. Beiträge zur Politischen Wissenschaft Band 100. 1997, IV, 177 S., brosch., 74,— DM. Duncker & Humblot GmbH, Berlin. ISBN 3-428-09065-9

Es waren vor allem die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Personalvertretungsrecht, die wieder das Bewußtsein dafür aktualisiert haben, daß das Demokratiegebot des Art. 20 GG gerade in seinem Legitimationsanspruch an die organisatorischen, prozeduralen und wohl auch inhaltlichen Bedingungen staatlicher Willensbildung praktisch wird. Eine Möglichkeit seiner Konkretisierung, also die Überführung seiner Abstraktion in einen Bestand anwendungsfähiger Regeln, hat das Gericht dort beispielhaft vorgeführt. Zugleich evozieren die Verfassungsgerichte, wenn sie etwa die Grenzen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit oder die Anforderungen an das Wahlverfahren beschreiben, das mit dem Demokratiemodell vorausgesetzte Bild jenes Bürgers, der „von den zu entscheidenden Sachfragen, von den durch die verfaßten Staatsorgane getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschlägen genügend weiß, um sie beurteilen, billigen oder verwerfen zu können" (BVerfGE 44, 125, 147; ähnliches hat etwa der Hessische Staatsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 29. Januar 1993, StAnz. 1993 S. 654, 658, und vom 26. Januar 1995, StAnz. 1995 S. 892, 895 ausgesprochen). Weitere demokratieimmanente Voraussetzungen ließen sich wohl entwickeln, und darum bemüht sich auch diese im Jahre 1995 entstandene Dissertation unter einem Titel, der entschieden größere Erwartungen weckt als einlöst.

Sie müssen sich schon an dem gleichsam universalistischen Anspruch stoßen, „das Entscheidungsverfahren" — von der Gesetzgebung bis zum schlichten Verwaltungshandeln — „in der Demokratie" abzuarbeiten, wobei das Grundgesetz nur als ungefähres Orientierungsmittel dient, das eine nähere Beschäftigung mit anderen Demokratiemodellen entbehrlich macht, da diese „die Untersuchung nur mit Details belastet . . . und wenig Erkenntnisgewinn gebracht" hätte. Referenzgröße soll andererseits „die klassische Demokratie westlicher Prägung" mit dem Volk als „Inhaber und Träger der Staatsgewalt" sein, die „das Bild des Menschen als einem (!) freien und selbstbestimmten Individuum" zur Prämisse hat. Bei einem so undifferenzierten Begriffsapparat und Bezugsrahmen kann es nicht ausbleiben, daß die Fragestellung und ihre Bewältigung ähnlich vergröbernd ausfällt.

Nach einer kurzen Vorstellung des Demokratiebegriffs bemüht sich der Verfasser zunächst um eine weitgehend literaturkonforme Rechtfertigung des Mehrheitsprinzips als „relativ größte Chance vernünftiger Entscheidungen, . . . größtmögliche Teilhabe aller an der Entscheidung und . . . größte Chance zur Befriedung". Das Verfahren der Mehrheitsentscheidung stellt der Verfasser unter die Legitimitätsbedingung rechtlicher Bindung und des vorbereitenden öffentlichen Diskurses. Ihren Ertrag sollen diese Überlegungen dann für die Anforderungen an den entscheidungsberechtigten Personenkreis, für das Wahl- und für das Gesetzgebungsverfahren erbringen.

Daß hierbei die qualitativen Anforderungen an die Mitglieder des Wahlkörpers abschließend mit ihrer Fähigkeit beschrieben sein sollen, „eigenverantwortlich am politischen Prozeß teilzunehmen", ist angesichts der jahrzehntelangen, vom Autor aber nicht wahrgenommenen Diskussion über das Minderjährigenwahlrecht und dementsprechend über die Bedingungen einer verfassungsrechtlichen Geschäftsfähigkeit einigermaßen bedauerlich. Daß die urdemokratischen Verfahren von Volksbegehren und Volksentscheid auf ihre Tauglichkeit zur Abbildung des Mehrheitswillens nicht befragt werden, mag notfalls auch noch hingehen, und die demokratietheoretische Vertretbarkeit des möglichen Legitimationsdefizits ministerialfreier Räume mußte der Verfasser vielleicht nicht unbedingt ansprechen. Schon in ihrem Ausgangspunkt läßt sich die Frage nach einem demokratischen Legitimationsstandard sinnvoll aber nur stellen, wenn komplementär hierzu eine Fehlerlehre mitgedacht werden kann, die für die je unterschiedlichen „Entscheidungsverfahren" für ganz abweichende Ergebnisse offen sein, aber jedenfalls aus einem konkreten Staatsrecht und nicht aus einem übergreifenden Demokratieverständnis entwickelt werden muß. Mangelt es bereits daran, und bleiben dann auch noch die Folgen von Legitimationsdefiziten vielleicht unterschiedlichen Gewichts, wie der Verfasser sie wiederholt — bis hin zur Wahl der Bundesverfassungsrichter — feststellt, einigermaßen beliebig, dann besteht dringender Anlaß, die Relevanz der einleitenden Fragestellung zu überprüfen, zumal der Verfasser seine Arbeit doch „auch als Anregung für praktisches Verfassungsrecht" versteht. Gelegentliche verfassungsrechtliche Schnitzer mahnen ohnehin dazu, diesen Anspruch nur mit Zurückhaltung einzulösen: So kann — jedenfalls nach Art. 44 Abs. 1 GG — die Parlamentsminderheit keinen Untersuchungsausschuß einsetzen (anders S. 22, 64), eine „Entscheidung nach Art. 82 Abs. 1 S. 1 . . ., ob die Voraussetzungen einer Bundestagsauflösung vorliegen", hat der Bundespräsident bei der Ausfertigung von Gesetzen nicht auch noch zu treffen (anders S. 53 Fn. 178), und wenn das Gesetz — dies als weiteres Beispiel — notwendig dem Zugriff der Legislative unterliegt (Art. 20 Abs. 3 GG), dann ist es gerade nicht „die ranghöchste Äußerung der staatlichen Gewalt, die alle staatlichen Gewalten bindet" (so aber S. 133). Aussagen ähnlicher Qualität finden sich wiederholt und hinterlassen schließlich einen deutlich verärgerten Leser, der sich in seinen Erwartungen an das Thema und an die Qualität einer zumal publizierten juristischen Dissertation durchaus enttäuscht findet. Wenn ihm die Lektüre dann noch durch eine nachgerade peinliche Häufung von Schreibfehlern zum Ärgernis wird, will ihm selbst zu einem versöhnlich resümierenden Schlußwort nichts mehr einfallen.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

HOAI 1996. Kommentar von Johannes Schaetzell und Michael Elzer zur HOAI 1996. 2. Aufl., 367 S., DIN A5, kart. Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden. ISBN 3-86115-883-3

Die Verfasser, Min.Rat a. D. Johannes Schaetzell — bekannt von zahlreichen Veröffentlichungen und Seminaren im Baurecht —, und Michael Elzer, Min.Rat in der Abt. Bauwesen und Städtebau des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, haben die HOAI nach den Bestimmungen der 5. Änd.VO vom September 1995 überarbeitet und aktualisiert.

Im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1996 (S. 1040) wurde dieser HOAI-Kommentar erstmals besprochen.

Die schon nach nur zwei Jahren jetzt vorliegende 2. Auflage spricht für sich.

Es ist eine Fortführung des Kommentars zur HOAI 1991.

Wie schon dieser Kommentar ist auch der neue kurz und präzise verfaßt, er befaßt sich auch mit den Problemstellungen, die in der jetzigen Novellierung nicht berücksichtigt sind.

Er bietet zu den Änderungen wie zum Beispiel

- nach § 4 wurde ein neuer 4 a eingefügt. Hier besteht die Möglichkeit, von der Abrechnungsweise der HOAI abzuweichen
- § 5 Abs. 4 a sieht erstmalig ein Erfolgshonorar vor, das bis zu 20 Prozent der vom Auftragnehmer durch seine Leistungen eingesparten Kosten betragen kann
- die bisher aus zwei Teilen bestehende Honorarabrechnung in § 10 ist zukünftig in drei Teile aufzugliedern; für die Leistungsphasen 5 bis 7 bildet nicht mehr die Kostenfeststellung, sondern der Kostenanschlag die Honorargrundlage, so daß künftig alle Leistungsphasen mit Ausnahme der Objektüberwachung und -betreuung von den tatsächlichen Herstellungskosten abgekoppelt sind

eine Kommentierung, die das Problembewußtsein der Verfasser positiv unterstreicht.

Der Rezensent konnte in diesen zwei Jahren konkret feststellen, daß es sich um eine eingehende Kommentierung handelt, die sich um eine verständliche Darstellung bemüht, so daß sie ein aktueller, zuverlässiger und übersichtlicher Leitfaden für alle Architekten, Beratenden und Bauingenieure, Bauämter, Städteplaner, Baugesellschaften, Bauunternehmer sowie alle öffentlichen und privaten Auftraggeber im Baubereich ist.

Äußerst praxisdienlich sind auch die im Anhang des Kommentars aufgeführten wichtigsten Baubestimmungen sowie die Rechtsprechungsübersicht zur HOAI und zum Werkvertragsrecht.

Es bleibt zu betonen, daß dieses Buch ein empfehlenswertes ist.

Dipl.-Ing. Arno Jung

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1998 MONTAG, 20. APRIL 1998 Nr. 16

Gerichtsangelegenheiten

2497

6303/3E — I/3 — F: Herrn Hans-Günther Feuser, Ahastraße 5, 64285 Darmstadt, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit sowie dem Hessischen Landessozialgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Sozialversicherungsrechts und des Versorgungs- und Schwerbehindertenrechts, erteilt.

Darmstadt, 19. 3. 1998
Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

2498

6303/3E — I/3 — K: Herrn Ernst Knobel, Clausiusstraße 8, 63454 Hanau, ist unter Erweiterung seiner Erlaubnis vom 7. Mai 1975 und vom 4. August 1977 die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit sowie dem Hessischen Landessozialgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung sowie des Schwerbehindertenrechts, erteilt.

Darmstadt, 1. 4. 1998
Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

2499

I Z 77: Die Frau Gabriele Maria Katharina Zey, geboren am 18. 8. 1958 in Bitburg, wohnhaft Honiggasse 45, 65191 Wiesbaden, aufgrund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1478 — erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen und damit auch zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung ist heute von mir auf die Firma AKUT Wirtschaftsdienste GmbH, Haselstraße 16—22, 65191 Wiesbaden, Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden, HRB 10772, umgeschrieben worden.

Die erlaubnispflichtige Tätigkeit wird ausgeübt durch die Geschäftsführerin Frau Gabriele Maria Katharina Zey allein.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Wiesbaden, 2. 4. 1998
Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2500

GR 421 — **Neueintragung** — 2. 4. 1998: Eheleute Gustonj, Djordje, geboren am 29. 9. 1966, und Gustonj, Diana, geb. Alagic, geboren am 28. 11. 1975, 65343 Eltville am Rhein. Der Mann hat das Recht des Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ausgeschlossen.

Eltville am Rhein, 2. 4. 1998 Amtsgericht

2501

GR 422 — **Neueintragung** — 2. 4. 1998: Eheleute Kuhn, Dagmar, geboren am 3. 4. 1957, und Kuhn, Friedhelm Walter Winfried, geboren am 17. 9. 1952, Kiedrich. Durch notariellen Vertrag vom 13. Februar 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Eltville am Rhein, 2. 4. 1998 Amtsgericht

2502

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 17154: Georg Wilhelm Schröder, geboren am 20. Februar 1955, und Petra Caroline, geborene Ludwig, geboren am 7. März 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17155: Braco Vrhovac, geboren am 9. September 1966, und Mirjana Vidanovic, geboren am 2. November 1940, Frankfurt am Main. Die Befugnis der Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen gemäß § 1357 BGB zu besorgen, wird wechselseitig ausgeschlossen.

73 GR 17156: Boureima Yankine, geboren am 15. Januar 1968, und Susanne Rausch, geboren am 1. Juni 1970, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17157: Nageeb Ibrahim Fadlalla, geboren am 26. Dezember 1965, und Hilde Kipp, geboren am 16. Februar 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17158: Michael Jogsch, geboren am 13. Mai 1969, und Jelena Radović, geboren am 22. Januar 1976, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17159: Dr. Bojan Savić, geboren am 7. Juli 1965, und Huberta Friederike Christa Liebrecht, geboren am 7. August 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. April 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17160: Gennaro Piccirillo, geboren am 21. September 1958, und Kata geborene Bartolovic, geboren am 19. November 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17161: Ibrahim Dzinic, geboren am 2. April 1976, Frankfurt am Main, und Sylvia Pülsinger, geboren am 8. Oktober 1969, Usingen. Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 10378: Hermann Heinrich Schmidt-Holzhauer, geboren am 13. Juli 1937, und Christa Elisabeth, geborene Ambron, geboren am 29. Juli 1941, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Februar 1998 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Frankfurt am Main, 1. 4. 1998 Amtsgericht

2503

7 GR 1039 — **Neueintragung** — 18. 3. 1998: Rudi Joachim Maaß, geboren am 16. August 1944, und Monika Maaß geb. Schön, geboren am 16. November 1945, beide wohnhaft Schillerstraße 18 a, 65597 Hünfelden-Dauborn. Durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 18. 3. 1998 Amtsgericht

2504

7 GR 1040 — **Neueintragung** — 18. 3. 1998: Herr Klaus-Dieter Nies, Westerwaldstraße 13, 65555 Limburg a. d. Lahn, geboren am 3. 2. 1962, und Frau Tanja Nies geb. Witte, wohnhaft daselbst, geboren am 10. 3. 1972. Durch notariellen Vertrag vom 23. Januar 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 18. 3. 1998 Amtsgericht

2505

GR 1041 — **Neueintragung** — 6. 4. 1998: Parhofer, Dirg, geboren am 1. 7. 1965, und Monika, geb. Kühmichel, geboren am 6. 1. 1974, beide wohnhaft Auf der Rahmschauer 8, 65594 Runkel-Steeden. Durch notariellen Vertrag vom 9. Dezember 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 6. 4. 1998 Amtsgericht

2506

7 GR 1042 — **Neueintragung** — 24. 3. 1998: Erich Huth, geboren am 5. 2. 1965, und Katja Huth geb. Kremer, geboren am 12. 8. 1972, beide wohnhaft Am Heiligen Haus 4, 65594 Runkel. Durch notariellen Vertrag vom 19. November 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 6. 4. 1998 Amtsgericht

2507

7 GR 1043 — **Neueintragung** — 25. 3. 1998: Ester Jähn, geboren am 9. 6. 1968, und Sinisa Becanovic, geboren am 16. 2. 1964, wohnhaft Weidestraße 2, 65555 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 30. Dezember 1997 ist Gütertrennung nach deutschem Recht vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 25. 3. 1998 Amtsgericht

2508

V GR 99 — **Neueintragung** — 25. 3. 1998: Güterrechtssache der Eheleute Wolfgang Ihrig, Altenpfleger, Helmertsweg 46, 64732 Bad König, und Claudia Ihrig geb. Friedrich, Kosmetikerin und Fußpflegerin, daselbst. Durch Vertrag vom 16. Oktober 1997 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 2. 4. 1998 Amtsgericht

2509

V GR 100 — **Neueintragung** — 25. 3. 1998: Güterrechtssache der Eheleute Rudolf Heinrich Klein, techn. Angestellter, Friedrich-Veith-Straße 1, 64747 Breuberg, und Christel Dina Klein geb. Hofferberth, Altenpflegerin,

daselbst. Durch Vertrag vom 7. Juni 1991 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2510

V GR 101 — **Neueintragung** — 25. 3. 1998: Güterrechtssache der Eheleute Ulrich Franz Keller, Monteur, Groß-Umstädter Straße 52, 64739 Höchst, und dessen Ehefrau Iryna Keller geb. Figliouk, daselbst. Durch Vertrag vom 22. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2511

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5556 — 2. 3. 1998: Eheleute Oliver Dobrindt und Michaela Marina Göbel, Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 11. Dezember 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5558 — 3. 3. 1998: Eheleute Amin Alipour Digvegin und Maryam Mahdavi Hazaveh, Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 9. Dezember 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5559 — 24. 3. 1998: Eheleute Manuel Prieto Fernandez und Elisabeth Alice Prieto Fernandez geb. Ribka, Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2512

GR 397 — **Neueintragung** — 6. 4. 1998: Eheleute Horst Jahn, geboren am 5. 9. 1950; Karin Jahn geb. Roth, geboren am 15. 5. 1953, beide wohnhaft Elmer Landstraße 53, 36381 Schlüchtern. Durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 6. 4. 1998 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2513

4 VR 833 — **Neueintragung** — 6. 4. 1998: Kuratorium Weltkulturdenkmal Kloster Lorsch Verein zur Förderung des Weltkulturdenkmals Kloster Lorsch und kultureller Veranstaltungen des Museumszentrums Lorsch, Lorsch.

Bensheim, 7. 4. 1998 **Amtsgericht**

2514

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 11340 — 23. 2. 1998: Gemeinde der Evangeliums Christen Baptisten in Frankfurt/Main.

73 VR 11344 — 2. 3. 1998: Maisha.

73 VR 11345 — 3. 3. 1998: Förderverein für Architektur, Städtebau, Kommunikation und Design.

73 VR 11346 — 3. 3. 1998: Eritreischer Kultur Verein.

73 VR 11347 — 5. 3. 1998: Mandolinenclub Hofheim 1973.

73 VR 11348 — 9. 3. 1998: GRAND CERCLE DES DEMOCRATES DU ZAIRE.

73 VR 11349 — 11. 3. 1998: Alpha (Deutschland) Förderverein.

73 VR 11350 — 11. 3. 1998: Caritas der Gemeinde St. Johannes, Ap.

73 VR 11351 — 19. 3. 1998: Verein gegen steuerrechtliche Dummheiten.

73 VR 11352 — 20. 3. 1998: Gurdwara Sikh Center.

73 VR 11353 — 27. 3. 1998: Bürgerverein und Förderkreis historisches Bornheim.

Veränderungen

73 VR 4291 — 16. 2. 1998: Akademie — Verein Rhabanus Mauras. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8551 — 5. 3. 1998: Bürgeraktion freie Schulwahl. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8711 — 18. 2. 1998: EUROPUR-VERBAND. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 9112 — 9. 3. 1998: Kultur-Brücke, Förderkreis Frankfurt-Nordwest. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 9276 — 16. 3. 1998: Interessengemeinschaft Internationale Deutsche Rallye Meisterschaft. Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2515

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 996 — 3. 4. 1998: DarkBreed, Friedberg.

VR 997 — 3. 4. 1998: VW — Audi Freunde Rosbach, Rosbach v. d. H.

Friedberg (Hessen), 3. 4. 1998 **Amtsgericht**

2516

VR 548 — **Neueintragung** — 1. 4. 1998: DEUTSCH-KIRGISISCHE BEGEGNUNGEN, Niedenstein.

Fritzlar, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2517

9 VR 1262 — **Neueintragung** — 6. 4. 1998: SV Inter Aschenberg e. V., Fulda.

Fulda, 6. 4. 1998 **Amtsgericht**

2518

9 VR 1263 — **Neueintragung** — 7. 4. 1998: Gemeinschaft JM (Jesus u. Maria) e. V., Fulda.

Fulda, 7. 4. 1998 **Amtsgericht**

2519

4 VR 133 — **Löschung** — 1. 4. 1998: Unterstützungskasse der Firmen boeder gmbh & co kg und boeder ag., Flörsheim am Main. Die Liquidation ist beendet.

Hochheim am Main, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2520

VR 266 — **Neueintragung** — 31. 3. 1998: Förderverein Kinderfreundlicher Osterbach, Homberg.

Homberg/Efze, 31. 3. 1998 **Amtsgericht**

2521

8 VR 699 — **Neueintragung** — 2. 4. 1998: Verein Wohn- und Gartengebiet Im Loh, Langen.

Langen, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2522

VR 1904 — **Neueintragung** — 2. 4. 1998: Deutsches Berufsbildungswerk Vermögensberatung (DBBV), Marburg an der Lahn.

Marburg, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2523

VR 794 — **Neueintragung** — 19. 2. 1998: DOmiZiel — Gemeinschaft zur Pflege der Lebensenergie e. V., 64711 Erbach.

Michelstadt, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2524

VR 795 — **Neueintragung** — 24. 3. 1998: Dachverband Reichelsheimer Angelfreunde e. V., 64385 Reichelsheim.

Michelstadt, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2525

VR 482 — **Neueintragung** — 3. 4. 1998: IMMF Institut für Marketing-Management und -Forschung, Oestrich-Winkel.

Rüdesheim am Rhein, 3. 4. 1998 **Amtsgericht**

2526

VR 659 — **Neueintragung** — 2. 4. 1998: „Hand in Hand" — Seniorenhilfe Hainburg e. V., Hainburg.

Seligenstadt, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

Liquidationen

2527

Der **Förderverein Bad Vilbel, Taunusring in 61118 Bad Vilbel,** ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 1998 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Bad Vilbel, 6. 4. 1998

Die Liquidatoren
Uwe Märtin, Taunusring 34
61118 Bad Vilbel-Gronau
Cornel Janz, Taunusring 34
61118 Bad Vilbel-Gronau

2528

Hiermit wird mitgeteilt, daß sich die **DIGI GmbH** gemäß Gesellschafterbeschluß vom 18. Dezember 1997 in Liquidation befindet.

Lampertheim, 1. 4. 1998 **Der Liquidator**

Vergleiche – Konkurse

2529

6 N 124/97: Am 31. März 1998, 17.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Pamuk GmbH, In der Au 8, 61440 Oberursel,** Geschäftsführer: Ayhan Pamuk. Konkursgrund: Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31, Telefax: 0 69/56 53 51.

Anmeldefrist: 19. Juni 1998. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum: 20. Mai 1998.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 18. Mai 1998, um 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 20. Juli 1998, um 9.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 3. 1998
Amtsgericht

2530

6 N 18/98 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Phoenix Immobilien Vertriebs GmbH, Dorotheenstraße 35, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe,** Geschäftsführer: Juan Carlos Olmo-Martin, wird heute, am 2. April 1998, um

12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung der Sequesterin erfolgen.

Zur Sequesterin wird bestellt: Frau Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg/Ts., Telefon: 0 61 73/94 03 41, Telefax: 0 61 73/94 03 42.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2531

1 VN 1/98 — **Beschluß:** Die **Firma G & W Hausbau GmbH, Frankfurter Straße 198 A, 61118 Bad Vilbel,** vertreten durch die Geschäftsführer Gerhard Behrens, Frankfurt am Main, und Manfred Hirtz, Maintal, hat am 30. März 1998 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Fichardstraße 24, 60322 Frankfurt am Main, bestellt, dem die in § 57 VglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, 31. März 1998, 10.00 Uhr, gegen die Antragstellerin aufgrund des § 12 in Verbindung mit § 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Bad Vilbel, 31. 3. 1998 **Amtsgericht**

2532

4 N 9/98: Über das Vermögen der **Firma BEH Becker GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Küntzer, Industriestraße 2, 64653 Lorsch, ist am 1. April 1998, um 7.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1998 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

18. Mai 1998, um 8.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

31. August 1998, um 8.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 8. Mai 1998 anzeigen.

Bensheim, 7. 4. 1998 **Amtsgericht**

2533

5 N 2/98 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Müller Gönnern Projektträger GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Klaus A. J. Seyfert, In der Werr 11, 35719 Angelburg-Gönnern, ist am 1. April 1998, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd Völpel, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 26. Juni 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 1, Erdgeschoß, Hainstraße 70, Nebengebäude, 35216 Biedenkopf, werden folgende Termine abgehalten:

8. Mai 1998, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursforderung bezeichneten Gegenstände.

10. Juli 1998, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. Mai 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Gießen.

Biedenkopf, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2534

7 N 23/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Thermo-Technik Büdingen GmbH, Büdingen,** wird dem Konkursverwalter ein weiterer Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung und seine Auslagen in Höhe von 84 100,— DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 3. 4. 1998 **Amtsgericht**

2535

5 N 5/98 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma AKJ** wird heute, 2. April 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 33/88 03 77, Fax: 0 60 33/88 03 60.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Juni 1998.

Vor dem Amtsgericht Butzbach, Raum 1, Stock E (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, 5. Juni 1998, 9.00 Uhr.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, 8. Juli 1998, 9.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1998 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Wetterauer Volksbank eG, Friedberg (Hessen), Kto. Nr. 51 240 391, BLZ 518 900 00.

Butzbach, 6. 4. 1998 **Amtsgericht**

2536

61 VN 2/98: Die **Firma Wieland GmbH, Hilpertstraße 16—18, 64295 Darmstadt,** vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Schäfer, hat am Dienstag, dem 31. März 1998, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, bestellt worden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen sind der Schuldnerin auferlegt worden: Allgemeines Veräußerungsverbot.

Darmstadt, 31. 3. 1998 **Amtsgericht**

2537

Konkursverfahren über das Vermögen der **Odenwaldladen Gesellschaft zur Vermarktung original Odenwälder Produkte mbH, Erbach;** Amtsgericht Michelstadt, Az. N 16/98.

In dem Verfahren hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung von § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter geltend zu machen.

Darmstadt, 6. 4. 1998
Der Konkursverwalter
Dr. Alexander Warrikoff,
Rechtsanwalt

2538

61 N 162/97: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Ruckelshausen Wassertechnik AG,** vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Joachim Anthes, Haardtring 369, 64295 Darmstadt, ist am 3. Februar 1998 aufgehoben worden.

Die Verfügungsbeschränkungen sind damit außer Kraft.

Darmstadt, 31. 3. 1998
Landgericht Darmstadt — 5 T 1200/97 —
Amtsgericht Darmstadt — 61 VN 1/96 —
Amtsgericht Darmstadt — 61 N 162/97 —

2539

61 N 52/98: Über das Vermögen der **DRK-Fahrtdienst Starkenburg GmbH,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Hoof und Stefan Kreh, Hermannstraße 41, 64285 Darmstadt, ist am 1. April 1998, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim.

Anmeldefrist: 15. Juni 1998. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 1. Mai 1998.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 107:

a) Mittwoch, 13. Mai 1998, 11.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) Mittwoch, 8. Juli 1998, 11.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 1. 4. 1998 Amtsgericht

2540

3 N 95/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 1. 1996 verstorbenen **Elfriede Stöckig geb. Weimer, zuletzt Groß-Bieberau,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Mittwoch, den 10. Juni 1998, 14.00 Uhr, Raum 117, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1.

Dieburg, 2. 4. 1998 Amtsgericht

2541

3 N 58/97 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache gegen **Herrn Martin Krug – Planung, Beratung, Ladenbau, Innenausbau –, Zum Junkerhof 5, 37284 Waldkappel,** wird zur Sicherung der Masse heute, Freitag, 3. April 1998, 15.00 Uhr, angeordnet:

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Eschwege, 3. 4. 1998 Amtsgericht

2542

3 N 20/98 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache der **Hotel Schloß Wolfsbrunnen Betriebs GmbH & Co. Verwaltungs KG,** diese vertreten durch die Hotel Schloß Wolfsbrunnen Betriebs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Frerichs, 37276 Meinhard-Schwebda, wird zur Sicherung der Masse am Dienstag, 7. April 1998, 16.35 Uhr, angeordnet:

1. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin.

2. Zum Sequester wird bestimmt: Rechtsanwalt Peter Bundßei, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege.

3. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

4. Die Bestellung des vorläufigen Vergleichsverwalters wird aufgehoben.

Eschwege, 7. 4. 1998 Amtsgericht

2543

81 N 636/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Werner Friedrich Alfred Heinrich Dörr, ehemals wohnhaft gewesen Niederurseler Landstraße 24, 60439 Frankfurt am Main,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 16 166,— DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus.

Schlußtermin wurde auf den 13. Juli 1998, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main anberaumt.

Frankfurt am Main, 7. 4. 1998

Der Konkursverwalter
Stefan Rieger
Rechtsanwalt

2544

8 N 9/98: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma Valentin GmbH & Co., Hauptstraße 36/37, 35756 Mittenaar-Bicken,** wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 2. 4. 1998

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

2545

81 N 411/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 11. 1996 verstorbenen **Arbeiters Djordjija Zrnic, wohnhaft gewesen Neebstraße 13, 60385 Frankfurt am Main,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

26. Mai 1998, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, Zimmer Nr. 260, II. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 3 683,09 DM zuzüglich 552,46 DM MwSt. und Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO,

b) Auslagen: 66,36 DM zuzüglich 9,96 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 17. 3. 1998 Amtsgericht

2546

81 N 1108/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Bruchsicher Bau GmbH,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Mirko Kelava, Offenbacher Landstraße 1, 60598 Frankfurt am Main, wird nach § 204 KO **eingestellt.**

Frankfurt am Main, 18. 3. 1998 Amtsgericht

2547

81 N 1108/96 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Bruchsicher Bau GmbH,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Mirko Kelava, Offenbacher Landstraße 1, 60598 Frankfurt am Main.

Für den Verwalter wird festgesetzt: Vergütung: 4 271,— DM einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 18. 3. 1998 Amtsgericht

2548

81 N 533/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Baudekoration Grund GmbH, Wasserweg 32, 60594 Frankfurt am Main,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Grund, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

26. Juni 1998, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, II. Stock, Gebäude C, Zimmer 260 C.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 17 972,57 DM,

b) Auslagen: 364,44 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 24. 3. 1998 Amtsgericht

2549

81 N 651/97 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma NEUSS Dienstleistungen GmbH,** eingetragener Geschäftsführer: Franz Hacmac, Atzelbergplatz 13, 60389 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO **aufgehoben.**

Frankfurt am Main, 24. 3. 1998 Amtsgericht

2550

81 N 518/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Zimmermannes Michael Fröhlich, verstorben am 1. 4. 1996, zuletzt wohnhaft gewesen in Reinhardstraße 40, 60435 Frankfurt am Main,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

6. Mai 1998, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 6 857,45 DM,

b) Auslagen: 57,50 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 31. 3. 1998 Amtsgericht

2551

81 N 636/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Werner Friedrich Alfred Heinrich Dörr, wohnhaft gewesen Niederurseler Landstraße 24, 60439 Frankfurt am Main,** wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

13. Juli 1998, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Raum 260.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 7 452,— DM,

b) Auslagen: 64,40 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 31. 3. 1998 Amtsgericht

2552

81 N 336/95 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Deutsch-Schweizerische Bank AG, Westendstraße 45, 60325 Frankfurt am Main,** gesetzlich vertreten von dem Vorstandsmitglied Volkmar A. von Alten, wird der Konkursverwalterin auf ihren Antrag vom 27. März 1998, im Vorgriff auf die noch festzusetzende Vergütung ein Vorschuß in Höhe von 400 000,— DM zuzüglich 64 000,— DM MwSt. bzw. Steuerausgleich im Sinne des § 4 V S. 2 VergVO sowie in Höhe von 1 441,47 DM zuzüglich 216,22 DM MwSt. an baren Auslagen festgesetzt.

Die Konkursverwalterin wird zur Entnahme der festgesetzten Beträge aus der Masse ermächtigt, §§ 85 KO, 7 VergVO.

Frankfurt am Main, 2. 4. 1998 Amtsgericht

2553

N 73/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **isoge Dienstleistungs-GmbH,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Barbara Reine und Klaus-Peter Heckel, Pfingstweide 38, 61169 Friedberg (Hessen), wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung i. H. v. 71 873,56 DM und auf seine Auslagen i. H. v. 2 330,99 DM (jeweils inkl. Umsatzsteuerausgleichsbetrag) zu entnehmen.

Friedberg (Hessen), 20. 3. 1998 Amtsgericht

2554

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 8. 6. 1996 verstorbenen **Frau Elisabeth Volke geb. Pohl, zuletzt wohnhaft Feldstraße 1, 34560 Fritzlar-Ungedanken,** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fritzlar (Aktenzeichen N 41/96) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 305 604,71 DM. Es ist ein Massebestand in Höhe von 85 983,55 DM verfügbar.

Fritzlar, 1. 4. 1998 **Der Konkursverwalter**
Lösel, Rechtsanwalt

2555

N 41/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 8. 6. 1996 verstorbenen **Elisabeth Volke geb. Pohl, zuletzt wohnhaft gewesen in 34560 Fritzlar-Ungedanken, Feldstraße 1,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt (§ 161 II KO).

Zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke wird der Schlußtermin auf

Freitag, 5. Juni 1998, 8.30 Uhr, Zimmer 27, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 46 611,63 DM zuzüglich 8% Mehrwertsteuer auf 3 728,93 DM festgesetzt.

Fritzlar, 3. 4. 1998 **Amtsgericht**

2556

N 112/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **BM Elektro- und Kommunikationstechnik,** Geschäftsführer: Matthias Iffland, Frickegasse 3, 63639 Flörsbachtal, ist am 31. März 1998, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 21, 63526 Erlensee.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Mai 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

Mittwoch, den 20. Mai 1998, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, den 23. Juni 1998, 9.00 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 17, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Mai 1998 anzeigen.

Gelnhausen, 31. 3. 1998 **Amtsgericht**

2557

N 11/98 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Jean Kultau GmbH & Co. KG, Spedition-Möbeltransport-Lagerung, Frankfurter Straße 27—29, 63571 Gelnhausen,** vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Hans-Jürgen Kultau, Frankfurter Straße 31, 63571 Gelnhausen ist am 31. März 1998, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 21, 63526 Erlensee.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Mai 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

Mittwoch, den 20. Mai 1998, 9.45 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, den 23. Juni 1998, 9.15 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 17, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Mai 1998 anzeigen.

Gelnhausen, 31. 3. 1998 **Amtsgericht**

2558

N 20/96 — **Beschluß:** Das am 24. Juli 1996 über das Vermögen der **Manuela Adolph, Wilhelmstraße 12, 63633 Birstein-Mauswinkel,** eröffnete Konkursverfahren wird mangels die Kosten des Verfahrens deckender Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Gelnhausen, 26. 3. 1998 **Amtsgericht**

2559

42 N 56/98: Über den Nachlaß des am 26. 8. 1996 verstorbenen **Edgar Peuser, zuletzt wohnhaft: Am Kohlgraben 6, 35305 Grünberg-Lumda,** wurde am Freitag, 3. April 1998, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 25. Mai 1998.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Dienstag, 19. Mai 1998, 9.00 Uhr;

Prüfungstermin am Donnerstag, 4. Juni 1998, 9.10 Uhr, Raum 129, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Mai 1998 ist angeordnet.

Gießen, 6. 4. 1998 **Amtsgericht**

2560

24 N 63/98: In dem Konkursantragsverfahren der **Computer Systemtechnik MDE GmbH,** vertreten durch ihren Geschäftsführer Volker Christ, Rosengartenstraße 5 a, 64546 Mörfelden-Walldorf, Schuldnerin und Antragstellerin, wird heute, am 30. März 1998, 16.30 Uhr, zur Sicherung der Masse gegen die Antragstellerin angeordnet:

es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt,

die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.

Zur Sequesterin wird bestellt: Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim.

Groß-Gerau, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2561

Im Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 1. 1996 verstorbenen **Elfriede Stöckig** hat das Konkursgericht Dieburg die Vollziehung der Schlußverteilung genehmigt. Der verfügbare Massebestand beträgt 3 999,27 DM zuzüglich Zinsen und abzüglich noch festzusetzender Massekosten. Die zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf 2 852,91 DM.

Das Schlußverzeichnis kann auf der Geschäftsstelle für Konkursverfahren des Amtsgerichtes Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg, eingesehen werden.

Groß-Umstadt, 8. 4. 1998
Der Konkursverwalter
Frank Völger, Dipl.-Rechtspfleger

2562

42 N 304/97: Über das Vermögen der **Firma Detlef Link Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG, Karl-Eidmann-Straße 9, 63486 Bruchköbel,** vertreten durch die Detlef Link Garten- und Landschaftsbau Betriebsführungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Detlef Link, wird heute, am Dienstag, 31. März 1998, 14.15 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. April 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 210 B, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

22. April 1998, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

13. Mai 1998, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank-Raiffeisenbank Hanau eG.

Hanau, 31. 3. 1998 **Amtsgericht**

2563

1 VN 1/98, 8 N 9/98: Über das Vermögen der **Firma Valentin GmbH & Co.,** vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Valentin, Hauptstraße 36/37, 35756 Mittenaar-Bicken, ist am 1. April 1998, 7.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, Postfach 10 17 64, 60017 Frankfurt am Main.

Anmeldefrist bis zum 10. Mai 1998. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. Mai 1998.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Herborn, Westerwaldstraße 16, Saal 120:

1. am Dienstag, 12. Mai 1998, 13.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am Freitag, 17. Juli 1998, 8.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Herborn, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2564

8 N 10/98: Unter Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der **Valentin Verwaltungs GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Valentin, Hauptstraße 36/37, 35756 Mittenaar-Bicken, am 2. April 1998, 8.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, Postfach 10 17 64, 60017 Frankfurt am Main.

Anmeldefrist bis zum 10. Mai 1998. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. Mai 1998.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Herborn, Westerwaldstraße 16, Saal 120:

1. am 12. Mai 1998, 13.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 137 KO,

2. am 17. Juli 1998, 8.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Herborn, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2565

4 N 2/98 — **Beschluß:** Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Serrano-Moden und Elektronikgeräte Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Richard-Klinger-Straße 4 in 65510 Idstein,** vertreten durch die Geschäftsführer Barbara D. Skiba und James McCue.

Der Schuldnerin ist am 6. April 1998, 9.30 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Idstein, 7. 4. 1998 **Amtsgericht**

2566

650 N 329/97: Über das Vermögen der **AMM Bürosysteme GmbH, Holländische Straße 33, 34127 Kassel,** vertreten durch den Geschäftsführer Martin Bingemann, ist am 26. März 1998, 9.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. Richard Foltis, Friedrich-Ebert-Straße 26, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Juni 1998 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 15. Mai 1998, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 24. Juli 1998, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Mai 1998 anzeigen.

Kassel, 26. 3. 1998 **Amtsgericht**

2567

650 N 147/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Paul Beer GmbH, Mönchswiese 4—6, 34233 Fuldatal,** vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Beer, Hühnerbergweg 29, 34128 Kassel, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Genehmigung der freihändigen Veräußerung des Betriebsgrundstücks und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 3. Juni 1998, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 01).

Kassel, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2568

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Dipl.-Ing. Günter Freund,** Az. 650 N 335/97, zeige ich hiermit die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO an.

Kassel, 2. 4. 1998 **Der Konkursverwalter**
Pflug, Rechtsanwalt

2569

650 N 23/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **RBS Heim & Wohnen Handelsgesellschaft mbH,** vertreten durch die Geschäftsführer Brigitta Schacht und Rolf Schacht, Glatzer Straße 18, 34225 Baunatal, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 6. Mai 1998, 9.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1).

Kassel, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2570

9 N 25/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kammler Karosseriebau GmbH, Industriestraße 2, 61476 Kronberg,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Königstein im Taunus, 1. 4. 1998
Amtsgericht

2571

9 N 34/98: — **Beschluß:** Die **Firma M & S Lindau Trading GmbH,** Geschäftsführer: Raits V. Milbergs, Platz-Rueil Malmaison 4, 65812 Bad Soden — Gemeinschuldnerin —, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherstellung und Feststellung der Masse wird die Sequestration angeordnet und der Gemeinschuldnerin allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Zur Sequesterin wird bestellt: Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg.

Der Sequesterin wird die Vorlage eines Sequestrationsgutachtens auferlegt.

Königstein im Taunus, 2. 4. 1998
Amtsgericht

2572

9 N 30/98: In der Konkurssache gegen **Firma ZS Immobilien Baubetreuungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Waldallee 45, 65817 Eppstein,** vertreten durch die Geschäftsführerin Johanna Schaser, ist durch Beschluß vom 3. April 1998 über das Vermögen der Gemeinschuldnerin die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Königstein im Taunus, 3. 4. 1998
Amtsgericht

2573

Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 2. 1997 verstorbenen **Helmut-Bernhard Weiken,** zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Harheimer Weg 23, 81 N 946/97, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichtes liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt unter 81 N 946/97 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 3 727,35 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 0,00 DM bevorrechtigte und 17 280,80 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Kronberg im Taunus, 2. 3. 1998
Die Konkursverwalterin
Angelika Amend, Rechtsanwältin

2574

N 8/98 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Oecolab Dr. Forster GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin Magdalene Forster-Wunderlich, Behringstraße 2, 68623 Lampertheim, wird heute, 1. April 1998, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. Juli 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 29. April 1998, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Mittwoch, 12. August 1998, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Masse besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. April 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Südwestdeutsche Landesbank.

Lampertheim, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2575

7 N 23/98: Über das Vermögen der **Firma Heil Garten- und Landschaftsbau GmbH, Roststädterstraße 23, 63303 Dreieich,** vertreten durch die Geschäftsführerin Johanna Heil geb. Chantre, Alberusstraße 12, 63303 Dreieich, ist am 31. März 1998, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dr. Alexander Warikoff, Dolivostraße 35, 64293 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 18. Juni 1998, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraus-

schusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 7. Mai 1998, 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 9. Juli 1998, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 18. Juni 1998 anzeigen.

Langen, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2576

7 N 52/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma „New-In Sportswear GmbH", Otto-Hahn-Straße 44 B, 63303 Dreieich,** vertreten durch die Geschäftsführerin Andrea Welzel, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 14. Mai 1998, 10.30 Uhr, Amtsgericht Langen, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2577

7 N 22/98: Über das Vermögen der **Karl Gronemeyer Kommanditgesellschaft, Mörfelder Landstraße 35, 63225 Langen,** persönlich haftende Gesellschafterin Meurice Germany GmbH, Geschäftsführer: Hans-Peter Buchheim, Olympische Straße 1, 14052 Berlin-Charlottenburg, ist am 1. April 1998, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-0, Fax: 0 69/63 55 22.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 18. Juni 1998, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 14. Mai 1998, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 9. Juli 1998, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 18. Juni 1998 anzeigen.

Langen, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2578

7 N 126/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma „SBS-Flugdienst GmbH", Flugplatz Haus 4, 63329 Egelsbach,** vertreten durch den Geschäftsführer Klaus-Dieter Sukowski, Seeheier Straße 31, 64342 Seeheim-Jugenheim, ist mangels Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Die Vergütung des Verwalters ist auf 7 808,42 DM, seine Auslagen sind auf 287,50 DM (inkl. MwSt.) festgesetzt.

Langen, 6. 4. 1998 **Amtsgericht**

2579

7 N 19/98 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Firma „Comfort GmbH Import, Export, Handel und Vertrieb",** vertreten durch die Geschäftsführerin Karin Müller, Leipziger Straße 13 a, 63322 Rödermark, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Georg Rettig bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 31. 3. 1998 **Amtsgericht**

2580

7 N 3/98: Der Antrag der Deutsche Angestellten Krankenkasse, Walter-Kolb-Straße 1—7, 60594 Frankfurt am Main, vom 5. Januar 1998, auf Eröffnung des Konkursverfahrens in das Vermögen des **„Walter Hans Anton Emig", Zum Röhrbrunnen 12, 63303 Dreieich,** wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig **zurückgewiesen.**

Die am 29. Januar 1998 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses **aufgehoben.**

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 7. 4. 1998 **Amtsgericht**

2581

7 N 30/98 — **Beschluß:** Der Antrag der **Firma „FM Garage GmbH", Werner-von-Braun-Straße 15, 63303 Dreieich,** vertreten durch den Geschäftsführer Gunter Andreas Matthes, Frankfurter Straße 84 a, 63110 Rodgau, vom 23. Februar 1998, auf Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig **zurückgewiesen.**

Die am 26. Februar 1998 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses **aufgehoben.**

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 7. 4. 1998 **Amtsgericht**

2582

7 N 56/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Nadim Altunbulak, Offheim,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Limburg a. d. Lahn, 23. 3. 1998 Amtsgericht

2583

7 N 14/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fair Construct u. Design GmbH, Lindenberg, 65618 Selters-Münster,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Limburg a. d. Lahn, 23. 3. 1998 Amtsgericht

2584

7 N 19/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gemro GmbH, Hagener Straße 4, 57234 Wilnsdorf,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Limburg a. d. Lahn, 23. 3. 1998 Amtsgericht

2585

7 N 17/98 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma PPT-Pro Print Trading GmbH, Max-Planck-Straße 6, 65520 Bad Camberg,** vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Pfeifer (früher Terranova 27, Vermögensverwaltungsgesellschaft Hamburg), wird heute, 31. März 1998, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Kalker, Wolfgang, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Mai 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Stock E, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, werden folgende Termine abgehalten:

8. Juni 1998, 9.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Mai 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Hiervon ausgenommen sind Sendungen der Justizbehörden und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Limburger Volksbank eG, BLZ 511 900 00, Konto 228 125.

Limburg a. d. Lahn, 31. 3. 1998 Amtsgericht

2586

7 N 35/98: Konkursantragsverfahren betreffend **TRAVELphone Konzeptentwicklung und Agenturbetreuung für mobile Kommunikation GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Josef Schmidt, geboren am 5. 7. 1941, 50858 Köln-Weiden, Tilsiter Weg 3.

Der Schuldnerin ist am 6. April 1998 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 6. 4. 1998 Amtsgericht

2587

7 N 44/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dinnes & Partner GmbH, Industriestraße 12, 65594 Runkel,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Limburg a. d. Lahn, 7. 4. 1998 Amtsgericht

2588

Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Oecolab Dr. Forster GmbH, Behringstraße 2, 68623 Lampertheim,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Magdalene Forster-Wunderlich, Pienzenauer Straße 47, München, Az. N 8/98 des Amtsgerichts Lampertheim, zeige ich hiermit in meiner Eigenschaft als Konkursverwalter die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO an.

Mannheim, 2. 4. 1998

Der Konkursverwalter
Ernestus, Rechtsanwalt

2589

8 N 9/98: Über das Vermögen der **H. Anger's Söhne GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Bohrgesellschaft Anger m.b.H., diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Heinrich Anger und Dipl.-Ing. Rudolf Rothemeyer, Gutenbergstraße 33, 37235 Hessisch Lichtenau, Sitz der Hauptverwaltung: Mittelhöfer Straße 11—13, 34587 Felsberg, wird heute, 1. April 1998, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Dr. Werner Schreiber, Blumenstraße 17, 69115 Heidelberg.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 19. Juni 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, werden folgende Termine abgehalten:

8. Mai 1998, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. Dies ist gleichzeitig der Termin zur Anhörung nach § 204 KO.

17. Juli 1998, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Juni 1998 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Werra-Meißner, Friedrich-Wilhelm-Straße 40—42, 37269 Eschwege, Konto-Nr. 53 295 150 (BLZ 522 600 30).

Melsungen, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2590

N 10/98: Über das Vermögen der **Firma Bauunternehmen Straub GmbH, Nibelungenstraße 27—29, 64720 Michelstadt,** wird heute, 31. März 1998, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Herr Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Mai 1998.

Vor dem Amtsgericht Michelstadt, Raum 129, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

18. Mai 1998, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie einer evtl. Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO.

6. Juli 1998, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Mai 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, Konto-Nr. 3 748 332.

Michelstadt, 31. 3. 1998 **Amtsgericht**

2591

7 N 10/98: Über das Vermögen der **Firma Hunger Feuerungstechnik G.m.b.H., Seligenstädter Straße 141, 63073 Offenbach am Main,** vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Hunger und Britta Ruth Hunger, wird heute, am 25. März 1998, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Georg Rettig, Große Friedberger Straße 44—46, 60313 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 25. Mai 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 7. Mai 1998, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, den 4. Juni 1998, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 4. Mai 1998.

Offenbach am Main, 25. 3. 1998 Amtsgericht

2592

7 N 41/98: Über das Vermögen der **Firma Fritz Peter, Inhaber Dachdeckermeister Hans Jürgen Kraft, Waldstraße 67, 63071 Offenbach am Main,** wird heute, am 31. März 1998, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Matthias Hartard, Kaiserstraße 54, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 15. Juni 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 5. Mai 1998, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 30. Juni 1998, 14.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 4. Mai 1998.

Offenbach am Main, 1. 4. 1998 Amtsgericht

2593

4 N 9/97: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Marion Walter, Liebigstraße 2, 65428 Rüsselsheim,** ist durch Beschluß vom 29. September 1997 mangels einer die Kosten deckenden Masse **zurückgewiesen** worden.

Rüsselsheim, 29. 9. 1997 **Amtsgericht**

2594

4 N 73/97: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des **Herrn Hans-Dieter Liedloff, Berliner Platz 20, 65428 Rüsselsheim,** ist durch Beschluß vom 29. September 1997 mangels einer die Kosten deckenden Masse **zurückgewiesen** worden.

Rüsselsheim, 24. 3. 1998 **Amtsgericht**

2595

4 N 9/98: Über das Vermögen der **Firma MT Baubetreuungs GmbH, Bahnhofstraße 16—18, 65479 Raunheim,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Erich Martin, wohnhaft Varangeviller Straße 24 A, 63486 Bruchköbel, ist am 1. April 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1998, zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. Mai 1998, 10.30 Uhr.

Prüfungstermin am 14. Juli 1998, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 125, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45.

Offener Arrst mit Anzeigepflicht bis zum 30. April 1998 ist angeordnet.

Rüsselsheim, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2596

N 8/98: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **M. P. Baudekoration GmbH,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Nanad Markovic, Bahnhofstraße 2 a, 63110 Rodgau.

Der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 6. März 1998 werden **aufgehoben.**

Seligenstadt, 3. 4. 1998 **Amtsgericht**

2597

N 17/98: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **GHW Wagner GmbH, Gas-, Heizung- und Wassertechnik,** vertreten durch den Geschäftsführer Hans Wagner, Siemensstraße 4, 63512 Hainburg — Schuldnerin —, werden der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 17. März 1998 **aufgehoben.**

Seligenstadt, 7. 4. 1998 **Amtsgericht**

2598

8 N 4/98: Der Antrag des **Herrn Rainer Uwe Kelzenberg, Im Wickengarten 16, 65606 Villmar,** auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig **abgewiesen.**

Das am 22. Januar 1998 gegen den Schuldner erlassene Veräußerungsverbot wird **aufgehoben.**

Weilburg, 23. 3. 1998 **Amtsgericht**

2599

3 N 95/97: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma CCS Baugesellschaft mbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Choussein Skodra Chalil, Sophienstraße 3, 35576 Wetzlar, ist die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot vom 27. Oktober 1997 nach Ablehnung des Konkurses mangels Masse mit Beschluß vom 5. Januar 1998 **aufgehoben** worden.

Wetzlar, 30. 3. 1998 ***Amtsgericht***

2600

3 N 20/98: Über das Vermögen der **Firma Oberschelp Präzisionsteile GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin Eva Oberschelp, Schmalheck 20, 35625 Hüttenberg-Rechtenbach, ist heute, 1. April 1998, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Mai 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, 2. Stock, im Amtsgerichtsgebäude B, 35573 Wetzlar, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

7. Mai 1998, 8.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

10. Juli 1998, 8.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Mai 1998 anzeigen.

Wetzlar, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2601

3 N 145/97, 3 N 146/97, 3 N 151/97 und 3 N 152/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Udo Hardt und des Herrn Holger Hardt, beide wohnhaft Wetzlarer Straße 30, 35647 Waldsolms,** ist die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot vom 23. Dezember 1997 nach Ablehnung des Konkursantrages mangels Masse mit Beschluß vom 3. Februar 1998 **aufgehoben** worden.

Wetzlar, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2602

3 N 105/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gebrüder Neuweger GmbH & Co. KG, Breitenbacher Straße 2, 35630 Ehringshausen-Kölschhausen,** vertreten durch die Neuweger Beteiligungen GmbH in Kölschhausen, vertreten durch die Geschäftsführer Hermann Neuweger und Frank Michael Uth, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 7. Mai 1998, 11.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Amtsgerichtsgebäude B, 35573 Wetzlar, Wertherstraße 1, anberaumt.

Wetzlar, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2603

6 N 22/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. April 1996 verstorbenen **Bernd Vater, letzter Wohnsitz: Diemelweg 3 A, 34317 Habichtswald,** wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 16 894,30 DM zuzüglich Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 1 101,80 DM festgesetzt.

Die Auslagen werden auf 400,— DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer in Höhe von 60,— DM festgesetzt.

Wolfhagen, 6. 3. 1998 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2604

1 K 3/98: Die im Grundbuch von Hesperinghausen, Band 22, Blatt 625, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 53, Ackerland, In der neuen Wiese, Größe 51,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 300/61, Ackerland, Hinterm Huxstein, Größe 50,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 1, Flurstück 197/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schützenstraße 2, Größe 10,39 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 4, Flurstück 125/62, Ackerland, Grünland-Acker, Vorm Bruche, Größe 30,55 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 3. Juni 1998, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christian Wilhelm Bunse.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 53 auf 13 000,— DM,

Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 300/61 auf 10 000,— DM,

Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 1, Flurstück 197/1 auf 370 000,— DM,

Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 4, Flurstück 125/62 auf 7 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 3. 4. 1998 **Amtsgericht**

2605

K 54/95: Das im Grundbuch von Gerterode, Band 10, Blatt 294, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Gerterode,

BV Nr. 4, Flur 6, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberg 16 1/2, Größe 0,77 Ar,

BV Nr. 5, Flur 6, Flurstück 46/1, Gartenland, Im Dorf, Größe 1,04 Ar,

BV Nr. 6, Flur 7, Flurstück 40, Ackerland, Im Lingelsboden, Größe 1,59 Ar,

BV Nr. 7, Flur 7, Flurstück 57/1, Ackerland, In der Kaute, Größe 67,79 Ar,

BV Nr. 11, Flur 6, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberg, 2, Größe 1,23 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1998, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Jörg Drobbner.

BV Nr. 4, 11: Fachwerkhaus, Baujahr möglicherweise 1880, Umbauten in 1961 und 1980/81; Wohnfläche über drei Geschosse: 174,28 qm; umbauter Raum; 940,96 cbm.

Auf dem Gartenland BV Nr. 5 steht eine Wellblechgarage.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. V ZVG festgesetzt für

BV Nr. 4 auf	57 000,— DM,
BV Nr. 5 auf	4 000,— DM,
BV Nr. 6 auf	3 700,— DM,
BV Nr. 7 auf	17 000,— DM,
BV Nr. 11 auf	48 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag hinsichtlich aller Grundstücke bereits gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2606

K 60/97: Das im Grundbuch von Heringen, Band 88, Blatt 2671, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Heringen,

Flur 2, Flurstück 234/17, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 13, Größe 6,27 Ar,

Flur 2, Flurstück 234/18, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 13 a, Größe 7,30 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Juli 1998, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elise Käte Hildebrandt geb. Walger, Heringen.

Es handelt sich um ein mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit Doppelgarage bebautes Grundstück, Baujahr 1978; Wohnhaus; 527 m³ umbauter Raum, Doppelgarage 68 m³ umbauter Raum.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 6. 4. 1998 **Amtsgericht**

2607

6 K 63/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Weißkirchen, Blatt 1702,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Weißkirchen, Flur 34, Flurstück 120, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 43, Größe 6,26 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißkirchen, Flur 34, Flurstück 125/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 43, Größe 0,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Juni 1998, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
a) Anisha Wadhwani,
b) Karan Wadhwani, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 auf 1 046 900,— DM
(freistehendes Einfamilienwohnhaus, Baujahr 1962; ab 1991 diverse Umbauten),
lfd. Nr. 2 auf 3 100,— DM
(unbebautes Grundstück).
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 3. 1998 **Amtsgericht**

2608

4 K 40/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 187, Blatt 8637,
Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Nr. 255/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 62, Größe 2,72 Ar,
soll am Montag, dem 15. Juni 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Horst-Dieter Schultheiß, Pauerweg 40, 64342 Seeheim-Jugenheim,
Ulrike Schultheiß geb. Stein, Weisbadenstraße 5, 64646 Heppenheim,
— je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück auf 437 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2609

K 4/95: Das im Grundbuch von Eckelshausen eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Eckelshausen,
lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 33, Dreschplatz, Lahnstraße, Größe 8,51 Ar,
lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 123, Weg, Weiden, Größe 1,66 Ar,
lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 66/18, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 28, Größe 0,30 Ar,
lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 65/2, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 28, Größe 28,76 Ar,
soll am Freitag, dem 2. Oktober 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 3. 3./16. 10. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):
a) Ralf Dieter Febel, verstorben am 9. 7. 1966, wohnhaft gewesen Schreinerstraße 6, 35236 Breidenbach,
b) Jörg Köditz, Mushecke 25, 35216 Biedenkopf,
— je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 68 080,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 4 980,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf 1 170,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf 302 125,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2610

7 K 130/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bindsachsen, Band 25, Blatt 1064,
Gemarkung Bindsachsen, Flur 8, Nr. 66, Landwirtschaftsfläche, Am Salztriesch, Größe 93,10 Ar,
soll am Mittwoch, dem 8. Juli 1998, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 11. November 1997 im Grundbuch eingetragen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 241,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2611

7 K 115/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 36, Blatt 1485,
Gemarkung Altenstadt, Flur 19, Nr. 39/6, Hof- und Gebäudefläche, Fasanenweg 14, Größe 6,30 Ar
(bebaut mit 1-Familien-Bungalow in Winkelform mit Walmdach),
soll am Donnerstag, dem 25. Juni 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 31. Oktober 1997 im Grundbuch eingetragen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 470 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2612

5 K 21/96: Das im Grundbuch von Pohl-Göns, Band 40, Blatt 1700, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Pohl-Göns, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 1, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße 33, Größe 7,69 Ar,
soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1998, 10.00 Uhr, Raum 1, Stock E (Erdgeschoß), Sitzungssaal, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Birgitt Knebel geb. Frank, Wetzlarer Straße 33, 35510 Butzbach/Pohl-Göns.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 527 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Butzbach, 3. 4. 1998 **Amtsgericht**

2613

61 K 27/97: Die im Grundbuch von Weiterstadt, Band 154, Blatt 5724, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 9, Größe 1,10 Ar,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 174/6, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 9, Größe 0,03 Ar,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 174/4, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 9, Größe 0,99 Ar,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 95/3, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 9, Größe 14,57 Ar,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 175/3, Verkehrsfläche, Die spitze Gewann, Größe 1,32 Ar,
lfd. Nr.7, Gemarkung Weiterstadt, Flur 4, Flurstück 174/3, Verkehrsfläche, Die spitze Gewann, Größe 1,51 Ar,
sollen am Donnerstag, dem 10. September 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Reinhard Garloff, geboren am 18. August 1947, Darmstadt.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

lfd. Nr. 1 auf	70 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	2 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	1 000 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	11 057 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	33 000,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	38 000,— DM,
Gesamt:	12 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 3. 1998 **Amtsgericht**

2614

61 K 205/96: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 305, Blatt 12280, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 10, Flurstück 7, Ackerland, Über der Landwehr, Größe 62,45 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 38, Flurstück 214, Grünland, Aufs Geinsbruch, Größe 19,24 Ar,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Griesheim, Flur 38, Flurstück 46/1, Ackerland, Hinter dem See, Größe 17,19 Ar,
sollen am Mittwoch, dem 21. Oktober 1998, 9.15 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Günther Löw, geboren am 23. 5. 1943, Griesheim,
b) Hannelore Löw geb. Schambach, geboren am 11. 5. 1946, Griesheim,
— in Gütergemeinschaft —.
Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	37 470,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	9 620,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	17 190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 3. 1998 **Amtsgericht**

2615

61 K 12/97: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 94, Blatt 3702, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1: 77,44/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 1436/2, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße 82, Größe 4,67 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Nebenräumen und einem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoß mit Bad, Loggia und Kfz-Abstellplatz;

soll am Mittwoch, dem 5. August 1998, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lutz Schmalenbach, geboren am 21. 8. 1964, Riedstadt.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

256 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 4. 1998 Amtsgericht

2616

3 K 60/97: Das im Grundbuch von Altheim, Band 50, Blatt 1972, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Altheim, Flur 1, Flurstück 187, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 28, Größe 4,55 Ar,

soll am Montag, dem 3. August 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinz Werner.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 1. 4. 1998 Amtsgericht

2617

3 K 64/97: Das im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 62, Blatt 2577, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Bieberau, Flur 11, Flurstück 77/8, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 37, Größe 7,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Juli 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Es handelt sich um ein Wohnhaus mit Gaststätte im Erdgeschoß.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kiriake Apostolidou, Darmstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dieburg, 2. 4. 1998 Amtsgericht

2618

3 K 22/97: Das im Grundbuch von Albungen, Band 20, Blatt 659, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Albungen, Flur 5, Flurstück 35/1, Gebäude- und Freifläche, Hardtweg 2, Größe 6,90 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1998, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Claus Schröder, Bad Sooden-Allendorf, jetzt Eschwege-Albungen,

b) Ida Schröder geb. Scharff, Bad Sooden-Allendorf, jetzt Eschwege-Albungen,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

426 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eschwege, 7. 4. 1998 Amtsgericht

2619

2 K 54/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 19, Blatt 592,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 74/7, Grünland, Im Vohnbach, Größe 7,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Viermünden, Flur 18, Flurstück 74/2, Bauplatz, Im Dorf, Größe 7,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. August 1998, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

Wolfram Theiß, Frankenberg (Eder)-Viermünden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 30 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 25. 3. 1998 Amtsgericht

2620

84 K 246/96: Das im Grundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 48, Blatt 1619, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 137, Flurstück 59/9, Hof- und Gebäudefläche, Weberstraße 15, Größe 3,03 Ar,

(lt. Gutachten bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus),

soll am Donnerstag, dem 6. August 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Lydia Holicki geb. Brede, Weberstraße 15, 60318 Frankfurt am Main,

b) Proton Verwaltungsgesellschaft mbH, Schwedenpfad 18, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 3. 1998 Amtsgericht

2621

84 K 82/97: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 399, Blatt 12542, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 80,696/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 521, Flurstück 48/1, Gebäude- und Freifläche, Danneckerstraße 43, Größe 3,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 12536 bis 12545), sowie teilweise in der Veräußerung (Zweizimmerwohnung, lt. Gutachten ca. 58 qm),

soll am Donnerstag, dem 20. August 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Herr Artur Kuhnert, verstorben am 12. 8. 1997, zuletzt wohnhaft gewesen Burgstraße 2, 35647 Waldsolms.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 3. 1998 Amtsgericht

2622

84 K 312/95: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 62, Blatt 2077, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 166,67/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 318, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Neuhofstraße 5, Größe 1,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2072 bis 2076), (lt. Gutachten Eigentumswohnung, 3 Zimmer, Küche, Bad, ca. 51,26 qm, mäßiger Bauzustand, im Dachgeschoß),

soll am Donnerstag, dem 20. August 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Dauth, Weberstraße 34, 60318 Frankfurt am Main, oder Am Wingert o. Nr., 63517 Rodenbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

119 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 26. 3. 1998 Amtsgericht

2623

K 82/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Södel, Band 46, Blatt 1788,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Södel, 49,718/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Nr. 281/2, Gebäude- und Freifläche, Södeler Straße 34, Größe 17,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4,

soll am Montag, dem 8. Juni 1998, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Karola Östreich, 61200 Wölfersheim.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
204 000,— DM.
In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 19. 3. 1998 Amtsgericht

2624

K 39/96: Das im Grundbuch von Erlenbach, Band 8, Blatt 245, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Erlenbach, Flur 2, Flurstück 57/9, Gebäude- und Freifläche, Werner-Krauß-Straße 8, Größe 17,85 Ar,
soll am Dienstag, dem 23. Juni 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dr. Ekkehard Grünig, Dossenheim.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
710 000,— DM.
Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und 2 Garagen bebaut.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 8. 4. 1998 Amtsgericht

2625

K 15 und 20/97: Die im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 26, Blatt 717, eingetragenen Grundstücke,
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 2, Flurstück 83, Teichwirtschaft, Am großen Rohrberg, Größe 85,84 Ar,
als herrschendes Grundstück ausgestattet mit dem unter Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 verzeichneten Wasserentnahmerecht an dem Grundstück Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 40/1,
eingetragen im Grundbuch von Neuenschmidten, Blatt 500, Abt. II, Nr. 8;
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 71, Teichwirtschaft, Die Mühlwiesen, Größe 17,00 Ar,
sollen am Montag, dem 17. August 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1997 bzw. 12. 3. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):
Friedrich Poths in Schotten,
Elsbeth Braatz in Schotten,
— je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 83 auf 444 000,— DM,
Flurstück 71 auf 56 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 26. 3. 1998 Amtsgericht

2626

K 115 und 118/97: Die im Grundbuch von Meerholz, Band 78, Blatt 2095, eingetragenen Grundstücke,
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Meerholz, Flur 8, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Unterdorfstraße 33, Größe 1,61 Ar,
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Meerholz, Flur 8, Flurstück 46/1, Landwirtschaftsfläche, Unterdorfstraße, Größe 1,43 Ar,
sollen am Mittwoch, dem 15. Juli 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ralf Schauberger in Erlensee.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 47 auf 33 000,— DM,
Flurstück 46/1 auf 29 000,— DM.
Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 23. 3. 1998 Amtsgericht

2627

K 61/95: Das im Grundbuch von Neuses, Band 79, Blatt 2186, eingetragene Grundstück,
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuses, Flur 13, Flurstück 17/10, Gebäude- und Freifläche, Kettelerstraße 2, Größe 6,46 Ar,
soll am Montag, dem 20. Juli 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Claudia Diez in Freigericht.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
555 000,— DM.
Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 25. 3. 1998 Amtsgericht

2628

K 116/97: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 149, Blatt 6415, eingetragene Grundstück,
Gemarkung Bad Orb, Flur 11, Flurstück 223, Gebäude- und Freifläche, Sälzerstraße 56, Größe 13,75 Ar,
soll am Mittwoch, dem 19. August 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 25. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gisela Waizenegger in Bad Orb.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
1 220 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 31. 3. 1998 Amtsgericht

2629

42 K 99/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 33, Blatt 1347,
lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 283/1, Gebäude- und Freifläche, Rupertisstraße 20, Größe 1,76 Ar,
soll am Donnerstag, dem 18. Juni 1998, 13.35 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1994 (Versteigerungsvermerk):
Markus Löwer.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
237 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 30. 3. 1998 Amtsgericht

2630

42 K 75/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cleeberg, Band 37, Blatt 1385,
lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 32, Hof- und Gebäudefläche, Oberkleener Straße 2, Größe 5,03 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 36, Gartenland, Mühlgarten, Größe 4,87 Ar,
soll am Donnerstag, dem 25. Juni 1998, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1997 (Versteigerungsvermerk):
Eheleute Liane Ganss geb. Kohl,
Horst Ganss, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 2 auf 654 000,— DM,
Gaststätteninventar auf 104 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 36 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 30. 3. 1998 Amtsgericht

2631

42 K 97/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oppenrod, Band 21, Blatt 690,
lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 462, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 14, Größe 7,67 Ar,
soll am Donnerstag, dem 25. Juni 1998, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1997 (Versteigerungsvermerk):
a) Herbert Erwin Heelein,
b) Erika Heelein geb. Burg,
— je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
445 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 30. 3. 1998 Amtsgericht

2632

42 K 127/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 255, Blatt 10785,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1007/1, Hof- und Gebäudefläche, Westanlage 54, Größe 3,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Juni 1998, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Karl-Heinrich Pfetzing,
b) Hannelore Dorothea Pfetzing geb. Hoffbauer,
c) Dr. Claus Friedrich Max Vonderheid,
d) Anna-Barbara Vonderheid geb. Abel,
— je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 935 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2633

42 K 137/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 10, Blatt 498,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 55/1, Bauplatz am Hain, Größe 14,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Juni 1998, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Willi Runde.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 615,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2634

42 K 7/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Birklar, Band 28, Blatt 996,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 281, Gebäude- und Freifläche, Muschenheimer Straße 1, Größe 2,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1998, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Uwe Mönke.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2635

42 K 157/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorf-Güll, Band 13, Blatt 456,

lfd. Nr. 20, Flur 3, Flurstück 399/13, Hof- und Gebäudefläche, Hof-Güller-Straße 51, Größe 17,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1998, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Sandra Hackel geb. Mann,
b) Valesco Mann,
c) Sascha Mann,
— je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 398 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2636

24 K 73/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 233, Blatt 8111,

BV Nr. 1: 182,29/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 2, Nr. 217, Gebäude- und Freifläche, Bäckerweg 18, Größe 5,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. B I des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 18. August 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Cohen, Stefan.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 277 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 27. 3. 1998 **Amtsgericht**

2637

24 K 78/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 233, Blatt 8112,

BV Nr. 1: 303,60/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 2, Nr. 217, Gebäude- und Freifläche, Bäckerweg 18, Größe 5,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. B II des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 4. August 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Cohen, Stefan.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 27. 3. 1998 **Amtsgericht**

2638

24 K 79/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 233, Blatt 8113,

BV Nr. 1: 304,27/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 2, Nr. 217, Gebäude- und Freifläche, Bäckerweg 18, Größe 5,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W I des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 11. August 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Cohen, Stefan.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 573 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 27. 3. 1998 **Amtsgericht**

2639

4 K 41/97: Das im Grundbuch von Merkenbach, Band 29, Blatt 1010, eingetragene Grundeigentum, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 223, Gebäude- und Freifläche, Im Wieschen 5, Größe 5,10 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1998, 9.00 Uhr, Raum 120, im 1. Stock des Gerichtsgebäudes, 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bieber, Bernd.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Herborn, 7. 4. 1998 **Amtsgericht**

2640

K 31/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 154, Blatt 5859, Gemarkung Hofgeismar, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 216/7, Gebäude- und Freifläche, Assendorfer Weg 3, Größe 40,34 Ar,

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

soll am Mittwoch, dem 17. Juni 1998, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Landgrebe, 34369 Hofgeismar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 809 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hofgeismar, 8. 1. 1998 **Amtsgericht**

2641

640 K 240/96: Das im Grundbuch von Kassel, Band 424, Blatt 10823, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kassel, Flur 19, Flurstück 112/6, Lieg.B. 7681, Freifläche, Gartenstraße, Größe 9,39 Ar

(vollerschlossenes Baugrundstück),

soll am Dienstag, dem 30. Juni 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

BMH Bau-Planungs GmbH + Co. Gebäude, München.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 31. 3. 1998 **Amtsgericht**

2642

640 K 92/97: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 127, Blatt 3605, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 49,769/1 000 an dem einen Grundstück der Gemarkung Großenritte, Flur 18, Flurstück 7/10, Gebäude- und Freifläche, Lübecker Straße 14, Größe 13,85 Ar,

Flur 18, Flurstück 7/11, Verkehrsfläche Lübecker Straße, Größe 2,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 6, K 6 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3600 bis 3610); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung; Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung durch Grundpfandrechtsgläubiger nach Eigentumserwerb, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 14. 12. 1992, 2. 2. 1993, 12. 2. 1993; eingetragen am 11. 3. 1993

(Eigentumswohnung im Obergeschoß mit 49,98 qm Wfl.);

soll am Mittwoch, dem 24. Juni 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Jochen Stiefel, Baunatal.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 12. 3. 1998 **Amtsgericht**

2643

640 K 318/96: Das im Grundbuch von Kassel, Band 436, Blatt 11184, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 23/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, LB 7705, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße,

Flurstück 142/25, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe zusammen 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 210, K 210, Typ A 3;

für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 10975 bis 11232 angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. November 1979 und übertragen aus Blatt 10961 von Kassel

(Eigentumswohnung im 3. Obergeschoß mit ca. 31,50 qm Wohnfläche);

soll am Mittwoch, dem 8. Juli 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dirkt Senft, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 2. 4. 1998 **Amtsgericht**

2644

5 K 32/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Josbach, Band 12, Blatt 325,

lfd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 4/3, Wald (Holzung), In der hintersten Höllgrube, Größe 95,50 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 10, Flurstück 80/1, Landwirtschaftsfläche, Im Bruch, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 10, Flurstück 8/5, Gebäude- und Freifläche, Alte Heerstraße 9, Größe 24,80 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Alte Heerstraße 9, Größe 27,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Juli 1998, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Koch, Rauschenberg-Josbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 7 auf	11 000,— DM,
lfd. Nr. 31 auf	264,— DM,
lfd. Nr. 32 auf	419 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 74 a ZVG versagt worden, aber nur bzgl. Grundstück lfd. Nr. 7 (Flur 11, Flurstück 4/3).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kirchhain, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2645

8 K 74/97: Das im Grundbuch von Sachsenberg, Band 51, Blatt 1530, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Sachsenberg, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 62, Landwirtschaftsfläche, In der Bornwiese, Größe 7,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 614/3, Gebäude- und Freifläche, Landesstraße 20, Größe 4,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juni 1998, 8.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Wilhelm Hallenberg, 35104 Lichtenfels-Sachsenberg,

Elsbeth Dietz, 34471 Volkmarsen-Lütersheim,

Karin Opitz, 34549 Edertal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	2 740,20 DM,
lfd. Nr. 2 auf	168 130,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Korbach, 24. 3. 1998 **Amtsgericht**

2646

8 K 88/97: Das im Grundbuch von Basdorf, Band 6, Blatt 196, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstück 99/33, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Trappenhardt 11, Größe 10,84 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1998, 8.00 Uhr, Zimmer Nr. 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert de Roo,

Brigitte de Roo,

beide wohnhaft 34516 Vöhl,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138 955,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Korbach, 26. 3. 1998 **Amtsgericht**

2647

7 K 30/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 520, Blatt 19153,

lfd. Nr. 1: 60/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 1577/4, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße, Größe 3,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 19154);

Sondernutzungsrechte an der nicht bebauten Grundstücksfläche einschließlich des Carports mit Ausnahme des an der südöstlichen Ecke des Grundstücks angelegten Pkw-Abstellplatzes;

und eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 520, Blatt 19154,

lfd. Nr. 1: 40/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 1577/4, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße, Größe 3,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Obergeschoß;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 19153);

Sondernutzungsrechte an dem in der südöstlichen Ecke des Grundstücks angelegten Pkw-Abstellplatz;

soll am Dienstag, dem 9. Juni 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Höfer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 19153 auf	410 000,— DM,
Blatt 19154 auf	260 000,— DM,
Gesamtverkehrswert:	670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2648

7 K 44/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 212, Blatt 7807,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 539, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 55, Größe 5,53 Ar,

und Ober-Roden, Band 249, Blatt 8920,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 538, Gebäude- und Freifläche, Heinz-von-Kleist-Straße, Größe 5,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. September 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Albert Mieth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Blatt 7807 auf	450 000,— DM,
b) Blatt 8920 auf	450 000,— DM,
c) Gesamtverkehrswert:	900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2649

7 K 87/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 72, Blatt 3294,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 418, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring 180, Größe 2,75 Ar,

Flur 11, Flurstück 434/20, Gebäudefläche, Kennedystraße, Größe 0,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. September 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 10. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Stoll.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

496 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2650

7 K 35/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Trais-Horloff, Bezirk Nidda, Band 21, Blatt 911,

Flur 1, Nr. 23/2, Gebäude- und Freifläche, Bellersheimer Straße 10, Größe 9,11 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1998, 8.30 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

James Whatley, jetzt Pohlheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Nidda, 1. 4. 1998 **Amtsgericht**

2651

7 K 146/94: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim, Band 201, Blatt 7157, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mühlheim, Flur 3, Flurstück 359/2, Hof- und Gebäudefläche, Leonhardstraße 23, Größe 3,71 Ar,

am Freitag, dem 12. Juni 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Trautwein, Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2geschossiges Einfamilienhaus, Baujahr 1989, mit ca. 220 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 27. 3. 1998 **Amtsgericht**

2652

7 K 123/97: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rumpenheim, Band 107, Blatt 3542, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rumpenheim, Flur 1, Flurstück 88, Gebäude- und Freifläche, Landgraf-Friedrich-Straße 23, Größe 4,98 Ar,

am Donnerstag, dem 9. Juli 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Karl Friedel Krebs, Maintal.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Dreifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoß (3 abgeschlossene Wohnungen) und Teilkeller sowie ehemalige Scheune und 3 Schuppen bzw. Anbauten (Baujahr unbekannt, Umbau und Aufstockung 1957).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 25. 3. 1998 **Amtsgericht**

2653

7 K 156/97: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 140, Blatt 5454, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 9, Flurstück 188/1, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Lang-Straße 46, Größe 7,19 Ar,

am Montag, dem 22. Juni 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Brand, Mainhausen..

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 590 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Einfamilien-Doppelhaushälfte mit angebautem Schuppen, erbaut um 1959, umgebaut um 1966 und einer Garage, erbaut um 1975.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2654

7 K 74/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bürgel, Band 175, Blatt 6042, eingetragene 99,21/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 1, Flurstück 341/1, LB 1498, Gebäude- und Freifläche, Von-Behring-Straße 116, Größe 1,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung und dem Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 18. August 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sigrid Loskant-Rackles geb. Hoyer, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 1-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur, Garderobe (ca. 33 qm) und Keller (Baujahr 1903, Wiederaufbau 1954).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 25. 3. 1998 Amtsgericht

2655

7 K 146/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dietzenbach, Band 487, Blatt 15 852, eingetragene 5,364/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstücke 571, 572/1, 619, 621/2, 622, 570/3 und 621/1, Gebäude- und Freifläche, Offenbacher Straße, Kurt-Schumacher-Allee, Theodor-Heuss-Ring, Größe 82,60 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der mit W 002 bezeichneten Wohnung und dem mit K2 bezeichneten Keller; zugeordnetes Sondernutzungsrecht: Pkw-Abstellplätze in der Tiefgarage p 134;

am Donnerstag, dem 13. August 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elard Siegfried Mey, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Eigentumswohnung im EG mit Kochnische, Bad, Abstellraum, Flur und Terrasse (ca. 50 qm/Baujahr 1994).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 25. 3. 1998 Amtsgericht

2656

3 K 1/94: Die im Grundbuch von Itzenhain, Band 5, Blatt 116, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Itzenhain, Flur 2, Flurstück 7, Ackerland, In der Vogelsang, Größe 12,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Itzenhain, Flur 4, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Winterscheider Straße 10, Größe 6,31 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Itzenhain, Flur 3, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Der Krautgarten, Größe 4,07 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. Juni 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Messmer, geboren am 10. 4. 1942, Gilserberg-Itzenhain, Winterscheider Straße 10.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 7 auf 3 720,— DM,
Flur 4, Flurstück 2 auf 280 000,— DM,
Flur 3, Flurstück 7 auf 18 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 24. 3. 1998 Amtsgericht

2657

3 K 1/98: Die im Grundbuch von Ziegenhain, Band 73, Blatt 2385, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ziegenhain, Flur 17, Flurstück 174/2, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 71, Größe 7,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ziegenhain, Flur 29, Flurstück 27, Gartenland, Kasseler Straße, Größe 0,68 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. Juni 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Stuhlmacher, Schwalmstadt-Ziegenhain,

Brigitte Schneider geb. Siegert, Schwalmstadt-Ziegenhain, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 17, Flurstück 174/2 auf 127 000,— DM,
Flur 29, Flurstück 27 auf 5 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 24. 3. 1998 Amtsgericht

2658

3 K 61/96: Das im Grundbuch von Linsingen, Band 7, Blatt 186, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Linsingen, Flur 3, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Zum Bruch 12, Größe 2,61 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Albert Barsch, geboren am 6. 9. 1960,

Brigitte Barsch geb. Völker, geboren am 11. 3. 1964, Bürgermeister-Schmidt-Straße 151, Bremerhaven,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 27. 3. 1998 Amtsgericht

2659

3 K 33/97: Das im Grundbuch von Oberaula, Band 55, Blatt 1503, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberaula, Flur 15, Flurstück 29/4, Freifläche, Ostpreußenstraße 22, Größe 10,16 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Juni 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Karl Kurt Marquardt, Holbeinstraße 149, Dresden, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 30. 3. 1998 Amtsgericht

2660

K 35/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mainflingen, Band 41, Blatt 1962,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mainflingen, Flur 1, Flurstück 1769/2, Bauplatz Magdruh, Größe 14,55 Ar,

(unbebautes Wohngrundstück),

soll am Montag, dem 25. Mai 1998, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl von Birn, Bruchköbel (verstorben),

b) Adam von Birn, Kinzigheimer Weg 52, Bruchköbel,

c) Maria von Birn, Kinzigheimer Weg 52, Bruchköbel,

d) Katharina von Birn, Bruchköbel (verstorben),

— Eigentümer zu je einem Viertel Miteigentumsanteil —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt für

je ein Viertel Miteigentumsanteil für Bauplatz auf 327 500,— DM,
insgesamt: 1 310 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Seligenstadt, 4. 3. 1998 Amtsgericht

2661

3 K 15/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bonbaden, Band 69, Blatt 1286,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 232/7, Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Jägerstraße 1 a, Größe 7,90 Ar,

— Wohn- und Geschäftshaus (Metzgerei) mit angebauter Wurstküche —,

soll am Mittwoch, dem 24. Juni 1998, 8.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Robert Burghardt, geboren am 19. 2. 1944, Jägerstraße 1 a, 35619 Braunfels-Bonbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 685 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 3. 1998 Amtsgericht

2662

61 K 9/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 703, Blatt 35368, eingetragene Grundeigentum, 1 671/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 39, Flurstück 29/6, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 14 a, Größe 10,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 nebst Keller Nr. 11 und einem Sondernutzungsrecht an dem Carport Nr. 11,

soll am Montag, dem 8. Juni 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Wander.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 625 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen § 85 a ZVG versagt.

Nach Gutachten: 3geschossiges Wohn- und Bürohaus, 2 Doppelgaragen, teilausgebauter Keller, ausgebautes Dachgeschoß, Baujahr: 1980—1987.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 19. 3. 1998 **Amtsgericht**

2663

61 K 22/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 81, Blatt 2279, eingetragene Grundeigentum,

1.: 835/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück a) 217/1 und b) 217/2, Gebäude- und Freifläche, Habichtweg, Größe zu a) 2,87 Ar und b) 86,52 Ar,

verbunden mit der Sondereigentumseinheit, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 Ordnungsnr. HE/5 bezeichnet,

2.: 146/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück a) 217/1 und b) 217/2, Gebäude- und Freifläche, Habichtweg, Größe zu a) 2,87 Ar und b) 86,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum als Teileigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichneten Pkw-Abstellplatz in der Sammeltiefgarage,

soll am Donnerstag, dem 18. Juni 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Schauss, — zu einem Drittel —,

Monika Schuran-Schauss, — zu zwei Dritteln —,

beide Liederbach.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 241 500,— DM (Wohnung)

b) auf 8 000,— DM (Tiefgaragenstellplatz).

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3 ZW, ca. 71 qm, mit Tiefgaragenplatz, Baujahr 1972.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

2664

61 K 68/96: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 226, Blatt 7682, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Kostheim, Flur 4, Flurstücke 316/16 und 316/55, Hof- und Gebäudefläche, Im Sampel 78, Größe 3,77 Ar und 0,17 Ar,

soll am Montag, dem 29. Juni 1998, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Musil und Emmi Musil.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Nach Gutachten: Einfamilienreihenendhaus mit Garage, errichtet 1978, Wohnfläche ca. 110 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 27. 3. 1998 **Amtsgericht**

2665

3 K 20/96: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 123, Blatt 4863, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 58, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 2, Größe 1,08 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Juni 1998, 11.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Witzenhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vladimir und Nedgeljka Lazor, Auf dem Herrengraben 2, 37242 Bad Sooden-Allendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

192 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a Abs. 3 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 30. 3. 1998 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Goldsteinstraße 160; Klärwerk Niederrad,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

ca. 35 St. Sanitäre Objekte

ca. 30 m Abwasserleitung DN 50–100

ca. 150 m verzinkte Rohrleitung DN 15–40 mm

Ausführungsfristen:	Beginn: 21. KW 1998, Ende: 30. KW 1998
Eröffnungstermin:	7. Mai 1998, 10.30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist:	23. KW 1998
Ausschreibungsnummer:	211
Sicherheitsleistungen:	./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht", Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich ab sofort vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C21.21, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 98.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 211, mit dem Vermerk „Sanitäre Installation Klärwerk Niederrad (65.C21.21)", einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C21.21, Herr Vestweber, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 78 26.

Frankfurt am Main, 2. April 1998 **Der Magistrat**

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Luxemburger Allee 1-3, Brüder-Grimm-Schule,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Zwei Revisionsschächte, 150 m³ Erdaushub, 2 Entwässerungsgegenstände und

75 lfd. m Entwässerungskanalleitung

Ausführungsfristen:	Beginn: 30. KW 1998, Ende: 35. KW 1998
Eröffnungstermin:	13. Mai 1998, 10.30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist:	12. Juni 1998
Ausschreibungsnummer:	233
Sicherheitsleistungen:	5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht", Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 5. Mai 1998 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C21.21, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 98.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 233, mit dem Vermerk „Kanalbauarbeiten", einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C21.21, Herr Hög, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 31 44, Telefax-Nr. 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 2. April 1998 **Der Magistrat**

KASSEL: **Öffentliche Ausschreibung** von **Wärmedämmputzarbeiten, ca. 950 m²**, in 36100 Petersberg: Konstantinstraße 9/11 und Bertholdstraße 8.

Ausführung: ab 15. Juni 1998.

Abgabe der Angebotsunterlagen gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM ab 20. April 1998 von 9.00 bis 12.30 Uhr, Zimmer 111, oder schriftliche Anforderung gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks.

Rückgabe erbeten zur **Angebotseröffnung: 7. Mai 1998, 10.00 Uhr,** Zimmer 111, 1. Stock.

Kassel, 7. April 1998

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH
Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel

KASSEL: **Öffentliche Ausschreibung** von **Wärmedämmputzarbeiten, ca. 750 m²**, in 36179 Bebra: Im Göttinger Bogen 34/36.

Ausführung: ab 15. Juni 1998.

Abgabe der Angebotsunterlagen gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM ab 20. April 1998 von 9.00 bis 12.30 Uhr, Zimmer 111, oder schriftliche Anforderung gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks.

Rückgabe erbeten zur **Angebotseröffnung: 7. Mai 1998, 11.00 Uhr,** Zimmer 111, 1. Stock.

Kassel, 7. April 1998

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH
Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel

SELIGENSTADT — Öffentliche Ausschreibung:

Bauvorhaben: Einrichtung des Landschaftsmuseums Seligenstadt.

Art der Leistung: museumstechnische Einrichtung, Vitrinen, Podeste.

Anforderung/Abholung der Verdingungsunterlagen ab sofort bei Architekturbüro Waltjen & Schwarzmeier, Bundenweg 31, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/5 60 39 87, gegen Gebühr von 40,— DM durch Scheckeinreichung. Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Angebotsabgabe: 20. Mai 1998, 16.30 Uhr, beim Architekturbüro Waltjen & Schwarzmeier, Bundenweg 31, 60320 Frankfurt am Main.

Mit dem Angebot sind Nachweise gemäß VOB/A § 8 Absatz 3 und 4 einzureichen.

Bindefrist sechs Wochen, Gewährleistung 5% der Abrechnungssumme.

Offenbach am Main, 6. April 1998

Der Kreisausschuß des Kreises Offenbach

Stellenausschreibungen

Die Kreisstadt Erbach im Odenwald
(13 000 Einwohner) sucht **zum 1. Juli 1998** einen/eine

stellvertretende/n Leiter/in für das Hauptamt

Das Aufgabengebiet umfaßt Personal- und Organisationsangelegenheiten, Soziales und Jugend sowie Angelegenheiten der Organe der Selbstverwaltung.

Gesucht werden Bewerberinnen/Bewerber mit abgeschlossenem Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin/zum Diplom-Verwaltungswirt oder einer gleichwertigen Ausbildung. Erwartet wird eine mehrjährige Verwaltungserfahrung, möglichst in der Kommunalverwaltung.

Gesucht wird eine Führungskraft, die mit Fachkompetenz, Kreativität und mit dem Willen zur Leistung selbständig, eigenverantwortlich und im Team arbeitet. Vor allem ist es erforderlich, daß die Bewerberin/der Bewerber mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren und führen kann.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG bewertet und kann auch vergleichbar im Angestelltenverhältnis besetzt werden.

Aufgrund des Frauenförderplanes sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Es wird erwartet, daß die/der Bewerberin/Bewerber den Wohnsitz in der Kreisstadt Erbach nimmt. Die Verwaltung ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **8. Mai 1998** an den

Magistrat der Kreisstadt Erbach,
Neckarstraße 3, 64711 Erbach.

Sie lieben Ordnung?

Dann ist unsere praktische Einbanddecke zum festen Binden eines Jahrgangs genau das richtige für Sie!

Machen Sie den **Staatsanzeiger für das Land Hessen** zu einem unentbehrlichen Handbuch. Ohne langes Suchen haben Sie sofort Zugriff auf jedes einzelne Heft. Nichts geht verloren, alles bleibt griffbereit an seinem Platz. Zusammen mit dem übersichtlichen Inhaltsverzeichnis wird der **Staatsanzeiger** zum optimalen Nachschlagewerk.

Bestellen Sie jetzt die Einbanddecken für das 1., 2. und 3. Jahresdrittel 1997 zum Komplettpreis von nur DM 73,– (zzgl. Versandkosten/inkl. USt.).
Preisstand: Januar 1998.
Ältere Einbanddecken sind ebenfalls noch lieferbar.

Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden
Telefax (06 11) 30 13 03

Stellenausschreibungen

Bürgermeister/in für die Stadt Usingen

In der **Stadt Usingen**, ca. 13 600 Einwohner, ist die Stelle der/des

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 21. Juni 1998 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Usingen für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 12. Juli 1998 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Die Amtszeit beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und jede/r nichtdeutsche Unionsbürger/in mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die/der am 21. Juni 1973 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 KWG sowie des Artikels 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, 18. Mai 1998, 18.00 Uhr,** schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter im Verwaltungsgebäude, Pfarrgasse 1, 61250 Usingen, einzureichen.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 9. April 1998 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Usingen, dem „Usinger Anzeiger", bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der v. g. Anschrift angefordert werden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Beim Regierungspräsidium Kassel

– Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld –

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Dezernentin/Dezernenten

im Dezernat 42.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung)

zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zur Verfügung. Die Stelle kann auch vergleichbar im Angestelltenverhältnis bis zur Vergütungsgruppe II a BAT besetzt werden.

Das Arbeitsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- Mitarbeit im Bereich Kaliabwasser
- Ausweisung und Festsetzung von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten
- Zulassungsverfahren für Grundwassernutzungen

Gesucht werden Bauingenieurinnen und Bauingenieure (Universität/TH) mit Großer Staatsprüfung für den höheren technischen Dienst in der Fachrichtung Wasserwirtschaft.

Es können sich auch besonders qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber des gehobenen Dienstes entsprechender Fachrichtung bewerben, die aufgrund ihrer breiten und umfassenden Berufserfahrung sowie ihrer Persönlichkeit für den Aufstieg in den höheren Dienst geeignet und für das ausgeschriebene Aufgabengebiet qualifiziert sind. Bewerberinnen/Bewerber müssen mindestens die Besoldungsgruppe A 12 BBesG oder vergleichbare Vergütungsgruppe III BAT erreicht haben. Es gelten die Grundsätze für den Aufstieg in den höheren Dienst.

Fachübergreifende Kenntnisse, organisatorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an Eigeninitiative werden ebenso vorausgesetzt wie überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreudigkeit.

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, den Frauenanteil in der Hessischen Umweltverwaltung zu erhöhen. Frauen sind daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis **spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige** zu richten an das

Regierungspräsidium Kassel,
Steinweg 6, 34117 Kassel.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 16 vom 20. April 1998 beträgt 92 Seiten.